19972.
B. III. 7.
18

Die
Denkformenlehre

und

ihr organischer Zusammenhang

mit

Schule und Wissenschaft.

Im Grundriß entworfen

von

Dr. Bernhard Matthiä.

Jena,

Druck und Verlag von Friedrich Mauke.

1847.

Coburger
Landes-
Bücherei

Nenn's Glück! Herz! Liebe! Gott!
Ich habe keinen Namen
Dafür! Gefühl ist alles;
Name ist Schall und Rauch,
Umnebelnd Himmelsgluth.

Faust.

Vorwort.

Auch die Philosophie neigt sich von ihrem bisher festgehaltenen idealistischen Standpunkt einem für die mögliche Vermittelung der vorhandenen Gegensätze mehr versöhnlichen einer praktisch-realen Lebensanschauung zu, und beschränkt aus eignem Willen ihren Gesichtskreis von Dem, was eine Mystik der Phantasie vom Himmel zu holen glaubt, auf Das, was der Mensch vermöge seiner irdischen Natur nur wissen kann, auf Das, was er aus dem lebensprudelnden Borne seines vernunftbegabten Innern hervorruft, auf das, was zugleich mit der Freiheit das Gesetz für sein Denken, Glauben und Wollen bestimmt.

So ist auch vornehmlich fruchttragend der anthropologische Standpunkt der Philosophie. Erst muß das

Wesen des Menschen und seiner Natur ergründet und erkannt sein, der Proceß ihrer physischen und psychischen Entwickelung, der Organismus der Bildung ihrer natürlichen und geistigen Lebensäußerungen; — ehe es klar und gesetzlich bestimmend für ihn sein kann, welche Aufgabe im irdischen Lebensgange er zu lösen und zu erfüllen hat, wie er durch das Mittel der Schule zu erziehen, wie in Kirche und Staat der Bau seiner religiös-sittlichen Zwecke anzubahnen ist.

Aber auch hier ist es wiederum das allgemeine Verhältniß der Menschheit zur Natur und Welt, das Verhältniß des Menschen als eines Einzelindividuums zur Gesammtheit der organischen Natur, welches allein der Anthropologie die allgemeinere und höhere Grundlage gibt. „Die Wissenschaft des Mikrokosmus, die Anthropologie," sagt ein geistreicher Schriftsteller *), „streife gleichfalls ihre letzte Mystik ab, den Wahn, daß das Geheimniß des Lebens des Lebendigen unergründlich und seine Regeln unserm Geiste unerfaßlich seien; der Anatom und Physiolog sei zugleich Astronom, und der Astronom glaube nicht herabzusteigen, wenn er seine Augen und seine Analyse einmal vom Himmel ab und den mikroskopischen Räumen des Organis-

*) Allgemeine Zeitung. Nr. 112. 1845.

mus zuwendet, um in der Blutbahnellipse eine Verwandte seiner langgestreckten Kometenbahnen zu erkennen: dann wird man es endlich begreifen und beweisen können, nicht nur daß, sondern auch wie nur ein Geistesgedanke im Universum verkörpert ist, und wie falsch der Gegensatz von todter und lebendiger Natur, wie vielmehr der ganze Strom des Lebens empfindend und empfunden, unendlich mannichfaltig und dennoch in einer Grundweise durch das All rauscht, wie es ein und dieselbe Kraft ist, ein und dasselbe Gesetz, was unser Herz pulsiren und Stern um Stern kreisen, was im Nu denselben magnetischen Strom den Nadeln der zerstreuten Forscher fühlbar, den Erdball von uns bis zu den Antipoden durchzucken, und was durch unser Hirn in gleicher Schnelligkeit lange Reihen von Phantasiegestalten und Gedanken flattern läßt."

Es bedingt die Wahrheit der vernünftigen Weltanschauung 1) die Einheitsformen des menschlichen Geistes mit denen des Universums in der Vernunft — dem centralen und kosmischen Organ, das die Gedanken unseres geistigen Wesens vermittelt mit den leitenden des ewigen Schöpfers; dem Organ, welchem allein im Gefühl der Glaube entsteht, der lebensfähig und lebenskräftig macht; dem Organ, das unserm innern Bewußtsein die stählende Kraft des Vertrauens auf Gott verleiht.

2) Die Verhältnißformen des erkennenden und denkenden Geistes des Menschen beruhen auf den Verhältnißformen der äußern Natur und ihrer Erscheinungen. „Und sicherlich wird doch der Mensch, dessen Vernunft ja nichts anderes ist als die sich selbst bewußtgewordene Gesetzmäßigkeit der Welt, die in allem Außermenschlichen nur als eine mehr oder weniger blinde Nothwendigkeit waltet, mitten in diesem auf lauter mathematischen Principien beruhenden Allorganismus nicht als ein in seinen Verhältnissen unmathematisches oder antimathematisches Wesen aus dem Schooß der Natur hervorgegangen sein" *). Die abstrakten Denkgesetze unsers Geistes haben ihre Grammatik in den concreten äußern Verhältnissen der uns umgebenden Erscheinungswelt.

3) Aber auch die Verhältnißformen der Dinge unterliegen wieder einem ordnenden Princip von Einheitsformen einer Dreiheit; es sind dies die grundbegrifflichen Dreieinheitsformen, die Ist=, Was= und Ichformen des Seins der Dinge, wie wir sie im theoretischen Theil zu beschreiben versucht haben. Schon der Mensch, als im All des Organismus der Welt mit inbegriffen, hat sie in sich verzeichnet, in seinem Seelen=, Natur= und geistigen Wesen; in seinem geistigen Wesen bekunden sie sich als die Dreiheit seines natürlich=

*) Allgemeine Zeitung a. a. O.

geistigen (sinnlich-geistigen) Seins, seines seelen-geistigen (vernunft-geistigen) und seines geistigen an und für sich, des begrifflich-geistigen, des Verstandes.

Was den praktischen Theil des Buches betrifft, so habe ich hier ausführlicher erörtert, was im „offnen Brief an die Philologen" in leichten Umrissen verzeichnet war. Die vom Präsidenten der vorjährigen Philologenversammlung zur eignen Selbstvertheidigung unternommene und auch — versuchte Antwort desselben, und dergleichen großentheils aus Mißverständniß der Sache hervorgegangenen Angriffe verdienen keine Würdigung weiter. Der einseitig philologische Standpunkt, den diese Apologeten einnehmen, schließt von vornherein jede Verständigung und jedes das Wesen der Sache angehende freie Urtheil aus; sie werden sich nicht selbst überwinden wollen. Der Krebsschaden der Gymnasien ist nicht mehr wegzuleugnen, er kann nicht mit schönen Redensarten von Herrlichkeit und Vortrefflichkeit der Anstalten verdeckt werden. Die Lösung dieser Reformfrage ist nur vom pädagogischen Standpunkt aus gründlich zu bewirken. Der Philolog werde erst Pädagog. Es kommt bei Erörterung dieser Frage nicht sowohl darauf an, was haben die alten Klassiker geleistet — worüber Einstimmigkeit da ist —, sondern wie haben sie dies leisten können. Da wird man zu ganz andern Resultaten kommen.

Möge die Beurtheilung der vorliegenden Schrift eine gerechtere werden. Das offne Bekenntniß zur leitenden Richtschnur für dieselbe muß ich hier aussprechen: es ist die feste Ueberzeugung, wie der hier angedeutete Weg und der hier gelegte Grund der einzig mögliche zur wissenschaftlichen Lösung verschiedener Zeit-Probleme sei. Und dieser Grund ist auch ein bildungsfähiger — und zwar ein bildungsfähigerer, als manche auf beliebte Art gemachte Staatsformen! Diese Ueberzeugung ist ebenso mächtig wie das Bewußtsein, das mir sagt, wie oft und wie sehr ich in der Ausführung des Einzelnen gestrauchelt bin. Ist doch erst die Schale zu lösen, ehe der Kern hervortritt!

Jena, im Juli 1847.

Der Verfasser.

Einleitung.

§. 1.

Das griechische Wort „Philosophie" können wir nicht passender wiedergeben als durch „Denkwissenschaft" *). Denn wenn bei Allem, was den „Zweck des Wissens" verfolgt, der Gedanke erster Hebel ist, so will die Philosophie oder die Denkwissenschaft das Denken im Allgemeinen feststellen und bestimmen, will ihm den Weg zeigen, Richtung, Maaß und Ziel geben, will überhaupt das Denken zu einem „wissenschaftlichen" erheben. Das Denken nun, wie es die Philosophie bestimmen will, ist ein jedem Besondern zu Grunde liegendes Allgemeine, ist das reine, allgemeine Grunddenken, abgesehen davon, wie es im gegebenen Besondern, im Begriff der besondern Wissenschaft, seine Anwendung trifft und seinen Ausbau vollführt. Die Philosophie bestimmt die allgemeinen Grundbegriffe, in denen der reine Gedanke sowohl seine Freiheit, als seine Schranke hat, sie bestimmt

*) Nach Herbart ist die Philosophie „eine wissenschaftliche Bearbeitung und Berichtigung unserer allgemeinen Begriffe zum Behuf der Erkenntniß des factisch Gegebenen.

das grundbegriffliche Sein von Gott, Welt und Menschheit.

§. 2.

Unterwirft nun die Philosophie das Denken überhaupt einer wissenschaftlichen Zergliederung und Feststellung, so muß sie, um von einem Gegebenen — ohne das sie keinen Inhalt hätte — auszugehen, zunächst vom Menschen ausgehen, d. h. insofern dieser ein zum Denken befähigtes Wesen ist, also vom geistigen Menschen (Psychologie). Insofern nun die geistige Grundthätigkeit des Menschen in die des Begreifens und Denkens, des Fühlens und Anschauens, des Begehrens und Wollens sich auseinander legen läßt, zerfällt auch die Philosophie als Denkwissenschaft in eine Denkformenlehre (Logik), eine Denkanschauungslehre (Aesthetik) und eine Denkwillenslehre (Ethik). In einem ähnlichen Verhältnisse demnach, wie die Medicin sich mit dem „natürlichen" (physischen) Menschen beschäftigt, beschäftigt sich die Philosophie, als positive Wissenschaft, mit dem (natürlich)-geistigen (psychischen), oder hat in ihm wenigstens ihren absoluten Anfang *).

§. 3.

Geist (und Seele) und Körper können nicht getrennte und für sich bestehende Substanzen sein, sondern verhalten sich zu einander wie Form und Stoff, d. h. Geist und Seele setzen nothwendig einen (natürlich-gegebenen) Stoff voraus, dem sie als geistige Formen entströmen, ähnlich wie wir im

*) Die Theologie hat bisher die Menschen eigentlich nur auf Grund der Bibel leben lassen.

Lichte, in der Wärme, in dem Ton u. a. Ausströmungen oder Aeußerungen bestimmter Stoffe oder Körper anerkennen müssen, ähnlich wie der Aether doch auch eine feinste Licht- und Luftmasse darstellt. Der Geist als rein Geistiges ist nicht denkbar, wenn nicht mit Unterlegung eines Stofflichen, aus dem er sich äußert. Dieses Substrat ist nichts Anderes als der Nerv, und insofern er überhaupt die geistige Kraft des Denkens vermittelt, ist er im Allgemeinen der Denknerv, oder stellt sich als solcher dar.

§. 4.

Der Denknerv, insofern er im Allgemeinen die stoffliche Unterlage der geistigen Aeußerungen des psychischen Menschen ausmacht, ist nach der Dreiheit dieser geistigen Thätigkeit (§. 2) auch ein dreitheiliger. Er begreift in sich die geistigen Thätigkeiten eines Obernervs, wie wir ihn nennen wollen, oder auch eines Begriffsnervs im engern Sinn; dann die eines Mittelnervs oder Gefühls-, Seelennervs; und endlich die eines Unter- oder Willensnervs. Wir scheiden diese nach der Verschiedenheit der Aeußerungen, denen der Denknerv in seiner Thätigkeit unterliegt; — ohne damit in anatomischer Hinsicht deren Grenzen bestimmen zu wollen..

§. 5.

Diesen psychischen Thätigkeiten des Denknervs sind in lebensproceßlicher (physiologischer) Hinsicht entsprechend das Leben des Nervensystems (im Gehirn), des Blutsystems (der Venen und Arterien) und des Gangliensystems (vegetabilischen Nervensystems). Ebenso finden sich

in letzterer Beziehung bestimmte Mittelsitze vor, in denen dieselben gewisse Concentrationspunkte haben, und welche die Höhlungen des Kopfes, der Brust (im Besondern des Herzens) und des Bauches darstellen. Hier soll nur die Annahme festgestellt werden, daß die dreitheilige geistige Thätigkeit des Denknervs ihre Aeußerungen im Kopfe hat, und daß dieser als Begriffsnerv der eigentliche Vermittelungsnerv des Gefühls wie des Willens ist.

§. 6.

Im Allgemeinen nimmt daher der Begriffsnerv die Thätigkeiten des Gefühls- und Willensnervs in sich auf oder macht die Aeußerungen dieser zu Begriffen, so daß wir ihrer inne und bewußt werden; er ist, insofern wir seine Thätigkeit unter „Verstand" begreifen, der oberste Leiter und Führer alles menschlichen Wissens; er ist das eigentlich menschliche Organ für das Arbeiten des Geistes.

§. 7.

Im Besondern treten aber der Begriffs-, Gefühls- und Willensnerv in ein (substanziales) Verhältniß zu einander. Hier vertritt der Gefühlsnerv den Begriff der Kopula im Satze (über das Verhältniß der Satzbegriffe s. unt. II. Abschn.); er vermittelt den Begriffen die breite Grundlage ihrer eigentlichen Wesenheit und Substanz, der Ideen oder die Vernunft der Begriffe, ebenso wie den Trieben und Begierden, dem thierischen Willen die Vernunft des Wollens. In ihm müssen wir als dem Seelennerv gleichsam das kosmische Organ, wenn wir so sagen wollen, des Menschen anerkennen, durch das er mit dem allgemeinen

Naturleben des Geistes im Sein der Dinge verschwistert ist, und mittelst dessen er das treueste Abbild eines vernünftigen Glaubens, Denkens und Wollens erhält.

§. 8.

Der Willensnerv vermittelt dem Menschen überhaupt die Thätigkeit seines Seins, das Leben seines thätigen Seins, auch in geistiger Beziehung die Thätigkeit sowohl seines Denkens als seines Fühlens. Ohne ihn wäre der Mensch eine Maschine ohne inneres Leben, die nur durch eine äußere Kraftanwendung in Bewegung kommen könnte. Mit dem Willensnerv gehört der Mensch in die Klasse der vegetabilisch-natürlichen Wesen; der Wille ist überhaupt die geistige Kraft der Vegetabilität der Natur. Der Mensch nimmt hier die oberste Stufe im vegetabilisch-thierischen Sein der Natur ein.

§. 9.

Legen wir demnach bei der Philosophie oder der Denkwissenschaft, die vom psychischen Menschen als ihrem positiven Grunde ausgeht, auch die Potenzen des Begriffsnervs, des Seelen- und Willensnervs zu Grunde, so haben wir die Eintheilung derselben, wie schon oben §. 2 angegeben, in eine Denkformen-, Denkanschauungs- und Denkwillenslehre. Der Mensch kommt da in Betracht als geistig-begreifendes, fühlendes und wollendes Einzelwesen.

§. 10.

Diese Erörterungen betreffen den theoretischen Theil. In praktischer Beziehung begreift die Philosophie alles

das in sich, was der Mensch vermöge seiner dreitheiligen Geistesthätigkeit aus sich setzt und schafft zu sittlichen Zwecken, die sittliche Welt außer ihm, d. i. die wissenschaftliche Ausführung der sittlichen Idee der Schule, der Kirche und des Staates (Politik im weitesten Sinne). In allen dreien ist das sittliche Moment der Erziehung und Bildung Hauptziel, wie die Verherrlichung Gottes auf Erden unsere größte und schönste Aufgabe.

A. Theoretischer Theil.

I. Abschnitt.

Denkvermögenslehre.

§. 11.

Indem wir uns hier der besondern Begründung der aufgestellten Annahme, daß die formale Thätigkeit des Geistes, zu begreifen, zu erkennen und zu denken, eine solche sei, welche die Thatsache ihrer Existenz nur in der Voraussetzung eines Stoffs oder einer Materie hat, der die Thätigkeit entsteht oder die sich vielmehr in ihrer Lebensthätigkeit als solche äußert, d. i. des Nervs, — aus natürlichen Gründen — weil es eben zu natürlich ist und weil die weitere Erklärung dem Physiologen anheimfällt — entschlagen müssen: so ist hingegen zuvörderst Gegenstand unserer Erklärung das Vermögen oder die Fähigkeit der Nervenpotenz, deren wir beim Denken mächtig sind.

1. Das Vorstellungsvermögen.

§. 12.

Die Fähigkeit oder die physische Kraft des Denknervs (als Obernervs, mit dem wir es hier blos zu thun haben) ist eine dreifache. Den ersten Grad derselben können

wir das Vermögen der Sinnlichkeit nennen; sie begreift die Receptivität der geistigen Thätigkeit; und ist insofern auch im engern Sinne das Vorstellungsvermögen; denn „Vorstellung" setzt ein Objekt voraus, das die geistige Thätigkeit sich zuführen kann. Daher nennen wir auch im Allgemeinen diesen untern Grad der Nerventhätigkeit die Objektsform seiner Thätigkeit. Denn es ist eben die Fähigkeit, ein Etwas, einen Gegenstand zu fassen, in Ermangelung dessen das Denken überhaupt ein leeres wäre, sein Gegenstand ein Nichts — was eben nicht denkbar.

§. 13.

Die unmittelbarste Vermittelung dieser receptiven Thätigkeit des Nervs übernehmen die äußern Sinne, als die unmittelbarsten Leiter zum Objekt. Sie führen aber das Objekt vorzugsweise dem Obernerv zu, und erst vermittelst dessen werden auch der Mittel- und Unternerv desselben inne.

§. 14.

Die receptive Fähigkeit (die Fassungskraft) des Obernervs ist wiederum eine dreifache. Kommt ihm nach dieser überhaupt die Fähigkeit zu, Eindrücke von außen empfangen zu können und in sich aufzunehmen, indem er erregbar durch die ihm gewordenen dieselben wie auf einer Platte unwillkührlich in sich verzeichnet, wie der Lichtnerv der Erscheinungen dieselben auf Daguerrotypen wiedergibt; so hat er a) auch die Fähigkeit, die Dinge nach ihren äußern Erscheinungsformen in sich aufzufassen (Receptivität im engern Sinn), den Eindruck objektiv zu besitzen; b) den Eindruck der Dinge zu empfinden (Sinn-

lichkeit): dieses bedingt die Subjektivität des Erfassenden, und Empfindung ist daher der rein subjektive Inhalt der Vorstellungen, die aber nicht weniger ihr Gesetz haben kann.

§. 15.

c) Den Eindruck der Dinge festzuhalten. Das Organ für diese Fähigkeit nennen wir Gedächtniß. Hier findet aber kein Wechselverkehr mit dem Außen Statt. Wir können eine Erscheinung objektiv erfassen, und erzeugen an ihr die subjektive Empfindung. Aber die Thätigkeit des Festhaltens des Empfangenen an sich ist eine innere Thätigkeit des Obernervs, die aber nicht weniger das Bindungsmittel aller unserer Gedanken bildet; wir würden keinen neuen Begriff bilden können, wenn nicht der alte festsitzende diesen mit erzeugen hälfe. In dieser Beziehung macht das Gedächtniß die Substanzform der receptiven Thätigkeit des Obernervs aus; sie ist die Einheitsform des Begriffs der Objektivität und Subjektivität der Erscheinung im Nerv.

§. 16.

Demnach ist auch die Thätigkeit der Gedächtnißkraft (die zuerst — sinnlich — das Sein als Gedachtes vermittelt) eine dreifache: aa) den Eindruck eines Etwas in seiner Objektivität festzuhalten; bb) diesen Eindruck stets (subjektiv) inne haben zu können, sich seiner bewußt zu sein, ihn also auch erneuern zu können; cc) vermittelst desselben (als Begriffs) zu eigner Anschauung desselben kommen zu können.

2. Das Begriffsvermögen (im engern Sinn).

§. 17.

Bisjetzt bewegte sich der Obernerv nur in dem ersten Stadium seiner Thätigkeit, der *receptiven* Kraftäußerung, die zugleich die Objektsform derselben ausmachte. Sie ist aber nichts desto weniger recht eigentlich die Voraussetzung seiner eignen freien produktiven Thätigkeit (§. 23). Beim Thiere beschränkt sich die geistige Thätigkeit des Obernervs nur auf jene receptive Sinnesthätigkeit.

§. 18.

Die zweite Thätigkeit des Obernervs neben dem Vermögen der Receptivität als Vorstellungsvermögen ist die der *Spontaneität*. Diesen obern Grad der Fähigkeit des Obernervs nennen wir im engern Sinn *Verstand*, und die eigentliche Sphäre seiner Wirksamkeit das *Begreifen*, daher sein Vermögen das *Begriffsvermögen* im engern Sinne ist. Die Fähigkeit des Verstandes ist die dem Menschen *eigenste* geistige Kraft; er hat in ihr sein *eigenstes* geistiges Ich; sie ist als oberer Grad auch die *eigenste* Kraft des Obernervs, wie dieser wiederum das eigenste Ich der geistigen Kraft des Menschen überhaupt bestimmt.

§. 19.

Die spontane Kraft des Obernervs ist die *Subjektsform* der geistigen Thätigkeit. Sie verkehrt daher nicht mit dem sinnlichen Was der Gegenstände im Außen, demgemäß sie sich der Objektsform derselben unterzieht und selbst wieder in der objektiven Form der Vorstellung sich bethä-

tigt; sondern die *Verhältnißform* der Gegenstände ist Gegenstand des geistigen Verkehrs mit Außen; die spontane Kraft des Obernervs ist daher die Ichform der geistigen Thätigkeit selbst, worin er *subjektiv thätig* der Außenwelt gegenübertritt. Die spontane Thätigkeit des Nervs ist hiermit aber auch eine *formale* Thätigkeit desselben, insofern sie sich um Bestimmen der allgemeinen *Verhältnisse der Begriffe* bewegt. Sie setzt nothwendig die Unterscheidbarkeit des Was der Begriffe, die Verschiedenheit ihres Inhalts voraus.

§. 20.

Die Vermittelung mit dem Außen übernehmen auch hier die äußern Sinne (§. 13), aber sie ist nur eine mittelbare, d. h. die selbst durch die Receptivität der Sinnlichkeit erst vermittelt wird. Anstatt der bloßen Sinnesthätigkeit wirkt hier eine *Begriffsthätigkeit*, deren eigenstes Organ der *Verstand*, und deren Gegenstand ihrer Wirksamkeit der *Begriff*.

§. 21.

Die spontane Kraft des Denknervs ist ebenfalls eine dreifache: a) hat er das Vermögen, das gegenseitige Verhalten der Begriffe zu einander, also ihrer *Begriffsformen*, zu erfassen, das Verhältniß derselben zu bestimmen, z. B. das Verhältniß der Theile zum Ganzen, der Unter- und Beiordnung, der Gattung und der Art; b) die *Einheit* eines Verhältnisses von Begriffen zu bestimmen, d. i. ihre *Urtheilsformen*; c) das *Verhältniß* mehrerer Einheiten zu einander zu bestimmen oder ihre *Schlußformen*. Das betreffende Vermögen kann man im Allgemeinen

die Urtheilskraft nennen. Mit den Formen der Begriffe, des Urtheils und des Schlusses beschäftigt sich die formale Logik oder Dialektik (§. 41).

§. 22.

Die substanzialen Formen des Urtheils sind die Formen des Prädikats, Subjekts und der Kopula, die Satzformen, auf die wir weiter unten zurückkommen.

3. Das Anschauungsvermögen.

§. 23.

Bestand die receptive Kraft des Obernervs darin, Begriffe zu empfangen, die spontane, Begriffe zu verarbeiten, so hat der Nerv noch eine dritte Kraft, die wir die productive nennen wollen, d. i. Begriffe zu erzeugen. Der Begriff der Thätigkeit der receptiven Kraft ist uns der sinnliche Begriff, die Vorstellung, deren Organ der Begriffssinn; der der spontanen Thätigkeit des Nervs der formale Begriff oder der Begriff im engern Sinn; der der productiven ist der substanziale Begriff oder die Idee. Das Vermögen der receptiven Kraft nannten wir Vorstellungsvermögen, das der spontanen Begriffsvermögen; das der productiven nennen wir Anschauungsvermögen, weil es das Begreifen der Beziehung des Begriffs in seinem Verhältniß zu einem Andern, des Einzelnen als Besonderen zum Allgemeinen ist, also der Idee jenes in diesem, was wir anschauen nennen; — auf welcher Geistesthätigkeit namentlich die Kunst beruht, als der Darstellung einer Idee und ihrer Beziehungen im Allgemeinen.

§. 24.

Denn haben wir einen Begriff eines Etwas in uns aufgenommen (in seiner Objektsform — vermittelst der receptiven Kraft des Obernervs), also in seiner Besonderheit, als eines Besondern, wie es sich nur erst im Unterschiede von einem Andern kundgibt, so kommen wir auch zum Erkennen seines Verhältnisses zu einem Andern als in seiner Besonderheit Einzelnen und als solchen Selbstständigen und Bestimmten. Außer dem Begreifen des Verhältnisses des Einzelnen als Besondern ist der Obernerv auch noch fähig zum Erkennen des Verhältnisses des besondern Einzelnen als Allgemeinen zu einem Andern, wodurch dieses selbst in die Beziehung der Allgemeinheit tritt. Dieses (substanziale) Verhältniß nennen wir Beziehung, es macht die Substanzform des Einzelnen als Besondern im Allgemeinen aus; auf ihr beruht die Thätigkeit der productiven Kraft des Obernervs.

§. 25.

Denn stellt sich die Objektsform (der Besonderheit) und die Subjektsform (der Einzelheit) eines Gegenstandes mehr äußerlich dar, oder gelangen wir wenigstens vermittelst seiner Aeußerlichkeit zum Innewerden seines Begriffs und Verhältnisses; — so stellt sich die Substanzform (der Allgemeinheit) eines Gegenstandes nicht äußerlich dar und gibt sich auch nicht vermittelst seiner Aeußerlichkeit zu erkennen; sondern das Innewerden dieser Substanzform ist erst möglich vermittelst des Erkennens des Verhältnisses seiner Subjekts- und Objektsform. Es ist ein innerlich Zeugen der Beziehungen der Substanzformen der Dinge,

ein Anschauen der Begriffsbeziehungen des Einzelnen und Besondern zum allgemeinen Sein der Dinge, ein Denken ihrer Verhältnisse.

§. 26.

Was das Verhältniß des denkenden Subjekts, also als erkennenden, zum Gegenstande des Erkennens betrifft, so beruht auf dem Denken der vorstellbaren Objektsform der Gegenstände das Wissen — auf innere Zustände angewendet in objektiver Beziehung das Bewußtsein, in subjektiver das Selbstbewußtsein. Der Glaube hingegen beruht im Verhältniß des denkenden Subjekts als erkennenden zur (fühlbaren) Substanzform der Allgemeinheit der Dinge; es ist das Gefühl dieses Verhältnisses selbst, — woraus schon hier hervorgeht, daß die objektiv-begrifflichen Formen, in die sich auch dieses Verhältniß einkleidet, doch Gegenstand des Wissens, der Wissenschaft sein können und müssen.

§. 27.

Die Vermittelung der produktiven Kraft des Obernervs mit dem Außensein können weder mittelbar noch unmittelbar die äußern Sinne übernehmen, da eben die Substanzform keine im Außen sich darstellende ist (§. 25). Die Vermittelung muß demnach eine innerliche sein, sowohl des Gegenstandes als des Begreifens und Erkennens, und diese übernehmen der durch die äußern Sinne unmittelbar oder mittelbar vermittelte Begriff eines Etwas und sein Verhältniß zu Andern. Daher ist auch das produktive Anschauungsvermögen das eigentliche Organ der innern Gedanken, da es keine Mittheilung von Außen nöthig macht.

§. 28.

Die produktive Kraft des Obernervs, geistig zu concipiren, nennen wir im Allgemeinen Einbildungskraft (Phantasie) Im Besondern theilt sie sich in Einbildungskraft (im engern Sinn), Geist und Vernunft.

a. Die Einbildungskraft (im engern Sinn).

§. 29.

Die sinnlich-objektive Form der Einbildungskraft ist eine wesentlich-reproduktive; sie gibt die Beziehungen des Besondern im Allgemeinen (§. 24), die Idee sinnlich wieder, d. h. nach ihren (substanzialen) Formen. Es gilt also eine Darstellung dieser Formen, die wir Kunstformen nennen, auf deren (idealer) Ausführung die Kunst beruht; ihr Begreifen oder vielmehr Anschauen ist Versinnlichen.

§. 30.

Die Einbildungskraft besteht daher aa) in der objektiven Auffassung der (idealen) Formen der Gegenstände, welches Inhalts sie auch seien, sie reproducirend; bb) in der subjektiven Auffassung der Idee dieser Formen, sie versinnlichend; cc) in der Verbindung der Formen mit der Idee, in der sie ihre Einheit, und weil Einheit, Wahrheit und Schönheit darstellen. Hier schafft der Mittelsinn des Obernervs, der Seelennerv, gleichsam die Formen seiner eignen Erscheinung.

b. Der Geist.

§. 31.

Die begrifflich-subjektive Form der Einbildungskraft ist der Geist; sie gibt die Beziehungen des Besondern zum

Allgemeinen, die Idee begrifflich wieder, d. h. nach ihren (substanzialen) Begriffen. Dabei setzt sich die Einbildungskraft als Substanzform der geistigen Conception mit den andern Substanzformen in Verkehr d. i. mit der Gedächtniß- und Urtheilskraft, und es wirken mit ihr gemeinschaftlich die produktiven Kräfte der Sinnlichkeit und des Verstandes, als auch innerlich für sich wirkende geistig concipirende Kräfte, wie wir es oben auseinandergesetzt haben. In dieser ihrer Einheit der Mitwirkung heißt diese belebende Kraft des geistigen Vermögens Geist.

§. 32.

Somit handelt es sich hier besonders um ein Erzeugen von Begriffen, die eben geistiger Art sind, und deren Ausführung wir geistreich nennen; es sind Begriffe, die eine ideale Anschauung der Dinge hervorbringt, eine Anschauung des Lebens der Dinge in der Idee, eine Anschauung, die in der Vorführung gegenseitiges Leben und Interesse erweckender Vorstellungen, Bilder und Vergleichungen geistigen Reiz darbietet.

§. 33.

In subjektiver Beziehung ist der Geist wieder die Subjektsform der begrifflich-subjektiven Formanschauung der Einbildungskraft; sie bezieht sich auf die subjektive Auffassung des idealen Verhältnisses der Dinge und seiner Erzeugung. Die Objektsform ist der Scharfsinn; er zergliedert die Begriffe dieses Verhältnisses. Die Substanzform ist der Tiefsinn; er ergründet die Einheit dieses Verhältnisses der Begriffe, in der Einheit ihrer idealen Begriffsauffassung.

§. 34.

Der Geist für sich hat wieder verschiedene Formen seiner Thätigkeit. Bringt er mehr die sinnlichen Formen der Begriffsbeziehungen der Dinge zur Idee zur Anschauung, so wirkt und äußert er sich sinnig (sinnreich, Sinnigkeit). Als Witz tritt er auf, wo er in der Verschiedenheit von Andern Aehnlichkeiten von Begriffsbeziehungen auffindet. Hier beschränkt sich die Anschauung auf das Besondere des Einen im Vergleich mit andern mehreren Besonderen, wobei also die Urtheilskraft insbesondere in Thätigkeit gesetzt ist. Endlich äußert sich der Geist auch noch als Humor (eine Unterart desselben ist die Ironie). Hier verfährt er umgekehrt: er legt die allgemeine Begriffsbeziehung der Dinge zur Idee, also den Maaßstab der substanzialen Form der allgemeinen Begriffsbeziehung zur Idee, an die Endlichkeit der irdischen Dinge in ihren Erscheinungen und Thatsachen, und zieht seine Parallele, die dann freilich oft nicht zu Gunsten der letztern ausfallen kann.

c. Die Vernunft.

§. 35.

Die absolut — d. i. grundbegrifflich — substanziale Form der Einbildungskraft als des produktiven Anschauungsvermögens ist die Vernunft; sie gibt die Beziehungen des Besondern als Einzelnen zum Allgemeinen, die Idee, menschlich wieder, d. i. nach der geistigen Natur des Menschen. Diese Beziehungen zum absoluten Sein sind daher im Allgemeinen ethischer Natur, weil sie das Verhalten des Menschen zu jenem bedingen. Er findet sie in sich selbst, in seinem Geiste und seiner geistigen Natur; er

findet sie, indem er sich ihrer in sich bewußt wird. Er findet in ihnen zugleich die Gesetze (Principien, Ideen) seines Verhaltens, und in ihnen die letzten Gründe des dadurch bestimmten Verhaltens. Sie haben für ihn den Charakter des Absoluten, d. h. des Allgemeinen und Nothwendigen, weil durch sie allein sein Verhalten bestimmt wird.

§. 36.

Nach dem dreitheiligen Charakter unsers geistigen Wesens, können wir daher auch theils von einer logischen Vernunft reden, in welcher der Obernerv die Gesetze seines Denkens niedergeschrieben findet; theils von einer psychischen Vernunft, in Bezug auf die Bestimmung seiner gemüthlichen Anschauung, seines Fühlens und Glaubens; theils von einer ethischen oder sittlichen Vernunft, in Bezug auf die gesetzliche Normirung seines Willens. Besondere Formen der Thätigkeit der logischen, psychischen und ethischen Vernunft sind: a) die Vernunft (im engern Sinn), welche die Form der Beziehung des Begriffs zur Idee, das Verhalten des denkenden Geistes zur Idee bestimmt; b) der Glaube, der das psychische Verhalten des Menschen zur Idee und zu deren substanzialer Ichform = Gott bestimmt; c) das Gewissen, das für das sittliche (pflichtmäßige) Verhalten des Menschen zur Idee, zu Gott, Menschheit und Natur (Moralgesetz) maaßgebend ist. — Insofern ist die Vernunft die oberste Leiterin für den geistigen, an die Substanz des absoluten Seins gebundenen und insofern freien Menschen; sie ist der sittliche Belebungstrieb der Seele des Menschen.

§. 37.

Die Substanzform der natürlichen urkräftigen Sinnigkeit des Geistes, die Form der Ursinnigkeit und Natürlichkeit desselben, in welcher der Obernerv thätig ist, nennen wir Genie oder die Fähigkeit, eine Idee nach ihrer ursinnigen Natur aufzufassen und darzustellen. Seine Gesetze, nach denen es wirkt, sind demnach auch in der ursprünglichen Natur des Geistes selbst begründet, und es zeugt nur von ihnen, insofern es nach ihnen thätig ist; es ist gleichsam der Ursinn des Geistes, der Alles in dieser seiner Eigenthümlichkeit herausfühlt. Das Feld seiner Wirksamkeit ist vorzüglich die Erfindung. Talent hat mit dem Genie insofern Verwandtschaft, als es eine natürliche Fähigkeit der geistigen Anlagen voraussetzt, nicht aber den höhern Grad des ursinnigen Wirkens nach der Idee in sich trägt. Ein guter Kopf besitzt einen noch niedrigern Grad natürlicher Fähigkeit; er hat zwar die Fähigkeit als solche, die auch durch Uebung gestärkt werden kann, weniger aber ist ihm der Grad einer natürlichen Stoffbeherrschung, wie dem Talente, von der Natur verliehen. — Originalität und Naivität bedingen die besondere Thätigkeit der jedesmaligen Individualitätsform des Geistes.

§. 38.

Es kann auch eine geistige Thätigkeit des Obernervs — in praktischer Beziehung — vor der andern thätig sein, so die Sinnlichkeit vor dem Verstand, dieser vor jener und vor der Vernunft, diese wieder vor jenem und umgekehrt. Ein sinnlicher Mensch gehorcht nur den

Geboten seiner Sinnlichkeit; der kluge berechnet die Folgen einer Handlungsweise; der vernünftige folgt der innern Stimme seines Gewissens; und weise handelt er, wenn er bei der praktischen Ausführung allgemeiner Vernunftideen der Durchbildung der Zeit nicht vorgreift, sondern in ihr auch jene verwirklicht.

§. 39.

Besteht nach dem Gesagten die ganze Fähigkeit des Obernervs als Denknervs in dieser receptiven, spontanen und produktiven Kraft des geistigen Vermögens, so muß doch der Verstand, der Obernerv in seiner eigensten Thätigkeit, der Begriffsnerv im engern Sinn, das eigenste Organ des geistigen Menschen, stets der erste und oberste leitende Führer der Thätigkeiten der drei Geistesvermögen sein; denn er vermittelt erst für jedes Gedachte, Gefühlte und Begehrte das richtige Begriffsverhältniß, und auch die Anschauungen der Einbildungskraft, des Geistes (im engern Sinn) und der Vernunft oder die Ideen erhalten insofern erst ihre Läuterung und müssen den gesetzlichen Formen des Verstandes bei ihrer Darstellung und Ausführung sich fügen. — Die Begriffsentwickelung zum Produkt des Gedankens muß aber ebenfalls natürlich und organisch geschehen, er muß sich entfalten und entwickeln, wie durch die Kraft der Zeugung aus dem Keim des Saamens der Stamm, die Blüthe und Frucht des Baumes. Dies Ziel der Erziehung.

§. 40.

Die organische Zeugungskraft des Nervs muß der Lehrer nähren, stärken und entfalten lassen in ihrem Urtrieb

nach naturgemäßer Ausbildung, nicht ihr aber ein künstliches selbstgemachtes Bild zur Nachahmung fertigen. Auf gesundem Grund und Boden erzogen muß jeder Gedanke die Wahrheit oder die Vernunft in sich selbst tragen. Er muß sich aber frei und selbständig entwickeln können, und keine Staatsgewalt darf belieben wollen — denn es ist eine Versündigung an Geist und Seele des Menschen — das Denken nach bestehenden unwahren und vernunftwidrigen Verhältnissen zu modeln.

II. Abschnitt.

Denkverhältnißlehre.

§. 41.

Die Logik hat sich bisher mehr mit einem bloßen Feststellen von Denkregeln begnügt, um Vorschriften für ein gesetzliches Denken festzustellen; sie ist mehr als Dialektik (§. 21) aufgetreten, als daß sie auch eine innere und materielle Begründung der Denkformen versucht hätte; sie ist mehr eine Denkkunstlehre, während unsere Denkformenlehre in ihrem materiellen Theile der Denkverhältnißlehre mehr eine Naturgeschichte der Denkformen sein will. Sie soll daher auch nicht die bisherige formale Logik als Denkkunstlehre ersetzen wollen, sondern vielmehr das noch fehlende Glied der allgemeinen Logik, die außerdem, was die äußerlich-sinnlichen Ausdrucksweisen der Denkformen betrifft, ihre Ausfüllung in der Grammatik oder Wortlehre erhält.

§. 42.

Die Bestimmungen der materiellen Denkverhältnißformen sind aber keine willkührlichen, dem Menschenverstande für sich außer aller Beziehung zur Außenwelt gegeben, sondern die Bestimmungen der äußern Formenwelt, die äußern (logischen) Formenverhältnisse der

Erscheinungen spiegeln sich in ihnen ab, reproduciren sich gleichsam in ihnen. Diese äußern Formenverhältnisse erhalten ihre reine, von der Erscheinung abstrahirte logische Selbständigkeit, d. i. eben als Denkformen, welche ihre Verkörperung, ihren logisch=concreten Ausdruck wieder in verschiedenen Wortformen finden. Der Verstand in der Ausübung seiner logischen Denkbestimmungen ist nur das geistige Abbild der concreten Gestaltungsformen der Erscheinungen und ihrer Verhältnisse in der Welt, er gibt derer Bestimmungen und Verhältnisse nach ihren formalen Ausdrucksweisen als Denkbestimmungen und Denkverhältnisse wieder.

§. 43.

Indem wir hier versuchen, die Formen der Denkverhältnisse auszuführen, so gehören die Erörterungen der Verhältnißformen der äußern Erscheinungswelt, da sie das grundbegriffliche Wesen unserer Denkverhältnisse bestimmen, nur insofern hieher, als sie eben als Bestimmungen dieser letztern auftreten. Außerdem betreffen unsere Erörterungen die concreten Ausdrucksweisen dieser, die Wortformen, da sie dem menschlichen Geiste, wenn auch aus äußerer Nothwendigkeit, entstehen, insofern Erzeugnisse jener sind, und gleichsam die Probe auf die Richtigkeit derselben abgeben. Sie kommen in Betracht als Wörter an und für sich, als Arten und als Formen der Wörter.

§. 44.

Vor Allem kommt aber bei der weitern Ausführung der Denkverhältnißformen das Verhältniß des erkennenden und denkenden Ichs zur Außenwelt der Erscheinungen

in Frage. Die dem zum geistigen Bewußtsein erwachenden Menschen gegenübertretende Außenwelt der Dinge führt ihn selbst zum Fühlen seines Selbst, zum Erkennen seines Ichs und seiner freien Selbständigkeit. Wir können dies die Subjektivität seines Verhältnisses zur Außenwelt nennen, weil sich sein Geist frei und ungebunden in seiner Welt weiß, in dieser Freiheit seine eigne Größe, sein Ich (in geistiger Beziehung) und sein Selbst (in ethischer Beziehung) hat.

§. 45.

Außer dieser Subjektivität des Verhältnisses tritt der Mensch aber auch noch in ein Verhältniß der Objektivität zur Außenwelt, in dem er in seinem Erkennen an dieselbe gebunden ist, aber nicht in materieller Art, sondern nur in formaler, d. h. die Formverhältnisse der Außenwelt sind die Formverhältnisse seines Denkens, sein formales Denken ist ein Denken nach den Verhältnißformen der Außenwelt, an sie gesetzlich gebunden, in ihnen ruhen die logischen Gesetze seines Denkens.

§. 46.

Eine dritte Form des Verhältnisses zur Außenwelt ist das Verhältniß der Substanzialität, wie wir es im Gegensatz zu dem der Subjektivität und Objektivität nennen. Es spricht sich aus in dem Gebundensein des Menschen an die Außenwelt seiner physischen, geistigen und psychischen Natur nach: nach seiner aktiven und passiven Zeugungskraft, nach seiner formalen Denkkraft, nach seiner Seelenkraft, seiner Vernunft, die ihm das Denken eines „Gott" offenbart. — Wenn daher auch der Menschen-

geist in der Subjektivität seines Denkens seine Freiheit hat, so bürgt doch für die Wahrheit seines ganzen Denkverhaltens nur allein die richtige Erkenntniß seines Substanzverhältnisses zur allgemeinen, d. h. physischen, geistigen und psychischen Natur, und darin nur erhält sein subjektives Meinen objektiven (positiven) Gehalt.

§. 47.

Uns geht zunächst hier nur das Objektivitäts-Verhältniß des Menschen zur Außenwelt (§. 45) an, oder das Denken des Geistes nach den Verhältnißformen der Außenwelt.

§. 48.

Das Denken des Geistes nach den Verhältnißformen des Außenseins ist ein dreifaches:

1. ist es ein Denken der Realität (Allgemeinheit, Wirklichkeit), Qualität (Besonderheit, Eigenschaftlichkeit) und Quantität (Einzelheit, Bestimmtheit) des Seins der Dinge selbst.

§. 49.

a. **Das Denken der Realität des Seins der Dinge.**

Noch ehe der Mensch ins erste Stadium des Bewußtseins tritt, noch ehe er sich gegenüber einer Welt und in seinem ihr entgegengesetzten Ich erkennt, ist es der erste Dämmerschein eines geistigen Fühlens überhaupt, daß er sich mit der Welt in einer Wirklichkeit (Realität) des Seins weiß, welches, in seinen ihn vor Allem anregenden Aeußerungen und Wirkungen seiner Erscheinungen, dessen Gefühl zur Anerkennung einer größern und höhern Macht über ihn

überwältigen, und eine Wirklichkeit seiner selbst und der in ihm und in der Welt wirkenden Allmacht als unbezweifelt noch nicht bezweifeln läßt.

§. 50.

Die Wirklichkeit des Seins nun, das in seinen Gesammtäußerungen und Wirkungen als Natur und Welt die erste geistige Belebung eines Begriffs hervorruft, wird als solches in diesem Sinne auch begreifbar; und insofern jeder Begriff auch eine Bezeichnung seiner aus sich zuläßt, so erhält dieselbe im Allgemeinen ihre Verkörperung in den Vokalen *).

*) Wir werden die betreffenden Beispiele der erklärenden und erläuternden Wortbezeichnungen, wo es nöthig scheint, aus der altgriechischen Sprache wählen, weil diese die meisten und beredtesten Fälle für unsern Zweck darbietet.

Man muß annehmen, daß die verschiedenen Vokale auch einen verschiedenen Begriff des Seins bezeichnen. Da aber einestheils die Verschiedenheit des Seins erst in seinen Einzeläußerungen als eines besondern Seins offenbar wird und die Bezeichnung dieses in den Konsonanten eine Verkörperung erhält, anderntheils die Vokale das Sein an und für sich oder nur in seinem Gesammteindruck auf uns bezeichnen, insofern es uns als geschlossenes Ganze gegenüber tritt und uns zu der Annahme zwingt: es ist; so kann eine Verschiedenheit der Vokale auch nur in einer Verschiedenheit der Empfindung des äußerlich-sinnlichen Gesammteindrucks des Seins ihren Grund haben. Eine Verschiedenheit der Empfindung setzt voraus oder bedingt vielmehr die Begreifbarkeit des Seins in diesem seinen äußerlich-sinnlichen Gesammteindruck, wenn es überhaupt einer Bezeichnung durch Vokale fähig sein soll. In dieser Beziehung, als es auf einen äußerlich-sinnlichen Gesammteindruck auf unsern Empfindungsnerv ankommt, bezeichnen in der griechischen Sprache die α-, η-, αι-, αυ-, ηι- und ηυ-Laute das Sein als Ganzes und Allgemeines in seinen Gesammtäußerungen und Wirkungen als Sein auf uns; die ε-, ο-, ει-, ευ-, οι und ου-Laute das Sein als Beson-

§. 51.

Der sinnliche Eindruck der Wirklichkeit des Seins aber zwingt den Menschen auch unbewußt zu der Annahme einer Wirklichkeit des Seins außer ihm, und trägt schon die Voraussetzung davon in sich selbst. Da nun der Grundbegriff jedes Dinges den des Seins als Realität, daß es ist, in sich schließt, so muß auch jede Wortbezeichnung denselben mit in sich schließen, den eben die Vokale angeben. Daher drückt in jedem Worte der Vokal als Urbestandtheil desselben oder als Wurzel, Stamm, auch diesen Urbegriff (Substanz) der Realität des Seins der bezeichneten Sache aus. — Der Mensch ist gezwungen, bei Allem, was er denkt, die Voraussetzung einer Realität desselben gelten zu lassen.

§. 52.

b. Das Denken der Qualität des Seins der Dinge.

Das Außensein, außer in seinem Gesammteindruck, den es auf geistige Belebung des Begriffs einer Realität des Seins ausübt, redet zu den Menschen auch durch die Qualität seiner Erscheinungen, worin es eine Besonderheit und Eigenschaftlichkeit der Einzeläußerungen und Einzeldarstellungen seiner selbst kundgibt. Es ist dieß ein

---

deres in seinen Einzeläußerungen und Einzeldarstellungen seines Etwas im Gesammteindruck auf uns; die ι-, υ- und υι-Laute endlich das Sein als Einzelnes in seinen Ichheiten als Einzeldarstellungen und Einzelgrößen seiner Einheit und Vielheit, immer nur im Gesammteindruck auf uns. Oder wollen wir es so ausdrücken: der α-Laut mit seinen Nebenlauten bezeichnet das Sein nach seinen substanzialen, der ε- und ο-Laut nach seinen objektiv-qualitativen, und der ι- und υ-Laut nach seinen subjektiv-quantitativen Formen.

erstes Erkennen der Dinge, aber nur nach den sinnlich-begrifflichen Formen der Aeußerungen ihrer Erscheinungen.

§. 53.

Die Bezeichnung dieser eigenschaftlichen Form des sinnlichen Was der Dinge (Qualitätsverhältniß), das als Besonderheit im Verhältniß zu andern sich darstellt, erhält ihre Verkörperung in den Konsonanten *), natürlich in Ver-

---

*) Die Konsonanten, wie S. 26. Anm. bemerkt, bezeichnen die Verschiedenheit des Seins in seinen Einzeläußerungen als eines besondern Seins, wie es sich als ein eigenschaftliches sinnlich darstellt. Dieses fassen wir auf 1. als Kraft, nicht als das jedem Dinge inwohnende Princip der Entwickelung und Entfaltung, sondern wie dieses äußerlich seine Wirkung ausübt. Diese Kraft ist a) eine bindende, fesselnde u. s. w. in β (π, φ), z. B. βία; b) eine stärkende, nährende u. s. w. in γ (κ, χ), z. B. γέα, γῆ, γένομαι; c) eine ausdauernde, nachhaltende, auseinander und gegenüber haltende u. s. w in δ (τ, ϑ), z. B. διά. — 2. als Bewegung, insofern sie sich auch äußerlich als Belebung zeigt, der namentlich das Bild unserer Gedankenbeziehungen entspricht. Diese ist a) eine entgegengesetzte, doppelte, wiederkehrende u. s. w. in λ, z. B. λάω, ἄλλος; b) eine anschließende u. s. w. in μ, z. B. μάω, ἅμα; c) eine abzielende u. s. w. in ν, z. B. νέω, νάω, ἄν. Während nun λ, μ, ν die Bewegung identificiren, die auf Ruhe ausgeht, wo irgend ein Punkt das Ziel ist, so bezeichnet ῥ die Bewegung an und für sich, z. B. ῥαίω, ῥέω, ἄρα. 3. als Größe, den Begriff eines in sich abgeschlossenen und dadurch Bestimmtheit erhaltenden Etwas identificirend. Diesen beschreibt der Konsonant σ (ς), welche Bedeutung desselben schon in den Nominibus der dritten Deklination auf — ς und der zweiten auf — ος sichtbar ist. Der Begriff des σ erhält seine Modificationen a) in ζ = σδ; b) in ξ = (γ —, κ —, χ)σ; c) in ψ = (β —, π —, φ)σ. — Bei allen Diesem ist aber vorzüglich Folgendes zu berücksichtigen: 1. Die Begriffe, die sich erst durch äußere, sinnliche Wahrnehmung an den Gegenständen bilden, werden dann auch auf Begriffe übergetragen, die nur vergleichsweise einen und denselben gemeinschaftlichen Begriff äußerlich dar-

bindung mit Vokalen, nach demselben Gesetze, wonach jedes Was eines Dinges auch ein Ist desselben voraussetzt (§. 51); und insofern haben sie auch in jedem Wort ihre Vertretung, dessen Charakter sie bestimmen, als ein Begriff eines Etwas, dessen Bezeichnung ein Wort übernimmt, ohne den Mitbegriff des sinnlichen Was des Dinges nicht denkbar ist.

§. 54.

c. Das Denken der Quantität des Seins der Dinge.

Das Sein, außer im Ist seiner Realität (§. 50) und im Was seiner Qualität (§. 52), äußert sich noch als einzelnes in den Einzelheiten seiner besondern Einheiten und Größen der Dinge (Körper in physischer Beziehung), in denen sich ein Etwas als Eines und Ganzes in sich ab-

---

stellen; so z. B. bei den Partikeln werden die Denkbeziehungen des Geistes als Bewegungen und nach diesen aufgefaßt; 2. der gewonnene und durch einen Konsonanten bezeichnete einfache Begriff erhält eine Vervielfältigung und Erweiterung seines Begriffs durch angeknüpfte andere Konsonanten, z. B. aus βά — ω wird βά — λλ — ω; 3. nur wenn man auf die einfache Urbedeutung dieser Konsonantenbezeichnungen zurückgeht, kann man bei gleichen Begriffsbezeichnungen der Synonymen auf eine ihnen unterliegende verschiedene Begriffsbedeutung kommen.

Die Sprachen sind ebensowenig ein und dieselben, wie die Menschen bei einem und demselben Grundwesen, mit dem sie doch verschiedene körperliche und geistige Aeußerungen an sich tragen. Wie die Gesetze des formalen Geistes ein und dieselben sind, so auch die formalen Grundbildungen der Sprachen, in den Weisen, wie wir angedeutet haben. Die Verschiedenheit der Sprachen, die auch mit in der Verschiedenheit der Wortbildungen sich äußert, hat insbesondere ihren Grund in der verschiedenen individuellen Anschauungs- und Auffassungsweise der sich bewußtwerdenden Menschheit.

schließt und sich vor andern äußerlich bestimmt (Quantitätsverhältniß).

§. 55.

Wenn nun jedes Etwas nicht anders als auch in dieser Bestimmtheit als Größe (Quantität), in der es sich äußerlich abschließt, gedacht werden kann, weil es sich in seinem Sein so darstellt, so nimmt auch dieses als begriffenes und dann jeder Begriff in seiner concreten Bezeichnung als Wort diese Bestimmtheit äußerlich an. Das Wort bekommt dadurch gleichsam erst seinen Abschluß, wird erst Wort, d. i. Wortgröße, und stellt sich am Nomen, im Gegensatz zur Interjektion, Partikel und zum Adverbium, durch eine bewegliche Endung dar *). Die Endung eines Wortes bestimmt mit die Art desselben.

§. 56.

Das Denken des Geistes nach den Verhältnißformen der Außenwelt (§. 47) ist

*) Da der σ-Laut im Allgemeinen den Begriff eines Abschlusses einer Größe identificirt (s. S. 28. Anm.), so ist auch die ursprüngliche Endung der Nomina substantiva z. B. die der Nomina der dritten Deklination auf σ (ξ, ψ). Hier nimmt aber die Endung selbst noch keine Selbständigkeit an, sondern sie schließt nur den Begriff des Nomen ab. Selbständig tritt die Endung in denjenigen Nominibus auf, die auf einen Vokal oder auf diesen mit einem Konsonanten endigen. Dann vermischt sich mit der Endung auch das Genus, wie in den Nominibus der 1sten und 2ten Deklination. — Die Wörter mit beweglicher Endung, als die Substantiven, Adjektiven und Verben, treten damit den Adverbien (Partikeln und Präpositionen) und Interjektionen gegenüber; die letztern beweisen ihre Selbständigkeit nur durch den Ton, den ein Vokal erhält, z B. α, ἅ und ἆ; die erstern z. B. die Partikeln durch Anfügen eines Konsonants an den Vokal, als α—ἄν; und dies geschieht auch wieder in verschiedenen Weisen.

2) ein Denken nach den qualitativen Verhältnissen des realen, qualitativen und quantitativen Seins, als eines Seins von Andern.

Hier kommt demnach nicht das Sein an sich in Frage, die Realität des Seins, in der es sich als ein reales (§. 49 f.), qualitatives (§. 52 f.) und quantitatives (§. 54 f.) offenbart, — sondern die Qualität des Seins oder seine äußern (formalen) Verhältnisse, seine Verhältnißformen, wonach sich das Sein als ein Sein von vielen Andern darstellt, die in eine Gegenseitigkeit der Beziehungen und Verhältnisse zu einander treten, und zwar wiederum nach den (realen) Formen der Realität, Qualität und Quantität des Seins selbst. — Indem das Denken dort seine betreffende concrete Ausdrucksform im Wort an sich fand, so hier in den verschiedenen Wortarten.

a. Das Denken nach den qualitativen Verhältnissen des realen Seins als eines Seins von Andern.

§. 57.

Den ersten Begriff eines Andern im Sein von Andern vermittelt uns der verschiedene Eindruck, den dasselbe als Anderes in Beziehung zu (vor) Anderen auf unsere Empfindung macht. Vorausgesetzt ist hier der Begriff eines „Andern," der sich in Beziehung zu Andern erst vermittelt, und als solcher auch eine Verschiedenheit des Eindrucks. Hier deutet sich aber vorerst noch keine Beziehung irgend eines Verhältnisses des Andern zu Andern an, sondern es ist nur die (reale) Beziehung eines Seins des Andern zu Anderm (aber nicht die Realität selbst §. 50., nicht ein qualitatives Verhältniß, sondern ein reales), welche

den ersten Eindruck macht, die Empfindung hervorruft und den (sinnlichen) Begriff dieses Seins vermittelt. Insofern zeigt sich auch hier das Sein als ein in seinen ersten Anfängen gegensätzliches, in dem nicht der Gegensatz gegen uns selbst verschwindet, sondern wo dieser es uns als „Dasein" zum Bewußtsein führt, und dem gegenüber der Mensch als „Ich" erscheint, als welches er selbständig in den Verhältnissen des Seins denkt. — Die Empfindung findet ihren ersten Ausdruck im Ausruf, dessen erste Lautbezeichnung die Interjektion, das Empfindungswort ist.

b. Das Denken nach den qualitativen Verhältnissen des qualitativen Seins als eines Seins von Andern.

§. 58.

aa) Nach der Form der Realität.

Die ersten qualitativen Verhältnißformen, unter denen das Ich die vielen „Andern" in einem Verhältniß zu einander denkt, und zwar nicht in sinnlich-realer Beziehung des Seins (§. 57), sondern in logisch-qualitativer Denkverhältnißform, — diese ersten qualitativen Verhältnißformen, d. h. der Realität, sind Zeit und Raum; das Denken nach diesen qualitativen Formen der Realität ist also ein Denken nach Raum und Zeit, vorerst aber ein solches, in dem das Verhältniß der Andern zu einander allgemein bestimmt wird, also ein Verhältniß, ein zeitliches und räumliches, in dem die Andern zu einander bestimmt sind. — Die Wortarten, die dieses Denkverhältniß concret darstellen, sind die Adverbien (im weitern Sinne, s. §. 78). Sie theilen sich in Zeit- und Raumadverbien; die Raumadverbien sind Orts- und Kasus-

adverbien (Präpositionen *]). Im erstern Fall bestimmen sie das Realitätsverhältniß der Andern im Allgemeinen; im zweiten Fall, als Präpositionen, den Umfang desselben.

§. 59.

bb) Nach der Form der Qualität.

Unser formales Begreifen und Denken vermittelt und ermöglicht allein nur ein Sein von Andern (§. 56), d. i. die Verschiedenheit und Unterschiedlichkeit der Dinge selbst, ihrer Formen und ihrer Aeußerungen, die sich in ihrer Gegenseitigkeit durch Vergleichen und Sondern offenbaren, d. i. es vermittelt unser Denken die qualitative Beziehung des Verhältnisses der Dinge als Anderer zu Andern. Vermittelst der Negation des Einen setzt das Denken ein Anderes, indem es durch Vergleichen des einen Dinges mit dem andern den Unterschied beider entdeckt, und dadurch, daß beide sich durch ihr Anderssein ausschließen, dem einen im Unterschied von einem andern seinen Begriff bestimmt, indem es durch Das was das Andere nicht ist Das erforscht und erhält was das eine auch als ein anderes für sich ist und hat **). Dieses qualitative Ver-

*) Die Präpositionen kann man Kasusadverbien nennen. Denn in gleicher Weise, wie die Adverbien überhaupt zur Erweiterung und Umschreibung des Prädikatsbegriffs im Satz, des Verbs (als Prädikats, nicht als Kopula) und Adjektivs dienen, erweitern und umschreiben, bestimmen die Präpositionen den Kasusbegriff. Daher kann man auch eigentlich nicht sagen, die Präpositionen regieren den oder den Kasus, sondern dieser drückt an und für sich den Begriff des Verhältnisses der Begriffe im Satz aus; jene bezeichnen aber bestimmter den Umfang dieses Verhältnißbegriffs, oder bestimmen ihn wiederum selbst.

**) Am deutlichsten versinnlicht dieses Denkverhältniß das griechische

hältnißdenken hat seinen concreten Wortausdruck in den Partikeln.

§. 60.

Die Qualität des Verhältnisses des qualitativen Seins der Andern zu Andern und folglich auch des Denkens ist eine dreifache:

§. 61.

α) Nach dem Akt der logischen Negativität.

Es gibt sich dieses qualitative Verhältniß der Andern zu Andern darin kund, daß sie sich in ihren Bestimmungen gegenseitig verneinen, wodurch das Eine als „Anderes" als ein Anderes gegen ein Anderes erscheint. Das Denken unter dieser Form ist der Akt der logischen Negativität, wodurch wir eben dem Einen ein Anderes als das Nicht-Eine verneinen. Die Partikeln, die ein solches Verhältniß ausdrücken, sind die verneinenden Partikeln *).

Wörtchen ἄν, im Verhältniß zu den stammverwandten α privativum und α intensivum (auch ἀν — als Vorsilbe). Denn durch Verneinung des Begriffs eines Andern an dem Einen bestimme ich dies Eine, z. B. ἀ — θάνατος, un-sterblich = ewig. Daher wird es gebraucht, um einem Begriff mehr Bestimmtheit zu geben, sowohl wenn ich die Intensivität desselben erhöhe = α intensivum, als auch dieselbe extensiv vermehre = α copulativum. In gleicher Weise, wenn ich ein Urtheil meinerseits bestimme, so bekräftige ich es und gebe ihm Gewißheit, und dies geschieht durch die Partikel ἄν, der man bisher gerade den gegentheiligen Begriff hat vindiciren wollen; s. Lex. Euripid. unt. ἄν. Im Grunde verneine ich hier ein anderes Urtheil und gebe dadurch dem meinigen Bestimmtheit und Giltigkeit. So erklärt sich die Verwandtschaft des α privativum mit der Partikel ἄν; da jedes bestimmte Etwas nach unserer Art zu schließen eben ein Anderes ist.

*) Die verneinenden Partikeln, im Gegensatze zu den adversativen, disjunktiven (§. 64), heben ein Anderes völlig auf.

§. 62.

β) Nach dem Akt der logischen Realität.

Es ist dies das dem negativen Verhälniß entgegengesetzte Verhältniß der Andern zu Andern, indem ich nicht an dem Einem das Andere blos verneine, sondern indem ich diesem Einen auch ein Anderes als ein Bestimmtes vor Andern gebe. Das Denken unter dieser qualitativen Verhältnißform ist der Akt der logischen Realität, wodurch wir das Eine vor einem Andern bestimmen, ihm eine Wirklichkeit und Gewißheit vor Andern setzen. Dieses Verhältniß drücken concret die bestimmenden (affirmativen) Partikeln *) aus.

§. 63.

γ) Nach dem Akt der logischen Kausalität.

Schon der Begriff eines „Andern" setzt für sich einen Grund seines Anderssein voraus, indem das Eine als ein

---

Die insofern absolut verneinenden sind im Griechischen: 1) οὐ, οὐκ, οὐχ, objektiv verneinend, d. i. eine Verneinung, welche eine Sache selbst aus sich bedingt; 2) μή, subjektiv verneinend, wenn ich aus einem Andern eine Verneinung eines Andern z. B. folgere u. s. w. 3) ἀ —, ἀν —, blos in Zusammensetzungen; dieses, können wir sagen, verneint positiv, die Verneinung ist zugleich die Begriffsbestimmung des Andern (z. B. nicht sterblich = ewig).

*) Die bestimmenden (affirmirenden) Partikeln bestimmen insofern ein Gedachtes, Gesagtes, als sie dem Gedanken seinen Ichausdruck, Farbe, Ton und Leben geben; demnach dienen sie dazu, um einen eignen Gedanken des setzenden Ichs Bestimmtheit, Bekräftigung, Bestätigung u. s. w. zu geben, wie γε; μέν (μήν); κε, ἄν (s. S. 33. Anm. **). Insofern sie enklitische Partikeln sind, so treten sie mit dem verbundenen Begriff gleichsam in ein Substanzverhältniß, worin sie ihr eigenes Ich aufgeben.

Anderes unter vielen Andern in seiner Gegensätzlichkeit und Unterschiedlichkeit gegen diese Andern für diese auch einen Grund beansprucht. Ebenso beansprucht die reale Erscheinung eines Andern für sich einen realen Grund, als wir auch einer in seinen Folgen sich anders kundgebenden Erscheinung dafür einen Grund zusprechen. Das Denken unter dieser qualitativen Verhältnißform übt den Akt der logischen Kausalität, wonach wir das Eine vor dem Andern begründen, ihm durch ein Anderes einen Grund seines Andersseins geben. — Diesem Verhältniß entsprechen die concreten Sprachformen der begründenden (causalen) Partikeln *).

§. 64.

cc) Nach der Form der Quantität.

Die Partikeln treten aber auch noch in ein Verhältniß der Konjunktionen, d. h. sie verbinden qualitative Bestimmungen quantitativ (satzlich). Dieses Verhältniß vertreten α) in rein quantitativer Beziehung die copulativen Partikeln **); β) in negativer Beziehung (§. 61) die adversativen, disjunctiven und comparativen Partikeln; γ) in causaler Beziehung

---

*) Begründende, d. h. durch Folgerung und Schluß, oder causative Partikeln sind z. B.: ῥα, ἄρα (ἆρα), γάρ; οὖν, νυν.

**) Auch die Verbindung der copulativen Partikeln ist eine dreifache: 1) τε (daher auch enklitisch; s. S. 35. Anm.) verbindet substanziell, d. h. ihre verbundenen Begriffe verbinden sich zum dem Merkmale Eines Begriffs. 2) καί verbindet quantitativ, aber objektiv-quantitativ, nach den äußern Merkmalen der Dinge; 3) δέ subjektiv-quantitativ, reiht Gedanken an einander, in Erzählungen, Folgerungen u. s. w.

(§. 63) die Konjunktionen des Grundes, der Bedingung und der Absicht und Folge *).

c. Das Denken nach den qualitativen Verhältnissen des quantitativen Seins als eines Seins von Andern, oder des Seins als eines Seins von Einzel-Andern.

§. 65.

Das Verhältniß, in welches hier die Andern zu den Andern treten, ist das der quantitativen (einheitlichen) Bestimmtheit der Andern als Einzelner vor Andern, der Andern als Ein- oder Ich-Anderer. Ein Anderes schließt sich hier von Andern in sich ab und stellt sich so im Verhältniß zu Andern als Einzelnes in seiner Einheit und Größe dar.

§. 66.

Dieses Verhältniß der quantitativen Bestimmtheit der Andern vor Andern stellt sich auf dreifache Weise dar: aa) als rein quantitatives Größenverhältniß unter der Form der Zahl. Das Verhältniß von mehreren Einzel-

*) Die Konjunktionen (im Gegensatz der Partikeln) bezeichnen mehr ein rein subjektives Verfahren (des Ichs) hier der Begründung eines Gedankens durch Schließen. Ein solch rein subjektiver Schluß ist schon die Folgerung. Solche Konjunktionen sind demnach a) die Ursachspartikeln (causative, Grund und Folge: ὡς, ὅτι); b) die Absichtspartikeln (ὡς, ἵνα, ὄφρα); c) die Bedingungspartikeln (εἰ, ἐάν). Diese zusammen können wir unter den Begriff: Modusconjunktionen zusammenfassen. Außer ihnen gibt es noch, in der Bedeutung von Conjunktionen, theils Zeitpartikel, theils transitive Partikel, zur Angabe des Objekts und der Folge (ὡς, ὅτι). Diese letzteren identificiren meistentheils den Kasusbegriff des satzlich aufgelösten Accusativs, oder den Modusbegriff des satzlich aufgelösten Infinitivs.

Andern in Beziehung zu Andern macht ihr Zahlenverhältniß aus, das sich wieder in bestimmten Formen oder Zahlformen bestimmt. Zur concret-sprachlichen Bezeichnung dieser Zahlformen dient das Zahlwort *).

§. 67.

bb) Als qualitatives Größenverhältniß, wonach ein Anderes in seiner Besonderheit als Einzel-Anderes bestimmt wird. Die sprachliche Bezeichnung dieses Verhältnisses übernimmt der Artikel **)

---

*) Die Dreiheit der absoluten Begriffsformen, der Ich- und Subjekts-, der Was- und Objekts-, und der Ist- und Substanzbegriff, bestimmt auch in quantitativer Hinsicht die Drei gleichsam als die Substanzzahl der Zahlenreihen, als die Substanzgröße derselben. Denn mit Zugrundelegung dieser finden die Einer ihren bestimmten Reihenabschluß in der Zehn (3 X 3 = 9, als bestimmte in sich abgeschlossene Größe [= 1] = 10.), worauf das Decimalsystem beruht. Ebenso finden die in der Zehn abgeschlossenen Einer einen bestimmten Größenausdruck in der Zwölf (9 + 3); sie steht in demselben Verhältniß zur 10 (den Zehnern), wie die 3 zur 1 (den Einern). — In einem vernünftigen Münzsystem werden daher die Dreier eine Einheit der Pfennige ausmachen, 12 Pfennige die Einheit eines Groschen, und 10 Groschen die absolute Einheit einer Mark, oder wie man es nennen will (3 Mark = 1 Thaler); die Mark = 10 Groschen = 120 Pfennige = 40 Dreier. — Die Wortbezeichnungen der Zahlen 1 2 3 im Deutschen versinnlichen einen ähnlichen Begriff wie im Griechischen. Ein und εἷς haben Einen Stamm mit s—ein und εἶν—αι = das Sein in bestimmter Größe, das quantitativ bestimmte Sein. Zw—ei ist soviel als zusammen eins und eins, noch eins; in δύ—ο bezeichnet υ das quantitative Sein (s. S. 26. Anm.); δ— ein Gegenüberstehen von eins und eins, wie in δ—ὲ (s. S. 28. Anm.); im Deutschen entspricht Dem mehr beide. Drei und τρεῖς endlich ist gleichsam der Einer, der in sich bestimmte Einer, wie wir oben angegeben.

**) Auch der Artikel beweist unsere Tripotenzenlehre. Es gibt einen bestimmten Artikel (der, die, das; ὁ, ἡ, τό; le, la), einen un=

§. 68.

cc) als qualitativ-quantitatives Größenverhältniß, wonach ein Anderes als in seiner Besonderheit bestimmtes Einzel-Anderes als Größe für sich bestimmt wird. Die sprachliche Bezeichnung dieses qualitativ-quantitativen Denkverhältnisses stellt das Pronomen (Fürwort) dar *).

---

bestimmten (ein, eine, ein; un, une), und einen Art. partitivus, der sich in der französischen Sprache findet (du, dela).

*) Eine bloße Ichbezeichnung eines Gegenstandes ist die Pronominalbezeichnung, da eine Nominalbezeichnung den Inhalt des Begriffs eines Dinges selbst betrifft. Das Pronomen vertritt daher gleichsam die Stelle eines Nomen als Fürwort. Die Bezeichnung des Ichs als Individuums, wo ich mich der Außenwelt gegenüber in meiner Selbständigkeit bewußt bin, führt zur Bezeichnung des Pronomen personale ich, du, er; hier setze ich mich als Individuum sowohl der Außenwelt als andern Individuen gegenüber; erst im Gegensatz zu meiner Person (ich) setze ich eine zweite Person (du), welche beide sich wiederum eine dritte (er, sie es) entgegensetzen (vergl. S. 38. Anm.). Ich weiß mich aber auch als bestimmt bezeichnete Person andern gegenüber, folglich bestimme ich auch in Uebertragung einen Gegenstand vor andern (pronomina demonstrativa, der, dieser, jener). Endlich weiß ich mich auch als bestimmt, wirklich seiend, als einer überhaupt, und ähnlich die Gegenstände; die Ichbezeichnung eines Seins eines Gegenstandes im Allgemeinen vertritt daher das pronomen indefinitum (einer). — Die andern Pronomina sind nur besondere Arten und Formen der genannten. So ist das pronomen possessivum nur die Adjektivform zum pron. personale; dem pron. interrogativum liegt das pron. indefinitum zu Grunde, nur tritt es in Fragform auf (z. B. τις, τίς; quis [= aliquis] und quis?); dem pron. relativum das pron. demonstrativum, nur daß es eine andere Form (des Relativs) angethan hat. — Adjektivische Pronomina könnte man nennen: ἄλλος, ἀλλήλων, ἄμφω, πᾶς, ἕκαστος, ἕτερος, ἑκάτερος, ἀμφότερος.

§. 69.

Das Denken des Geistes nach den Verhältnißformen der Außenwelt (§. 47) ist

3) ein Denken nach den quantitativen Bestimmungen des realen, qualitativen und quantitativen Seins als eines Seins von Einzel-Andern.

Es ist demnach die Quantität des Seins oder seine Größenbestimmungen als eines Seins von Einzel-Andern, die hier in Betracht kommen. Die Realität, Qualität und Quantität des Seins stellen sich theils selbst als quantitativ bestimmt dar, theils in ihren Verhältnißformen zu einander, und theils sind diese wieder quantitativ (im Satz) unter sich bestimmt. Hieraus ergeben sich als concrete Ausdrucksweisen des Denkens verschiedene Wortformen.

a) Das Denken nach den Quantitätsbestimmungen des Einzelseins, als seinen Größenbestimmungen an sich, und zwar:

§. 70.

aa) Unter der Einzelform der Realität.

Die Realität, das Sein (Istform des Seins), quantitativ bestimmt, ist das zuständige Sein, die Quantität des Seins somit die Zuständigkeit desselben. Die diesem Denkbestimmungsverhältniß entsprechende Wortform ist das Verb oder Zustandswort *).

*) Das Verb hat eine dreifache Rolle über: 1) begreift es in sich den Begriff des Seins an und für sich, den Istbegriff eines jeden Dinges als das Urprädicat desselben; als besondere Wortform entspricht

§. 71.

bb) Unter der Form der Qualität.

Die Qualität, die Wasform des Seins oder das Wassein, quantitativ bestimmt, ist das eigenschaftliche Sein, die Quantität der Qualität des Seins demnach die Eigenschaftlichkeit. Die diesem Denkbestimmungsverhältniß entsprechende Wortform ist das Adjektivum oder Eigenschaftswort *).

§. 72.

cc) Unter der Form der Quantität.

Die Quantität, die Ichform des Seins oder das Ichsein, quantitativ bestimmt, ist das gegenständige Sein, die Quantität der Quantität des Seins somit die Gegen-

---

ihm das Verbum substantivum: sein, esse, εἶναι; 2) begreift es auch zugleich ein Prädikat des Subjekts in sich; dieses stellen überhaupt die Verba adjektiva oder prädikativa dar; 3) vermittelt es als Kopula das Subjekt mit dem Prädikat; das ist das Verbum copulativum oder das Hilfszeitwort sein. — Die besondern Formen der Verben bestehen 1) in den Verbalendungen (z. B. auf — ω; — αω, — εω, — οω, — υω; — ανω, — υνω, — αινω; — αζω, — ιζω, — υζω; — σκω). 2) in den Genusformen des Verbs, als Aktivum, Passivum, Medium u. s. w. 3) in den Personal-, Tempus- und Modusformen.

*) Das Adjektiv, das Eigenschaftswort, tritt in dieser Hinsicht als Prädikatswort in ein Verhältniß zum Subjekt, das die Kopula vermittelt. Daher tritt es 1) auch zum Substantiv in das Verhältniß eines gleichen Genus, Numerus und Kasus. 2) ist eine Eigenschaft an einem Gegenstande im Vergleich mit der anderer eines Grades fähig; die Gradbezeichnung übernehmen die Formen des Komparativs und Superlativs. 3) gibt es noch verschiedene Adjektivformen, immer mit je verschiedener Bedeutung.

ständigkeit. Die entsprechende Wortform ist das Substantivum oder Gegenstandswort *).

b. Das Denken nach den Qualitätsverhältnissen der Quantitätsbestimmungen des Einzelseins.

§. 73.

Die Qualität der Quantität des Einzelseins betrifft die Verhältnißformen der Formen der Quantitätsbestimmungen des Einzelseins. Sie werden sich demnach auch an diesen äußern, und zwar in dreifacher Beziehung der Quantitätsbestimmungen des Einzelseins als eines zuständigen (§. 70), eigenschaftlichen (§. 71) und gegenständigen (§. 72) Seins.

aa) Die Verhältnißformen des zuständigen Seins.

§. 74.

α) In der Form der Bestimmtheit für sich selbst

denken wir uns das zuständige Sein unter der Verhältnißform der Thätigkeit, in der die Einen durch die Andern sich bestimmen. Diese ist entweder eine in sich selbst bestimmte (freie), oder eine von außen bestimmte (abhän-

---

*) Das Substantiv ist Subjektswort, insofern in ihm der Gegenstand dargestellt ist, von dem eine Eigenschaft ausgesagt wird; es ist Gegenstandswort, insofern es im Gegensatz zu dem zuständlichen Sein des Verbs ein gegenständliches bezeichnet, d. i. an dem der Ichbegriff des Seins überhaupt hervortritt. Das Substantiv hat daher auch 1) verschiedene Formen, die auch wiederum einen verschiedenen Begriff in sich bergen. 2) gibt es verschiedene Arten von Substantiven (als derivata, generalia oder appellativa, propria). 3. ist es fähig a) verschiedener Kasus- (Genitiv, Dativ, Accusativ); b) verschiedener Genus- (Masculinum, Femininum und Neutrum); c) verschiedener Numerusformen (Singular, Plural, Dual).

gige), oder eine sich in ihrer Freiheit selbst bestimmende. — Als Denkformen verkörpern sich diese Bestimmungen des Verhältnisses der Thätigkeit in den Genusformen des Verbs *).

§. 75.

β) In der Form des qualitativen Verhältnisses zu Andern denken wir uns die Istform des Seins unter den Verhältnißformen der Wirklichkeit und Möglichkeit, in

*) Wir können vom Aktivum sagen, daß es im Allgemeinen eine gegenständliche Thätigkeit beschreibt, eine Thätigkeit, wie sie sich überhaupt als erster und reiner Ausfluß des Willens gibt. Das Passivum, indem es aussagt, daß ein Gegenstand etwas leidet, ist eigentlich kein besonderes Genus des Verbs, sondern eine veränderte Form des Aktivum, der sich auch jedes Aktivum als solches, insofern die Thätigkeit, die ich selbst ausübe, auch an mir als leidendem Theile ausgeübt werden kann, unterzieht. — Zwischen dem Aktivum und Passivum steht das Intransitivum oder Neutrum, das, insofern das Aktivum als Transitivum eine Thätigkeit beschreibt, die auf einen andern Gegenstand übergeht, eine solche bezeichnet, die auf das Subjekt beschränkt bleibt — wir können sie eine zuständliche Thätigkeit nennen; auch ihr kann die passive Form unterliegen. — Eine Thätigkeit, die sich von außen bestimmen läßt, auf die oder jene Weise von außen abhängig ist, bezeichnet das Deponens. Die passive Form zeigt dieses gewisse Leiden bei der eignen Thätigkeit (aktive Bedeutung) an. — Eine Thätigkeit, deren Subjekt sich selbst zum Gegenstand hat, sich selbst bestimmt, bezeichnet das Medium.

Ursprünglich kommt der Mensch zu diesen Genusbegriffen des Verbs durch das Verhältniß, in dem er sich als Ich gegenüber der Außenwelt befindet. Die ursprünglichen Genusverhältnisse des Verbs sind die des Aktivum und Passivum. Der Mensch begreift sich als ein thätiges Wesen (Aktivum), und doch erkennt er oft seiner Thätigkeit Schranken entgegengesetzt, denen er unterliegt (Passivum). Er erkennt sich auch wieder in seiner Thätigkeit von außen natürlich und zuständlich bestimmt (Intransitivum, Neutrum, Deponens), und doch kann er sich auch in seiner Thätigkeit wiederum mit Freiheit selbst bestimmen.

welche die Andern zu Andern nach ihrer Modalität treten; die Verhältnißform der Möglichkeit ist theils die der Möglichkeit an und für sich, der subjektiven der Vorstellung, theils die der realen Möglichkeit oder Nothwendigkeit. — Man kann sich aber auch die Wirklichkeit denken als die Vorstellung der Qualität des Zeitverhältnisses der Gegenwart; die Möglichkeit als die des Zeitverhältnisses der Vergangenheit; die Nothwendigkeit als die des Zeitverhältnisses der Zukunft. — Die diesem Verhältniß entsprechenden sprachlichen Formen des Denkens sind die Modusformen (Modi) des Verbs *).

*) Der verschiedene Begriff der Möglichkeit leitet sich nach unserer Anschauungsweise aus dem verschiedenen Begriff des Zeitseins ab und entspricht diesem. Daß etwas war, führt uns zur Annahme, daß überhaupt etwas möglich ist. (Daher auch die gewöhnliche Regel, daß der Optativ in abhängigen Sätzen steht, wenn das Verb des Satzes, von dem die Conjunktion abhängt, eine Handlung der vergangenen Zeit ausdrückt.) Diesen Begriff einer Möglichkeit an und für sich, den Begriff einer subjektiven Möglichkeit stellt der griechische Optativ dar, überhaupt eine in der Vorstellung gesetzte Möglichkeit. Daher der Optativ bei einem Wunsche, als der blos subjektiven Willensrichtung nach einer Möglichkeit. Die subjektive Begründung des blos vorgestellten Möglichen geschieht durch die Partikel ἄν (s. S. 33. Anm. **). — Daß etwas wird, führt uns zur Annahme, daß die Möglichkeit, die ein Werden vorausgesetzt, in diesem selbst begründet ist. Diesen Begriff einer Möglichkeit, einer realen, objektiven Möglichkeit, einer subjektiven Nothwendigkeit, bezeichnet der griechische Konjunktiv, eine in sich selbst bedingte Möglichkeit eines Anderswerdens. (Die als Wille gesetzte Möglichkeit bezeichnet drittens der Imperativ). — Den Begriff der Wirklichkeit, der Vorstellung, daß etwas wirklich ist, gibt der Indikativ wieder, nach der Vorstellung, daß das was ist (in der Gegenwart) auch wirklich ist. — Die Modi des Infinitivs (Supinums) und Particips (Gerundiums) sind bloße Formen des Verbs, der Infinitiv die Substantivform, das

§. 76.

γ) In der Form des quantitativen Verhältnisses zu Andern denken wir uns das zuständige Sein oder dessen Istform unter der Verhältnißform der Zeit, in der die Andern in dem Verhältniß des Nach- und Aufeinanderseins zu Andern erscheinen. Die Andern stehen dadurch zu einander in einem Zeitverhältniß, und wir sprechen nach dieser gegenseitigen Beziehung der Andern zu einander dem Einen wie dem Andern eine Zeit zu, stellen uns diese als in einem Zeitverhältniß befindende vor: aus welchem verschiedenen Verhältnisse sich auch verschiedene Zeitformen ergeben. Die concreten Formen dieses Denkverhältnisses unter den verschiedenen Formen der Zeit stellen in der Sprache die Zeitformen (Tempora) des Verbs *) dar; daher wir dieses auch das Zeitwort nennen.

Particip die Adjektivform, gegensätzlich zu den Indikativformen des Verbs.

*) Aus dem Zeitverhältniß der Veränderung der Andern entspringen für uns besondere Zeitformen. So setzen wir das Andere, das ein Anderes geworden oder der Veränderung unterlegen ist, also welches war, unter den Begriff des Zeitverhältnisses der Vergangenheit. Das Andere der Veränderung, das nun an die Stelle des frühern Andern tritt, folglich ist, fällt uns unter den Begriff des Zeitverhältnisses der Gegenwart. Aus der Wahrnehmung, daß ein früheres Andere sich verändern konnte, schließen wir natürlich, daß auch das gegenwärtige Andere einer solchen Veränderung unterliegen kann, und kommen zu dem Begriff des Zeitverhältnisses der Zukunft, daß überhaupt ein Anderes werden kann. Der Begriff der Vergangenheit vermittelt uns erst den der Zukunft. (Die gleichen Stammabwandlungsformen des Futur und Aorist im Griechischen: τύψ — ω und ἔ — τυψ — α deuten darauf hin.) Die Zeitformen der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft des Verbs

bb) Die Verhältnißformen des eigenschaftlichen Seins.

§. 77.

α) In der Form der Bestimmtheit für sich

denken wir uns das eigenschaftliche Sein oder die Wasform des Seins unter der Verhältnißform der Größe, in

---

sind daher die Tempora des Präteritum, Präsens und Futurum — (im Griechischen hat diese einfache Form des Präteritum ihre entsprechende Zeitform im Aorist). — Aber diese einfachen Tempora unterliegen auch noch einer Erweiterung. Man kann nämlich jedes Zeitverhältniß der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft für sich als ein abgeschlossenes, für sich bestehendes, fertiges Ganze, wie ein Gemälde, ansehen, das dann wieder in seinen Einzelheiten den besondern Zeitverhältnissen der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft anheimfällt. Wenn also dort 1. blos ein Zeitverhältniß der Handlung selbst, also nur in Bezug auf den Redenden, in Betracht kommt, so hier 2. ein Zeitverhältniß des Handelnden selbst, in dem er seinen Zustand hat. Dieses letztere Zeitverhältniß der Vergangenheit ist die Vollendung, das der Gegenwart die Dauer und das der Zukunft das Vorhaben, das Beginnen. Somit zerfällt a) das Zeitverhältniß der Vergangenheit (Präteritum = Aorist. im Griech.) in das Verhältniß des Vergangenseins oder der Vollendung der vergangenen Handlung = Plusquamperfectum, oder in das der Dauer der vergangenen Handlung = Imperfectum, oder in das des Bevorstehens der vergangenen Handlung = Futurum periphrast. = eram — urus, ἔμελλον mit dem Infin. des Verbs. — b) das Zeitverhältniß der Gegenwart in das der Vollendung als eines Gegenwärtigen = Perfektum; in das der Dauer derselben = Präsens, und in das des Bevorstehens = sum — urus, μέλλω c. inf. — c) das Zeitverhältniß der Zukunft in das der Vollendung der zukünftigen Handlung = Futurum exactum; in das der Dauer derselben = Futurum simplex, und in das des Bevorstehens = Fut. periphrast. = ero — urus, μελλήσω m. Inf. — Diese neun Tempusformen können wir im Gegensatz zu den absoluten oder einfachen des Präteritum, Präsens und Futurum die relativen nennen. — Nach diesem Begriff der Gegenseitigkeit dieser Zeitverhältnisse erklärt sich auch 3. die consecutio temporum.

der die Andern zu Andern erscheinen. Es stellt sich überhaupt dar in dem Verhältniß des Prädikats zum Subjekt. Es sind dies demnach die subjektivischen (substantivischen) Formen des Adjektivs oder die Kasus-, Genus- und Numerusformen desselben, in denen jene quantitativen Verhältnißformen des eigenschaftlichen Seins ihren sprachlichen Ausdruck haben; s. §. 80 fg.

§. 78.

β) In der Form des qualitativen Verhältnisses zu Andern

denken wir uns das eigenschaftliche Sein unter der Verhältnißform der Bestimmung, in der es das Eine vor Andern qualitativ bestimmt. Diese verkörpert sich sprachlich in der Adverbialform des Adjektivs. In dieser dient es zur nähern Bestimmung des Verbs, Substantivs und Adjektivs.

§. 79.

γ) In der Form des quantitativen Verhältnisses zu Andern

denken wir uns das eigenschaftliche Sein unter der Verhältnißform des Grades, der Qualität des Größenverhältnisses des Andern zu Andern. Die Formen dieses Gradverhältnisses verkörpern sich in der Sprache in den Comparativ- und Superlativformen des Adjektivs; s. S. 41. Anm.

cc) Die Verhältnißformen des gegenständlichen Seins.

§. 80.

α) In der Form der Bestimmtheit für sich

denken wir das gegenständliche Sein oder die Ichform des Seins unter der Verhältnißform der Zahl oder der numerischen Bestimmung der Andern vor Andern. In der

Sprache stellen dies die Numerusformen des Substantivs dar; s. S. 42. Anm.

§. 81.

β) In der Form des qualitativen Verhältnisses zu Andern denken wir das gegenständliche Sein unter der Verhältnißform des Geschlechts oder des qualitativen Verhältnisses des Andern zu Andern. Daher entstehen in der Sprache die Genusformen des Substantivs, die Formen des Masculinum, Femininum und Neutrum; s. S. 42. Anm.

§. 82.

γ) In der Form des quantitativen Verhältnisses zu Andern denken wir das gegenständliche Sein unter der Verhältnißform des Raumes, der allgemeinen Form des Verhältnisses des Nebeneinanderseins der Andern zu Andern. Denn das Denken fällt auch unter diese Verhältnißformen des Raums, wie der Zeit. In den Verbindungsweisen der Worte werden gleiche Beziehungen bestehen, wie zwischen den Gegenständen, zu deren Bezeichnung sie dienen. Die Beziehungen der Gegenstände unter einander sind daher die nothwendigen Vorstellungs- und Anschauungsweisen des Ichs, unter denen es sich die Gegenstände denken muß. Diese Denkformen erhalten ihre sprachliche Bezeichnung in den Kasusformen des Substantivs *).

*) Die Aeußerlichkeit eines Verhältnisses (der Andern zu einander) veranschaulicht sich in der Bewegung. Nach den Verhältnissen einer Ortsbewegung, bezeichnet der Accusativ zuerst den Ort, wohin die Bewegung geht, der Genitiv, den, woher sie kommt, und der Dativ, wo sie ruht. Oder: der Accusativ bezeichnet überhaupt den Gegenstand der Bewegung, den Gegenstand, den die Bewegung trifft.

c. Das Denken der einheitlichen Quantitätsbestimmung der Qualitätsverhältnisse des Einzelseins selbst.

§. 83.

Wir haben gesehen, wie das Außensein unter den Formen der Realität, Qualität und Quantität, — der Wirklichkeit (Sein), Eigenschaftlichkeit und Bestimmtheit, — der Allgemeinheit, Besonderheit und Einzelheit, — überhaupt unter den Formen des Istseins, Wasseins und Ichseins zur Erscheinung kommt, und sich in diesen darstellt. Nothwendig ist unser formales (logisches) Denken in seiner Thätigkeit auch auf diese Formen beschränkt; und nicht weniger bilden sich diese in den concret-sprachlichen (gram-

---

Die Bewegung hat aber einen Anfang, einen Punkt, von wo sie ausgeht; der Genitiv bezeichnet den Gegenstand, von dem die Bewegung ausgeht, den Anfang der Bewegung überhaupt, während der Accusativ das Ende. Der Accusativ bezeichnet das Ende der Bewegung, in dem sie einen Aufenthalt durch einen Gegenstand erfährt oder einen Gegenstand trifft; der Dativ bezeichnet auch ein Ende, aber nur insofern eine Bewegung ihre Ruhe findet. — Die ursprüngliche Bezeichnung von Bewegungsverhältnissen tragen wir auch bildlich auf abstrakte Begriffsverhältnisse über. Der Accusativ bezeichnet, daß ein Etwas ein Anderes unmittelbar trifft, also das Andere als einen „Gegenstand"; die Aeußerung oder Einwirkung des einen auf den andern ist die einer unmittelbaren Thätigkeit (Objektscasus). Beim Dativ ist die Einwirkung auf den andern Gegenstand nur eine mittelbare, an welcher er mehr nur Theil nimmt, als sie ausübt. Beim Genitiv ist die Theilnahme keine mittelbare oder vermittelnde, sondern eine ursachliche, wesentliche, innere, als wie eine von einem andern ursprünglich ausgehende, von ihm unmittelbar bewirkte Verbindung. (Die Aeußerlichkeit dieser Verbindung bezeichnet der Ablativ.) — Der Nominativ ist der Subjektscasus des Nomen im Satz, gegensätzlich zu den Accusativ, welcher in dieser Beziehung der Objektscasus. — Den Vokativ können wir den Kasus appellativus nennen.

matischen) Formen der Wörter, ihrer Arten und Formen ab (§. 47—82).

§. 84.

Aber diese Formen sind die objektiven Formen der Außenwelt, die Objektsformen des Seins überhaupt (§. 45). In ihnen stellen sich für die denkenden Menschen die nothwendigen (absoluten) Formen dar, denen das Außensein, das uns im Vorwurf (Objekt) entgegenstehende Sein unterworfen ist; in denen das objektive Verhältniß des erkennenden und denkenden Ichs zur Außenwelt bedingt ist.

§. 85.

Der Mensch tritt aber auch der Außenwelt gegenüber in ein subjektives Verhältniß, in das des frei denkenden Ichs. Dieses fällt unter die Formen der Subjektivität, Objektivität und Substanzialität (etwa: Mittelbarkeit, Unmittelbarkeit, Vermittelbarkeit), von denen die Objektivität sich eben unter den Formen der Realität, Qualität und Quantität darstellt (§. 44—46); die Subjektivität unter denen der Substanzialität, Objektivität und Subjektivität. Aber nicht allein der Mensch als Ich gegenüber der Außenwelt tritt unter die Formen des letztgenannten Verhältnisses, sondern auch das Außensein der Andern zu Andern selbst, indem ein jedes Eine zu einem Anderssein theils in einem subjektiven, theils in einem objektiven, theils in einem substanzialen Verhältnisse sich befindet. In diesem subjektiven Verhältnisse der Einen zu den Andern stellt die Form der Subjektivität die Quantitätsbestimmung, die der Objektivität die Qualitätsbestimmung, und die der

Substanzialität die Realitätsbestimmung des Verhältnisses des Einen zu den Andern dar.

§. 86.

Außer diesem objektiven und subjektiven Verhältnisse offenbart das Sein der Dinge aber auch noch ein substanziales seiner Andern; dieses stellt sich dar unter den Formen der Individualität (quantitativ), Accidenzialität (qualitativ) und Substanzialität.

§. 87.

Die Individualität der Andern im Sein äußert sich in der Mannichfaltigkeit (Vielheit) der Form (quantitativ) der vielen Andern, wie z. B. die Welt viele Einzelheiten von Weltkörpern umfaßt, die ihre Form selbst bedingen und zur Darstellung bringen. Die Accidenzialität der Andern im Sein äußert sich in der Verschiedenheit des Inhalts (qualitativ) der vielen Andern, wie z. B. in der Welt die Natur verschieden wirkt und Leben erzeugt. Die Substanzialität selbst der Andern im Sein der Dinge äußert sich in der Einheit (Identität) der Wesenheit des Seins (Realität) der vielen Andern (§. 46).

§. 88.

Die Objektsformen der Qualität, Quantität und Realität der Andern machen aber nicht allein das Wassein, Ichsein und Istsein des Seins der Dinge überhaupt aus, sondern sie kommen auch an jedem einzelnen Dinge in Einheit ihrer Bestimmungen (Identität) zur Erscheinung. Das zeigt sich schon in jedem einzelnen selbständigen Worte, das diese drei Objektsformen des Seins der Dinge äußerlich darstellt (§. 49—55).

§. 89.

Sie treten demnach auch in ein Verhältniß zu einander, in dem sie sich in ihrer Gegenseitigkeit bestimmen. Es sind dies die Einheitsformen des Verhältnisses der Objektsformen der Dinge überhaupt, wie sie sich im Urtheil oder in dem grammatischen Ausdruck desselben, dem Satze, offenbaren; es sind dies die Identitätsformen des Subjekts, Prädikats und der Kopula.

§. 90.

Nach den Subjekts-, Prädikats- und Kopulaformen des Satzes erkennen wir oder müssen nothwendig denken das Verhältniß, in dem die Objektsformen, die jedem Dinge zukommen, und die sich in concreter Einheit selbst im Nomen (§. 88) darstellen, zu einander stehen; woraus folgt, daß der Einheitsbegriff eines Etwas nur dann ein vollkommener, absoluter ist, wenn es die Dreiheit der Objektsformen des Seins, als seiner formalen Grundbegriffe, in sich enthält, die dann das absolute Verhältniß der Satzformen, d. i. des Subjekts, Prädikats und der Kopula zu einander eingehen.

§. 91.

Die Quantitätsbestimmung des Seins der Dinge tritt in das Verhältniß des Subjekts, in dem ein Etwas die Größenform seines Prädikats erhält; die Qualitätsbestimmung in das des Prädikats oder die Form der Inhaltsbestimmung seines Subjekts; die Realitätsbestimmung in das der Kopula, der Form der gegenseitigen Beziehung von Subjekt und Prädikat.

§. 92.

Diese Satzbegriffe verkörpern sich auch in bestimmten Wortformen, d. i. der Kopulabegriff im Verbum, der Prädikatsbegriff im Adjektivum, der Subjektsbegriff im Substantivum, die wir daher auch Kopula-, Prädikats- und Subjektswörter nennen können. In dieser Beziehung ist auch der Nominativ der Subjektskasus, während im Gegensatz zu ihm der Accusativ der Objektskasus. Wie nun die Satzbegriffe in ein Verhältniß zu einander treten, so auch die Satzwörter, welche demnach die (Endungs)-Formen annehmen, die dieses Verhältniß in den verschiedensten Beziehungen beschreiben — welches wir auch oben §. 74—82 aus dem Wesen der verschiedenen Formen, welche die Wortgrößen annehmen, als da sind die Tempora, Modi, Kasus u. s. w., zu erklären gesucht haben.

§. 93.

Diese einfachen Satzbegriffe, die sich im Verbum, Adjektivum und Substantivum verkörpern, und ihre verschiedenen Verhältnißformen können aber auch wiederum eine erweiterte Bestimmung ihrer Begriffe annehmen, und damit kommen die Wortformen in Frage, welche wir oben §. 58—68 aufgeführt haben. Diese nähere oder erweiterte Bestimmung der Satzbegriffe geschieht theils durch die Interjektion, Partikel (die einfache) und die Präposition, theils (quantitativ) durch den Artikel, das Zahlwort und das Pronomen (demonstrat. und indefinit.; das personale vertritt als eigentliches Fürwort die Stelle des Substantivs); theils (qualitativ) durch das Adverbium (bei den Substanti-

ven durch das Adjektivum). — Eine speciellere Ausführung gehört der Grammatik an.

§. 94.

Aber die verschiedenen Satzbestimmungen der Satzbegriffe können sich auch noch in besondere Sätze auflösen, die dann auch ein bestimmtes Satzverhältniß gegen einander eingehen. (Zusammengesetzte Sätze, Doppelsätze rc.). Derartige Sätze sind theils Appositions- oder Erklärungssätze (hieher gehören auch die adversativen, copulativen u. a., wo überhaupt eine Subjektsbestimmung in einen besondern Satz aufgelöst ist, der dann in ein quantitatives Verhältniß zu seinem Hauptbegriff tritt); theils Relativ- oder Bestimmungssätze (wo eine Prädikatsbestimmung als besonderer Satz auftritt, in einem qualitativen Verhältniß zum Hauptbegriff); theils Conjunktivsätze (Kopulasätze, wo die gegenseitige Beziehung von Subjekt und Prädikat durch Conjunktionen vermittelt wird; hieher gehören auch die transitiven Konjunktionen („daß" u. a.).

§. 95.

Noch eine besondere kurze Erwähnung verdienen die (logischen) Interpunktionszeichen als Satzzeichen. Nach verschiedenem Gesichtspunkte ist auch ihre Eintheilung eine verschiedene. 1) der allgemeine Begriff der Interpunktion ist der der Trennung, und zwar einen Satz seinem Begriff nach, d. i. in der Einheit seiner eigentlichen Satzbegriffe (§. 91) und seiner nähern Satzbestimmungen abzuschließen. Das äußere Unterscheidungszeichen, daß einen Satz diesem seinen Begriff nach abschließt, ist das Komma. So ist dieses auch das Zeichen,

das zwei Sätze in ihrer äußerlichen Unterscheidung und Trennung von einander bezeichnet.

§. 96.

2) kommt das Verhältniß der so getrennten Sätze in Betracht. Dies Verhältniß, als blos formales, ist die bestimmte Rangordnung der Sätze unter einander, wonach, wenn in einer Periode sich mehrere Sätze aneinander reihen, die engere Verbindung und den Zusammenhang das schwächere Zeichen, d. i. das Komma, die weitere, entferntere Verbindung das stärkere, d. i. das Kolon und Semikolon bezeichnen. Der ursprüngliche Charakter der Trennung bleibt zwar der vorherrschende; aber es wird zugleich mit der jedesmalige Grad der Trennung bestimmt.

§. 97.

3) ist das Verhältniß der Sätze unter einander auch materieller Art. Hier schließt das Punktum überhaupt einen Gedanken als Ganzes in seiner Einheit ab. Das Verhältniß der Theile des Ganzen unter einander bestimmen das Komma, Semikolon und Kolon: a) das Komma — außerdem daß es einen Satz seinem Begriff nach abschließt (§. 95) — insofern es hier im Allgemeinen bezeichnet, daß ich ein Etwas von einem Andern als einem Andern trennen will, scheidet einfach einen besonderen Gedankentheil aus und zwar als ein Anderes, ein Besonderes, hebt ihn überhaupt heraus, accentuirt ihn gleichsam. In diesem Fall vertreten das Komma auch der Gedankenstrich und die Parenthese; wenn es nicht vielmehr in dieser seiner Bedeutung diesen überhaupt wei-

chen muß, und bloß als Sätze scheidendes richtiger angewendet wird.

§. 98.

Das Semikolon und Kolon scheiden nicht blos aus, sondern bestimmen das Verhältniß des Andern als Ausgeschiedenen näher, und zwar b) das Semikolon qualitativ; ich füge dem einen Gedanken einen andern bei, der zu jenem in das Verhältniß des Prädikats tritt, während c) das Kolon quantitativ das Verhältniß von Sätzen bestimmt, d. i. ein Satz oder ein Gedanke tritt zu einem andern in das Verhältniß der Zahl; ich prädicire nicht sowohl die weitern Bestimmungen, als zähle sie nur auf. Wie man sich die Sätze zu einander nach dem Verhältniß ihrer gegenseitigen nähern Bestimmungen denken will, das hängt großentheils in vielen Fällen von der Subjektivität des Schreibenden ab. Semikolon und Kolon stehen aber insofern in der Mitte zwischen Komma und Punktum, daß sie zwar Sätze trennen, wie das Komma, aber sie nicht in ihrer Einheit abschließen, wie das Punktum, sondern Bestimmungen hinzufügen, die den Gedanken in seiner Einheit noch vervollständigen. — Rhetorische Zeichen sind das Ausrufs- und Fragezeichen.

III. Abschnitt.

Denkwesenlehre oder Ideenlehre.

§. 99.

Wir haben im zweiten Abschnitt die Denkformen oder Denkkategorien des menschlichen Geistes aufgesucht (Logik), die ebenso ihre entsprechenden Formen im Sein der Außendinge (Ontologie) wie in den Körperformen des Denkens, in der Sprache (Grammatik) haben. Wie jede besondere Wissenschaft auf diesem Grund, d. i. dem absolut-formalen, bauen muß, so muß es auch insbesondere die Metaphysik, wo diese absolut-formalen Bestimmungen des Seins auf das absolute Sein übergetragen und angewendet werden, das damit seine absoluten Formen erhält.

I. Die Formen des absoluten Seins an sich.

§. 100.

Fällt demnach auch hiermit das absolute Sein unter die allgemeinen Kategorien des Seins, d. i. die Objekts- (Was-), Subjekts- (Ich-) und Substanz- (Ist-) Formen, so haben wir 1. die Objektsform des absoluten Seins aufzusuchen. Die allgemeine Objektsform des Seins ist die Erscheinung. Die allgemeinen Objektsformen des absoluten Seins oder seine Erscheinungsformen sind: a) als Objektsform der absoluten Erscheinungs-

welt: die **Natur** (φύσις); b) als Subjektsform der absoluten Erscheinungswelt: der **Geist** (λόγος); c) als Substanzform der absoluten Erscheinungswelt die **Seele** (ψυχή). Die drei Erscheinungsformen des absoluten Seins als **Potenzen** sind demnach die Tripotenzen: **Natur**, **Geist** und **Seele**.

§. 101.

2. Die **Subjektsform** des absoluten Seins. Die allgemeine Subjektsform des Seins ist die **Größe** (das Ich). Die allgemeinen Subjektsformen des absoluten Seins oder seine **Größen- und Ichformen** sind: a) als Objektsform der absoluten Größen- oder Erscheinungswelt: die **Welt**; b) als Subjektsform der absoluten Erscheinungswelt: die **Menschheit**; c) als Substanzform der allgemeinen Erscheinungswelt: **Gott**. Die drei Subjekts-Erscheinungsformen des absoluten Seins als **Potenzen** sind die Tripotenzen: **Welt**, **Menschheit** und **Gott**. — Schon hieraus geht hervor, wie **Gott** als Substanz-Ichform des absoluten Seins nothwendig Persönlichkeit, d. i. **Ichheit** haben muß.

§. 102.

3. Die allgemeinen Substanzformen des absoluten Seins können keine anderen sein als die absoluten Substanzformen des Seins überhaupt, wie wir sie im II. Abschnitt aufgefunden haben. Es sind dies: a) als Substanzform des absoluten Seins: die **Wirklichkeit**; b) als Subjektsform des absoluten Seins: die **Persönlichkeit** (Ichheit, Individualität); c) als Objektsform des absoluten Seins: die **Wesenheit** (Darstellung der Substanz, objektivirte

Substanz, und in ihrem Unterschiede von Anderen besondere Accidenzialität darstellend).

Die weitere Ausfüllung, Ausführung und Vervollständigung dieser Trinitäts-Formen des Seins an sich liegt im Besondern der Metaphysik ob.

II. Die Ichformen des absoluten Seins im Satze.

§. 103.

Die unter I. aufgefundenen Grundformen des absoluten Seins unterliegen nun als Objekts-, Subjekts- und Substanzformen in ihrem gegenseitigen Verhältniß zu einander, d. h. im Satze einer weitern Erörterung; oder die Objektsform tritt als Prädikatsform, die Subjektsform als Satzsubjektsform und die Substanzform als Kopulaform des absoluten Seins auf.

§. 104.

Demnach würden sich die Objektsformen des absoluten Seins: Natur, Geist und Seele, so gegeneinander verhalten, daß Natur die Prädikatsform, Geist die Subjektsform und Seele die Substanzform der Objektivität des absoluten Seins ausmachen, d. i. der Geist ist das Einzel-Ich, das Formleben der es bestimmenden besondern Natur durch das allgemeine Mittel (Medium) der Seele. Im gleichen Verhältnisse zu einander stehen die Subjektsformen des absoluten Seins: Welt, Mensch und Gott. Der Mensch ist das Einzel-Ich der besondern es bestimmenden Welt (Erde), das durch das Mittel der Seele seine Vereinigung, seine Einheit mit Gott hat.

§. 105.

Allein das absolute Sein besteht in Einheit seiner Objekts-, Subjekts- und Substanzformen, so daß diese sich gegenseitig decken. Demnach decken sich gegenseitig die Objektsformen der Objektivität, Subjektivität und Substanzialität des absoluten Seins: Natur, Welt und Wirklichkeit, sowie die Subjektsformen der Objektivität, Subjektivität und Substanzialität desselben: Geist, Mensch und Persönlichkeit, und die Substanzformen derselben Formen des absoluten Seins: Seele, Gott und Wesenheit; — die sich in ihrer Einheit gegenseitig wie oben verhalten. Die Welt ist demnach die Wirklichkeit (Gewordensein) der Natur (als Potenz); der Mensch die Persönlichkeit des Geistes (als Einzel-Ich); Gott die Wesenheit der Seele (als Substanz).

§. 106.

Auch hier läßt es sich noch zu einem einfachern Einheitsbegriff des absoluten Seins gelangen, wenn wir den einen Satzbegriff in den andern aufgehen lassen. Der Subjektsbegriff läßt aber vor den andern den Prädicats- und Kopulabegriff in sich aufgehen, weil er die einheitliche Größe derselben, deren Ichheit äußerlich darstellt. Und so würde sich der Einheitsbegriff des absoluten Seins in den einheitlichen Ichpotenzen: Welt, Mensch und Gott auflösen lassen.

III. Die Einheit der Ichformen des absoluten Seins in Satze.

§. 107.

Die (einheitliche) Wesenheit eines Seins gibt uns der Kopula- oder Mittelbegriff an die Hand. Die einheitliche

Wesenheit des absoluten Seins bildet demnach der Mittelbegriff: Gott, im Produkt: Welt, Mensch und Gott. Insofern nun „Gott" an und für sich Subjektsbegriff des absoluten Seins ist, so hat er seinen Unter- oder Prädikatsbegriff im Begriff „Seele", d. i. er zeugt von sich und wirkt in uns, daß wir seiner bewußt werden (in der Seele); seinen Kopula- und Mittelbegriff in der Wesenheit, d. i. er ist das Allem zu Grunde liegende Wesentliche, in der Menschheit wie in der Welt und Natur. Als Subjektsbegriff des absoluten Seins zu den andern Subjektsbegriffen desselben ist er Kopula- oder Mittelbegriff zwischen „Welt" und „Menschheit" und somit der absolute Mittel- und Einheitsbegriff der Erscheinungsformen des absoluten Seins. Als „Wesen" (uns aber nicht erkennbar) hat er seine „Wirklichkeit" in der „Welt" („Natur") und seine „Persönlichkeit" im „Menschen" (in seinem „Geiste").

§. 108.

Insofern der „Mensch" „Persönlichkeit" des allgemeinen „Geistes" ist und hat — also Form des absoluten Seins, nicht Substanz — der Geist als Formenleben der Natur —: können wir auch Gott nicht nach seinem Wesen erkennen, sondern nur nach seiner Form, d. i. als Gottesbewußtsein in uns, als Seelenbewußtsein der Menschheit, sowie nach seinem Leben und Wirken in der Natur. Und insofern hat er nur Wirklichkeit für uns, als er die Wesenheit des Seelenbewußtseins dessen ist, was wir „Gott" nennen. Alle Gebilde der persönlichen Gottheit, seines Wesens und seines Himmelreichs können nur Gebilde der Dichtung und Phantasie sein. Das Zeitalter der Dichtung

der Menschheit, das des sinnigen Gefühls, konnte dies wohl und es geziemte ihm. Uns geziemt die lebende Gottheit in der Menschheit und in seinem Reiche, der Kunst, Wissenschaft und des Staats zu ehren.

§. 109.

Abstrakt genommen — müssen wir aber den Begriff Gott, insofern er wirklich ist, wovon er in uns zeugt — auch nur nach den allgemeinen Formen des absoluten Seins construiren, und können's auch nicht anders. Nur dürfen wir nicht glauben, damit das Wesen Gottes zu haben, wo wir eine bloße Form haben. So müssen wir ihm nothwendig zutheilen „Persönlichkeit", „Wirklichkeit", „Wesenheit", wenn wir uns nur nicht vergehen, das Wie dieser Eigenschaften zu ergründen. Er ist „Natur" — denn er wirkt und schafft in ihr; er ist „Geist", denn geistig wirkt er in uns (§. 111) und im Geiste müssen wir ihn erfassen und anbeten; er ist „Seele"; denn in ihr lebt er in uns bewußt. Und er wirkt als „Natur" in der „Welt", und als „Geist" in der „Menschheit", für sich ein „wirkliches" und „persönliches Wesen".

§. 110.

Den Prädikatsbegriff des Begriffs „Gott", die Objektsform fanden wir in der „Seele" (§. 107). Insofern hat auch Alles, was der Natur angehört, die Objektsform der Seelenpotenz in sich und zeugt dadurch von dem Theil seiner Substanzform des absoluten Seins. So zeugt die Pflanze, das Thier, der Mensch, jedes in verschiedenen Graden von der Seelenpotenz in sich. Die Pflanze zeugt von der Seelenpotenz (natürlich) durch Wachsthum überhaupt, durch

die Kraft der Vegetation und gibt durch die Neigung nach dem Aether (in die Höhe) schon sinnbildlich ihre Beziehung zur Ichheit der Seelenpotenz zu erkennen. Das Thier zeugt von ihr durch das sinnliche Gefühl des Instinkts, der Mensch durch das geistige Gefühl des Glaubens, das auch der ärgste Atheismus noch nicht verleugnet hat, schon darum nicht, weil es ihm überhaupt möglich schien, einen Gott zu leugnen, er also das Positive der Negation schon in sich hatte.

§. 111.

Insofern der „Mensch" Persönlichkeit oder Ichheit des absoluten Geistes ist (§. 107), also dem absoluten Sein nach seinem „Geiste" angehört, — ist auch die Form, die das Verhältniß des Menschen zu Gott vermittelt, nur der Geist — sinnbildlich personificirt als von Gott ausgehend gedacht —: „heiliger Geist".

§. 112.

In Bezug seiner schöpferischen Kraft (§. 107 u. 109) ist Gott „Vater" unser Aller; wir stehen zu ihm in dieser Beziehung im Verhältniß der Kindschaft. Die Geschichte gebiert von Zeit zu Zeit Persönlichkeiten, die vor allen andern in dem weiten Reiche jeglichen Wissens eine Idee, als absolute, zu schaffen und zu offenbaren begabt sind. Eine solche Idee in religiöser Beziehung, d. h. für das absolute Verhältniß des Menschen zu Gott, hat Christus geschaffen, in seiner Persönlichkeit selbst das Verhältniß, in das der Mensch zu Gott treten soll, am treuesten wiederspiegelnd, als Mensch und als Lehrer, für seine geoffenbarte Idee selbst am Kreuze leidend. Stellt er dem-

nach für uns die Idee des absoluten Verhältnisses zu Gott dar, so konnte man ihn wohl sinnbildlich zu Gott in dem Verhältniß der „Sohnschaft" denken, wie wir ja alle seine „Kinder" sind *).

§. 113.

Dem Menschen, und zwar als Erdenbewohner in höchster Potenz, unterliegen ebenfalls (mikrokosmisch) die drei Objektsformen des absoluten Seins: Natur, Geist und Seele (§. 100): in objektiver Hinsicht der Natur mit seinem Körper, subjektiv dem Geiste mit seiner formalen Kraft des Bewußtseins, substanziell der Seele mit seiner erwärmenden Gefühlskraft.

§. 114.

In letzterer Beziehung fühlt sich auch die Seele in ihrer Abhängigkeit von der Persönlichkeit des absoluten Seins, von Gott. Diese Abhängigkeit oder dies Angehören an die Substanz des absoluten Seins bekundet sich auf dreierlei Weise:

§. 115.

1. (objektiv) in dem Glauben an Gott, in dem dieser geistig von seiner Existenz im Menschen zeugt, und den jedes Volk, wenn auch in verschiedenen Formen und Weisen der Verehrung, aus sich offenbart hat. Dieser Glaube, der dem Gefühl der Seele entsteht, ist zugleich der positivste Beweis für die Existenz Gottes.

---

*) In der Trinitätsformel: „Gott Vater, Sohn und heiliger Geist" hat sich sinnbildlich nach damaliger Zeitanschauung die Trias der absoluten Formen des Seins verkörpert: „Gott" wirkt (Subjekt) durch das Mittel des „Geistes" (Substanz) im Menschen (Objekt), dort (absolut) in seinem „Sohne" (Subjekt des Objekts), Christus.

§. 116.

2. (subjektiv) in der Vernunft, in welcher und durch welche der Mensch sich seiner höhern Abhängigkeit von Gott bewußt wird. Das Organ, das uns die Regeln des vernünftigen Verhaltens zum absoluten Geiste, dem Gottessein in uns (Tugend) mittheilt, ist das Gewissen; das Abwenden von ihm und das Zuwiderhandeln die Sünde. In der Vernunft hat der Mensch seine Freiheit und sein Gesetz, die Schranke seiner Freiheit.

§. 117.

3. (substanziell) in der Liebe, dem Gefühl des Gottesseins im Menschen selbst, dem Gefühl gegenseitiger Anziehung gleicher Seelenatome. Der Glaube (§. 115) entzündet sich vermittelst der Liebe zur That, d. h. zur vernünftigen That (§. 116) in der Abhängigkeit des Bewußtseins von Gott.

§. 118.

Unsere Zeit ist nicht allein die Zeit der christlichen Liebe der Apostelzeit, der sich für Gott und sein Werk aufopfernden nach Christi Beispiel; — sie ist nicht allein die Zeit des christlichen Glaubens des Mittelalters, dem der siegende Glaube sein Kampfespanier war; — sondern vor Allem die Zeit der christlichen That; sie will sie sein — unsere Zeit und muß sie sein. Nicht das Gefühl des Glaubens an sich, das in Unthätigkeit schwelgt, nicht das Gefühl der Liebe an sich, das sie nur im Munde und auf den Lippen trägt — bringen Seligkeit, sondern — die sich bethätigende Liebe an den Menschen und den Glaubensgenossen in jeglicher Beziehung,

wo es Noth thut. Der Glaube, daß wir damit Gott wohlgefällig sind, trägt den Lohn der guten That schon in sich.

§. 119.

An den Glauben an Gott schließt sich noch der Glaube an Unsterblichkeit. Der unsterbliche Theil des Menschen, die Seele, schließt diesen Glauben schon mit ein. Der natürliche Theil des Menschen, der Körper, stirbt; der Geist stirbt, das geistige Formleben hört auf. Doch das, womit Gott schon in uns allgegenwärtig ist, in unserm Glauben, Wissen und Gewissen, das ist sein Theil, der schon vor uns lebt. Das Wie können wir nicht ergründen, weil wir als Erdenbürger wohl der Formen des absoluten Seins inne werden, aber nicht seines Wesens (§. 108). Die Annahme eines Reichs der Seelen bedingt unser Seelenglaube an Unsterblichkeit.

§. 120.

Für uns stellte Christus die Idee des religiösen Verhältnisses zu Gott dar (§. 112). Dieses Verhältniß ist ein rein geistiges, und es kommt dabei nicht eine besondere Natur Christi in Frage. Diese könnte und dürfte wenigstens nicht besonderer Gegenstand unsers Glaubens sein, gleich als ob wir dadurch dem vernünftigen Verhalten zu Gott genügten, sondern könnte höchstens Gegenstand einer Erklärung werden, wie eine besondere Naturkraft in ihm gewirkt habe. Aber Christus war nur Mensch; wir kennen keine andern höhern Naturwesen; das absolute Sein erscheint uns Erdenbürgern getheilt in Natur und Welt, Menschheit und Gott. Alle über- und unnatürliche Thaten und Begebnisse, die seine Geburt, sein Leben

und seinen Tod begleitet haben sollen, sind uns Erfindungen besonderer Geistes- und Zeitanschauungen, in ihnen bedingt und von ihnen getragen. Nur sentimental-nervenschwache Gemüther können mit diesem Glauben an eine übernatürliche Kraft in ihm ihre Seligkeit verlieren; Gott hat in ihm auf natürliche Weise wunderbarer gewirkt, als seine angeblichen Wunder uns glauben machen können.

§. 121.

Erkennen wir vielmehr in ihm an: die Innigkeit seines Glaubens in dem Verhältniß der Abhängigkeit seines ganzen Wesens von Gott, in der er sich selig mit Gott vereint fühlte und dieser Einigkeit bewußt war; — die Innigkeit seiner Liebe zu Gott in der Freudigkeit seiner Aufopferung für die Menschheit nach dem Willen des Vaters, mit der er seinen Kreuzestod erlitt; — die Innigkeit seines Vertrauens, seiner Zuversicht und Hoffnung zu Gott in dem Muthe seiner Ergebung und des unbedingten Gehorsams in des Vaters Willen: — und streben wir darnach ihm hierin ähnlich zu werden.

§. 122.

In dem Werk, das Christus gestiftet hat, hat sich Gott offenbart: in seinem Werke als einem Erlösungs-, Versöhnungs- und Glaubenswerke, durch das Christus die Menschheit in das vernünftige Abhängigkeitsverhältniß zu Gott, hinsichtlich des Glaubens und des Lebens führte: Gott hat sich in diesem Werke thätig wirkend bewiesen — vermittelst des christlichen Geistes, der bald Jahrtausende die Menschheit befruchtend durchströmt. Freilich sehnt sich dieser Geist nach einer christlichern That

(§. 118), als in dem jetzt üblichen, vom Staate gehegten, conventionellen Christenthume, wo selbst die Formen blos ein Scheinwesen sind, beliebt wird.

§. 123.

Erkennen wir insofern Christus als „Vermittler" zwischen uns und Gott an, indem er den Grund legte, auf dem das Verhältniß der Menschheit zu Gott aufgebaut werden soll, ein Verhältniß, das sich im Glauben, in der Liebe und in der (sittlichen) That bewähren soll (§. 115—117).

§. 124.

Insofern bildet auch dieser christliche Geist die Grundlage für die Gemeinschaft einer christlichen Kirche — aller Derer, die sich dazu bekennen. Aeußerlich (symbolisch) weihen wir für das Empfängniß dieses Geistes das Kind in der Taufe; es legt bei der Konfirmation das freie Selbstbekenntniß zu diesem Geiste ab; und wir erneuern und beleben in Gemeinschaft und Gegenseitigkeit diesen Geist in uns im Abendmal.

§. 125.

Natürlich ist, daß wir unsere Feier- und Festtage an die Lebens- und Wirkensabschnitte dessen anschließen, der den ersten Grund zu diesem Geist in uns gelegt hat. Wir feiern das Geburtsfest Christi, Weihnachten; sein Todesfest, Ostern, das Fest seiner Verherrlichung und (geistigen) Auferstehung, und Pfingsten, das Fest der fortdauernden Gemeinschaft seines Geistes in uns. Dazu das Johannisfest, das Fest der Verkündigung Christi.

B. Praktischer Theil.

IV. Abschnitt.

Praktik des Begriffslebens oder Begriffssittenlehre. Die Schule und die Wissenschaft.

§. 126.

Gegenstand unserer Erörterung war bisher im Allgemeinen der „Geist." Der Geist hat seine „Grundformen", wie wir sahen, nach denen er denkt; es sind dies gleichsam die geistigen oder Begriffs-Abdrücke der Grundformen des realen Seins und somit die realen „Denkformen", denen als concrete Begriffsformen die „Wortformen" entsprechen (II. Abschnitt). Die Grundformen erfüllen „Grundwesenheiten" des Seins (III. Abschnitt); sie bilden gleichsam wieder den realen Grund der Aeußerungen der Grundformen, und sind insofern die idealen, absoluten und positiven Grundbegriffe des Seins, das ewige Besitzthum des menschlichen Geistes. Außer diesen formalen und positiven Bestimmungen des Geistes, hat er seine sittliche Bestimmung in seiner Bildung und Erziehung. Als wissenschaftlicher hat er hier die Grundformen mit einem bestimmten Inhalt zu

erfüllen, der nothwendig gegeben sein muß; er schafft und baut auf in den Grundformen (wissenschaftliche Systeme). Es ist dies die eigentliche Praxis des Geistes; denn er bringt es zu etwas Bestimmtem, Wirklichem, Positivem, zu einem bestimmten, wirklichen, begrifflich-realen (Geistes-) Aufbau. Der Theil, der davon handelt, ist der praktische Theil der Denkformenlehre.

§. 127.

Die Vermittelung zwischen „Geist" und „Wissenschaft" (§. 126) hat die Schule über, d. h. sie befähigt den Geist zum Erringen des Wissens und führt ihn durch verschiedene Stadien der Bildung bis zu diesem Ziel und bezweckt inmitten dieser seine natürliche Erziehung an und für sich, ohne besagtes Ziel. Die Schule vertritt demnach das sittliche Element der geistigen Bildung und Erziehung im Staate. Weil aber überhaupt die ganze „Richtung und Beziehung des Menschen zur Idee in ihm" (im weitesten Sinne religio), zur „geistigen Seelenpotenz der Vernunft in ihm", unter den allgemeinen Begriff der „Sittlichkeit" fällt, sofern jene zur wirklichen Thatäußerung übergeht, so kommt nicht weniger als der Schule auch der Kirche und dem Staate ein allgemein „versittlichendes" Princip zu.

§. 128.

Der Staat (im engern Sinn), unter den (nach seinem weitern Begriff) auch die Schule und die Kirche fällt (§. 129), hat das bürgerliche Wohl der Gemeinschaft seiner Glieder in materieller, rechtlicher und sittlicher (Familie, Ehe) Beziehung zu wahren. Der Schule

kommt die geistige Bildung und Erziehung des Menschen zu; hat der Staat das gemeinsame Wohl aller Staatsglieder in ihrer Gegenseitigkeit zu wahren, so die Schule das Einzelwohl eines jeden geistig befähigten Individuums, die Erlösung des Geistes aus der thierischen Sinnlichkeit zum Selbstbewußtsein, zum Bewußtsein seiner menschlichen Würde. Die sittliche Bildung aber, welche die Kirche pflegt, ist vorzugsweise eine religiöse, d. h. die geistige und sittliche Erziehung des Menschen in Beziehung auf Gott, in Rücksicht der Abhängigkeit von ihm.

§. 129.

Insofern aber der Staat, nach seinem weitern Begriff aufgefaßt (§. 130), Schule und Kirche in sich umfaßt, treten diese in ein gegenseitiges Verhältniß zu einander, das jedem seinem Umfang und seine Schranke beschreibt. In diesem Verhältniß, in dem jedes für sich seine Unabhängigkeit und Freiheit hat, treten Schule und Kirche zum Staat in das Verhältniß der Substanz, d. h. Schule und Kirche bilden die wesentliche Grundlage des Staats, er hat demnach die Realisirung des allgemeinen menschlichen Zwecks der geistigen und religiösen Erziehung zu vermitteln, hat dafür das Recht der Beaufsichtigung insofern, daß beide nicht in direktem Widerspruche mit den sittlichen und rechtlichen Fundamenten seiner selbst treten, wogegen dieselben für sich, zur Erreichung nur ihres eignen Zwecks, der geistigen und religiösen Erziehung, vollkommene Freiheit beanspruchen. Zur Substanz des Staats gehört noch die öffentliche Sittlichkeit, Wohlfahrt und Sicherheit (Polizei). Der Subjektsbegriff des Staats, sein Fürsich-

sein ist das Recht (Justiz), die rechtliche Sicherung seiner Glieder; sein Objektsbegriff die materielle Sicherung (Finanzen und Staatswirthschaft).

§. 130.

Hieraus ergibt sich, wie der Staat zwar das religiöse und kirchliche Princip, das in seiner Allgemeinheit das christliche ist, zu wahren hat, in ihm gleichsam sein Fundament festhält, wie er aber auch der besondern Gestaltungen desselben Freiheit und Schutz zu gewähren hat; wie er auf der andern Seite geistige Bildung und Erziehung der Schule zu fördern, ja zu vermitteln hat, aber auch verpflichtet ist, sie frei in sich gebahren zu lassen, und ihre Unabhängigkeit insbesondere einer einzelnen Kirche gegenüber zu wahren.

§. 131.

Die Schule, insofern sie mittelbar Bildnerin der Wissenschaft, tritt auch in ein Verhältniß zur Natur und Geschichte. Die Natur, im weitesten Umfange, insofern sie überhaupt Alles in sich begreift, was im Sein gegeben ist und als solches einem Wissen unterliegen kann, bietet den Stoff dazu, der wiederum dem Denken seine positive Unterlage zum Wissen darreicht. Die Wissenschaft vermittelt den Begriff dessen, was die Natur in diesem Sinn darbietet. Die Geschichte vermittelt die That oder die Praxis des Begriffs. Das natürlich Gegebene ist demnach die Substanz des subjektiven Begriffs (des Wissens), wie des objektiven, realisirten (des Wollens), die beide vermittelt. Demnach ist das wissenschaftliche Denken auch theils ein substanziales oder positives des gegebe-

nen Stoffs, das als solches auch das einzig vernünftige (nämlich im absoluten Gegebensein seines Stoffs, nicht in zufällig-zeitlicher Weise), wirklich conservative, und damit auch das philosophische in sich begreift, theils ein subjektives, formales, logisches, das der besondern Begriffsentwickelung, theils ein objektives, geschichtliches, genetisches, das der Verwirklichung des Begriffs im praktischen Leben. Damit ist auch die Geschichte im Allgemeinen die praktische Probe des Begriffs, die denselben in seiner Aechtheit oder Unächtheit bewährt.

§. 132.

Damit kommen wir zugleich auch zum richtigen Auffassen des Verhältnisses der Theorie zur Praxis. Beide vermitteln in ihrer Einheit und werden vermittelt durch das vernünftig Positive, durch das Vernünftige, wie es als Absolutes gegeben ist. Die Wissenschaft entwickelt dies theoretisch, die Geschichte praktisch. Die Theorie faßt auf und construirt alles Gegebene nach dessen eigenen absoluten Gesetzen und Principien und huldigt nie einem zeitlich gegebenen Pseudoprincip. Die Praxis erkennt das so theoretisch Begriffene als absolutes Princip, als Ideal an, läßt es aber in realer Entwickelung seiner Verwirklichung entgegenreifen. Daher steht insofern die Theorie über der Praxis; ihr Verhältniß ist: das Vernünftige als „Positives" (Substanz, Idee) aus sich zu begreifen („Theorie") und es als solches zu verwirklichen („Praxis").

§. 133.

Die Verhältnisse des allgemeinen Menschenthums, des besondern Familien- und Bürgerthums begründen

auch für den Begriff der Bildung und Erziehung die dreifache Eintheilung einer allgemein-menschlichen (geistigen, sittlichen und religiösen in der Schule), einer häuslichen und einer öffentlichen. Damit tritt die Schule auch in ein Verhältniß zum Haus. Eine allgemein-menschliche Bildung bildet die Grundlage, Substanz sowohl für das Familien-, als Bürgerthum; sie ist das Allgemeine, was weder durch eine häusliche, noch öffentliche Bildung aufgehoben wird, sondern beide beruhen im Gegentheil mit in ihm. In dieser Beziehung, da unter diesen kein Gegensatz Statt findet, tritt derselbe nur zwischen der häuslichen und öffentlichen Erziehung hervor. Auch hier muß jene dieser insoweit untergeordnet sein, als die Familie das Besondere ist, was dem Allgemeinen, dem Staat, untergeordnet ist. Jeder Mensch, insofern er einer staatlichen Gemeinschaft angehört, hat auch Rechte und Pflichten als Bürger, denen er dienen muß; es müssen demnach die Interessen der Familie denen des Staats untergeordnet sein. Die Familie ist aber in sittlich-socialer Beziehung der Grundpfeiler und die Stütze des Staats und vertritt das einem vernünftigen Zusammenleben von Menschen (im Gegensetz zum Thiere) entsprechende Princip der Sitte. Hat die häusliche Erziehung dieses Princip im Besondern zu verwirklichen, so hat sie auch ein freies Gebahren mit diesem Zweck, insofern er nicht den Anforderungen und Rechten des Staats entgegentritt. Im Uebrigen fällt der Mensch der öffentlichen Erziehung anheim; der Schule kommt insofern der Begriff einer öffentlichen Anstalt zu; und wir gehen nun über zur Auseinandersetzung der verschiedenen Weisen und Grade dieser Schulbildung.

§. 134.

Die Möglichkeit einer geistigen Bildung ist überhaupt bedingt durch das Vermögen und die Befähigung des Geistes. Eine Gleichheit des Wesens des geistigen Vermögens bei allen Menschen, die ihre Voraussetzung in der Gleichheit der Natur und des Wesens derselben selbst hat, begründet noch keine Gleichheit des Grades des geistigen Vermögens. Im Gegentheil ist die Fähigkeit des Vermögens oft sehr ungleich nach Graden von der Natur vertheilt. Der Grund dieser Ungleichheit kann ein sehr verschiedener sein, wenn auch immer ein natürlicher, der jede Vorausbestimmung, weil sie ungerecht wäre, abschneidet. Weil wir den Geist aber nur für eine Kraft stofflichen Ursprungs halten, und seine Vorzüglichkeit der Befähigung bedingt durch den gesunden Zustand des ganzen leiblichen Organismus, so ist klar, wie der hauptsächlichste Grund der besondern Befähigung des Geistes in der jedesmaligen Natur des Körpers und dessen Organismus mit begründet ist.

§. 135.

Erhält dadurch schon die physische Erziehung ein besonderes Gewicht für Entwickelung des Geistes, so ist es vor Allem die geistige Bildung, welche die Ungleichheiten der natürlichen Fähigkeiten auszugleichen übernimmt. Von Einfluß auf Erweckung der geistigen Fähigkeiten nach den verschiedensten Richtungen sind besonders die Verhältnisse, in die der Mensch durch Zufall, d. i. ohne Berechnung seines eignen Geistes, sondern oft durch Bestimmung eines höhern Geistes zu seinen eignen Zwecken, geführt wird, die auf ihn nach verschiedenen Richtungen bil-

dend einwirken und ihn dem oder jenem Ziele unbewußt zuführen. Durch Welt und Leben wird vorzüglich eine Allseitigkeit des Geistes geweckt und gepflegt, die den Menschen seine besondere Fachbildung auch immer nur als eine besondere Sphäre der allgemeinen Geistesbildung betrachten läßt. Die Weltbildung selbst oder die allgemeine Bildung ist es, die den Geist dem Leben nicht entfremdet, sondern mitten inne in demselben ihn gleichsam aufwachsen läßt und ihm die praktischen Richtungen gibt, durch die er allein wirkend in die Geschichte eingreifen kann.

§. 136.

Nicht weniger Beachtung verdient die Art und Weise, wie die Bildung des Geistes bei der Jugend gehandhabt wird, und welche Form ihr gleichsam angethan wird. Wie der Geist vor Allem der Freiheit bedarf, um sich seines Ursprungs und seiner Aufgabe, seiner selbst bewußt zu werden, für sich, fern von allen äußern bedrückenden Verhältnissen und Zufälligkeiten, so muß auch die Entwickelung des Geistes eine freie sein, damit er so am ersten und reinsten sich seines eignen Wesens bewußt werden kann: daher Grundsatz der Pädagogik, den Menschen aus sich selbst geistig entwickeln zu lassen, und Aufgabe des Lehrers, in diesem Sinn der Jugend in ihrer Entwickelung und Entfaltung nur leitend beizustehen, nicht hemmend die Individualität des zu Erziehenden selbst bestimmen zu wollen. Denn der erwähnte pädagogische Grundsatz trägt besonders dazu bei, die Individualität eines Jeden zu schonen und aufrecht zu erhalten — die Individualität, welche äußere Umstände und Verhältnisse in ihrem besondern Wesen erzeu-

gen und bestimmen; erst durch die Verschiedenheiten und Mannichfaltigkeiten der einzelnen Individualitäten wird die gesammte Geistesrichtung nach allen Seiten hin vertreten und findet in jenen die Ausprägung ihres verschiedenartigsten Wesens. Durch die Freiheit der Erziehung erhält aber der Geist auch diejenige Stärke und Selbständigkeit, durch die er die Macht bekommt, die eigene Bahn seiner Individualität zu gehen und sich ihrer im vollkommensten Grad bewußt zu werden.

§. 137.

Die geistige Bildung zerfällt in mehrere Arten: 1. zerfällt sie in eine intellektuell-, eine sittlich- und eine religiös-geistige. Der psychologische Grund dieser Eintheilung ist der Verstand in intellektueller Beziehung, der Wille in sittlicher Beziehung und der Glaube in religiöser Beziehung. Hier ist aber Ziel nicht sowohl eine praktische Erziehung und Bildung dieser geistigen Vermögen, sondern eine geistige; Zweck ist eine geistige Erkenntniß in jener dreifachen Beziehung, eine Erkenntniß eines vernünftigen Denkens, Wollens und Glaubens. Die Gegenstände, welche die Erziehung zu dieser Erkenntniß bezwecken, müssen in gleichen Maaßen auch diesem Zwecke entsprechend sein: im Besondern sind es Natur: Sprache, Geschichte und Religion, die in intellektuell-, sittlich- und religiös-geistiger Beziehung die Handhabe abgeben, an die sich eine entsprechende Erziehung in stufenweiser Gliederung kettet.

§. 138.

2. ist die geistige Bildung eine sinnlich-, geistig- und vernünftig-begriffliche. Hier wird keine Bil-

dung besonderer „Arten“ des gesammten geistigen Vermögens bezweckt, sondern ein Fortschreiten der Bildung nach bestimmten „Graden“, die nur in stufenweisem Aufsteigen vor sich gehen kann. Diese bestimmten Grade beschränken sich blos in geistig-intellektueller Hinsicht auf die Verstandes- oder geistige Thätigkeit, insofern diese in verschiedenen Stufungen vom niedern zum höhern Denken aufsteigt. Jene Bildung ruht daher in psychologischer Hinsicht auf den verschiedenen Arten der Verstandes- oder (im engern Sinn) geistigen Thätigkeit, welche sind: Sinnlichkeit, Verstand (im engern Sinn) und Vernunft (Abschnitt I). Die Bildungsgegenstände sind auch hier die allgemeinen §. 137 aufgeführten, nur geschieht hier der Unterricht in steigender Weise, d. h. er beginnt mit dem Leichtern und endet mit dem Schwerern, Allgemeinern, insofern der Gegenstand selbst auch diese Abstufungen in sich zuläßt. Darnach theilen sich die Bildungsschulen im Allgemeinen in Elementarschulen (auch Volksschulen genannt), in Mittelschulen (Gymnasien, einschließlich der Realschulen) und Hochschulen (Universitäten, Akademien).

§. 139.

Es gibt noch ein drittes Stadium einer geistigen Bildung, wobei es sich nicht um eine Bildung besonderer „Arten“ oder „Grade“ des geistigen Vermögens handelt, sondern es tritt der Geist in ein reales Verhältniß zu einem „Inhalt“, dessen er sich durch verschiedene Läufe hindurch zu bemeistern und den er demgemäß zu durchdringen sucht. Hiernach zerfällt 3. die geistige Bildung in eine real-formale, real-positive und real-praktische Bildung. Den

Inhalt der Bildung oder den besondern Bildungsgegenstand bilden auch hier die allgemeinen Unterrichtsgegenstände (§. 137); auch hier stellt ihn das Sein überhaupt oder die Natur (im weitesten Sinn) dar, und zwar theils in materieller (Welt, Natur [im engern Sinn] und Mensch), theils in geistiger (Mathematik, Sprache und Philosophie), theils in ethischer Hinsicht (Geschichte, Staat und Religion); — nur mit dem Unterschiede, daß das Bildungsverhältniß des Geistes zu diesem Gegenstande nicht das einer allgemeinen elementaren Vorbildung, sondern das einer besondern realen Bildung, wiederum als Vor-, Fach- und Standesbildung. Hier bildet demnach die Elementarschule nicht das erste Stadium der dreitheiligen Bildung der Elementar-, Mittel- und Hochschule, sondern tritt in ein entgegengesetztes Verhältniß zu diesen, wie in das der Allgemeinheit zu dem der Besonderheit. Die Elementarschule umfaßt daher auch die allgemeine Grundlage jeder besondern Bildung.

§. 140.

Die besondere reale Bildung, wie wir sie nennen (§. 139), theilt sich aber wiederum in eine formale, positive und praktische. Dadurch löst sich zugleich der Zwiespalt, der zwischen einer formalen und realen Bildung bestehen soll, indem diese jener entgegengesetzt wird. So wenig Form ohne Inhalt gedacht werden kann, ebensowenig ist eine blos formale Bildung, die man jetzt ausschließlich der Gelehrtenschule zugesprochen hat, im Gegensatze zu einer realen ausführbar; jeder Gegenstand wirkt, wenn in ihm unterrichtet wird, bildend auf das geistige Vermögen (die sogenannte formale Bildung), und dieser Zweck kann

sowohl in der Realschule, wie in der Gelehrtenschule erreicht werden. Auch der Unterschied ist nicht durchzuführen, wonach die Realschule mehr einen praktischen Nutzen für's Leben beim Unterricht bezwecke, als die Gelehrtenschule. Im Gegentheil wird ein Absehen der letztern von diesem praktischen Gesichtspunkt die sogenannte Gelehrtenbildung immer mehr mit ihrem eigentlichen Wesen und der darnach gesetzten Aufgabe in Widerspruch und gerechten Mißcredit bringen. Denn was ist eine Bildung, die für's Leben nichts schaffen wollte? — Der Unterschied zwischen einer realen und gelehrten Bildung kann nur darin seinen Grund haben, daß diese ideellerer Natur ist als jene, weil geistigerer Art.

§. 141.

Denn die besondere reale Bildung ist auch eine verschiedene, je nach den verschiedenen natürlichen Ständen des Staatsbürgerthums. Denn es gibt einen artistischen oder Künstlerstand, einen geistigen oder Gelehrtenstand und einen materiellen oder industriellen Stand, je nachdem das allgemeine Sein der Natur im Staat in eine besondere Anwendung oder Nutzung kommt, und zwar entweder in seiner gemüthlichen Formanschauung, Formbestimmung, oder nach seinem geistigen Begriffssein in der Wissenschaft, oder endlich in seiner materiellen Grundlage eines productiven Schaffens in Gewerbe und Handel. Den verschiedenen Zweck einer solchen verschiedenen Standesbildung verfolgen auch verschiedene Schulen, das sind die Kunst-, Gelehrten- und Realschulen (im engern Sinn). Hierdurch leuchtet ein, daß die Ge-

lehrtenschule mit der Kunst- und Realschule in gleichem Range steht, und der gleiche Zweck der Bildung der einer real-formalen ist, wenn der letztere auch wiederum ein verschiedener nach der verschiedenen Natur und dem verschiedenen Wesen der besondern Standesbildung. Wenn daher die gelehrte Bildung mehr formaler Art zu sein scheint, so bringt dies die mehr geistige Natur dieser Bildung von selbst mit sich, da der Geist von selbst mehr auf das Formelle des Seins, das Logische gerichtet ist, Begriff und Form sich gegenseitig bestimmen.

§. 142.

Die Gelehrtenschule, wie die Real- und Kunstschulen, die einen gleichen Rang unter den geistigen Bildungsanstalten einnehmen (§. 141), bezwecken aber vorerst nur eine real-formale Bildung (§. 139), im Gegensatz einer real-positiven der Hoch- und Fachschulen, und einer real-praktischen des praktischen oder Staatslebens selbst. Wie die Elementar- oder Volksschulen eine allgemeine Vorbildung auf rein menschlicher Grundlage handhaben, so die Gelehrten-, Kunst- und Realschulen auch noch eine Vorbildung, aber hier kommt die Bildung des Menschen schon als eines Staats- und Erdenbürgers in Betracht, indem sie hier die Vorbereitung zu irgend einer besondern Standesbeschäftigung für's spätere praktische Leben betrifft. Der allgemeine Zweck der Elementarbildung ist demnach hier der besondere der real-formalen Bildung, einer Vorbildung des Grundes zu der vernünftig-positiven oder wissenschaftlichen Vorbereitung auf Universitäten und Akademien, sowie der praktischen Vorbereitung für den Staatsdienst — ein Thema, auf welches

wir weiter unten bei der speciellern Auseinandersetzung ausführlicher zurückkommen werden. Real-formale Bildung nennen wir aber diese Bildung der Mittelschulen, weil hier noch kein bestimmter wissenschaftlicher Unterricht Statt findet, der das Systematische des wissenschaftlichen Denkens vorzüglich im Auge hat, sondern nur der Grund gelegt wird und die Fähigkeit gebildet für jenes wissenschaftliche Denken, weil hier gleichsam die allgemeine Form für den bestimmten Inhalt einer jeden Wissenschaft gebildet wird.

§. 143.

Neben der geistigen Bildung ist aber Aufgabe der Schule auch eine sittliche und körperliche Bildung. Die sittliche Bildung ist auch hier eine dreifache: 1. eine geistig-sittliche, wovon §. 137; 2. eine religiös-sittliche oder religiöse überhaupt, die hier im Gegensatz zur geistig-religiösen (§. 137) eine praktisch-religiöse ist und wodurch das Moment der Kirche oder des religiösen Kultus in die Schule eingeführt wird. Eignet sich dieser Grad der religiösen Bildung im Besondern auch nur für die Mittelschulen, so ist der Religionsunterricht auf der Elementarschule ein dem Wesen dieser entsprechender, ein mehr elementarer, wo es sich um geistige Bildung der ersten religiösen „Begriffe" handelt, während die Hochschule die religiöse Bildung dem religiösen Charakter der Individuen „frei" geben muß, im Gegensatz einer vorgeschriebenen und beaufsichtigten der Mittelschulen; wo auch die Einwirkung auf das religiöse Leben der Gesammtheit eine mehr „indirekte" ist, deren Erfolg in dem „Ver-

hältniß" des geistlichen Standes zu jener, nach Bildung und Geistesrichtung, seinen Grund hat.

§. 144.

3. ist die sittliche Bildung eine praktisch-sittliche, die in der Handhabung der Disciplin aufgeht. Die Aufgabe ist hier: theils Sitte und Anstand zu erziehen, die sittliche Erziehung der Individualität in dieser Beziehung, wobei die „Schule" den sittlichen Zweck der „häuslichen" Erziehung (§. 133) weiter verfolgt; theils den „Rechtssinn" der Jugend zu bilden und zu pflegen, so daß auch auf der Schule schon Recht für Willkühr herrsche, wie im Staat, und sie hierfür in einem „Gesetz" die Garantie hat. Sitte und Recht sind die Grundlagen des „Humanitätsprincips" der Erziehung. Nothwendiges Mittelglied zwischen Sitte und Recht bildet aber die Freiheit, d. i. das Gewährenlassen der individuellen Freiheit innerhalb der Schranken des Gesetzes, der Sitte und des Rechts. — Auch die praktisch-sittliche Bildung der Schule ist eine gradmäßig verschiedene nach den verschiedenen Wesen der Elementar-, Mittel- und Hochschulen; sie durchläuft gleichmäßig die verschiedenen Stadien der Erziehung; sie pflegt in der Elementarschule vor Allem als die ihr besondere und eigene die Sittenbildung, im zweiten Stadium gründet sie als besondere die Herrschaft des Rechts, im dritten die der Freiheit, jedoch so, daß auch wieder jedes Stadium die verschiedenen Bildungs-Grade in sich vereinigt. Verschieden ist die Bildung, als sie vom Niedern zum Höhern, gleichsam vom Roheren, Thierischen zum Edlern und immer Menschlichern aufsteigt und damit im ersten Stadium auch

in Fällen eine solche Weise der Zucht zuläßt, die im zweiten und noch mehr im dritten Stadium als gerade der Erziehung unwürdig erscheinen würde. Den Maaßstab liefert hier die Praxis.

§. 145.

Die körperliche Bildung (§. 143). Vorzüglich fällt diese in ihren ersten Stadien dem Hause zu: die natürliche Entwickelung, Erziehung und Veredelung des Körpers. Der Schule gehört mehr die gymnastisch-körperliche Bildung, die Stärkung und Kräftigung des Körpers, die Entwickelung der Körperkraft; in und mit ihr erzeugt sich das Bedingniß der Entwickelung der geistigen wie sittlichen Kraft.

§. 146.

Wir kommen nun zur Auseinanderlegung des Organismus der verschiedenen Schulen und ihres Verhältnisses zu einander. Unsere Aufgabe kann hier, um nicht in die Wissenschaft der Pädagogik (Pädeutik) einzugreifen, nur die sein, das Ganze der geistigen Schulbildung in ihren verschiedenen Einer Grundlage entwachsenen Verzweigungen darzustellen.

A. (I.) Die Elementarbildung.

Elementar- und Volksschulen. (Bürgerschulen.)

§. 147.

Der besondere Begriff der Elementarbildung oder der Elementar- und Volksbildung ist, da sie den Zweck einer allgemeinen Vorbildung für's Leben überhaupt verfolgt (§. 138 fg.), den wahren Menschen aus dem Menschen herauszubilden, das Menschliche in ihm hervorzurufen

und zu veredeln, wodurch er sich über das Thier erhebt. In dieser Bedeutung wird die Elementarbildung vorzugsweise einen sittlichen Charakter an sich tragen, wenn auch nur in dem Sinn, wie der Mensch eine ewige Schuld in sich trägt, sich seines Wesens bewußt werden zu lernen, und wie ihm in der Elementarschule das erste Stadium dieser sein eignes Ich verfolgenden Laufbahn eröffnet ist. Es folgt daraus, daß die Elementarbildung auch die Bildung des Geistes in den ersten Anfängen seines Bewußtseins zum Zweck hat, und daß die Elementarschule insbesondere, d. h. in geistiger Beziehung, durch den Läuterungsproceß des Geistes zur Sittlichkeit und Religiösität führen will (§. 137).

§. 148.

Die Art und Weise des Unterrichts selbst muß mit dem geistigen Standpunkt des Lernenden übereinstimmend sein, sich gleichsam nach dem formen, auf dem der Mensch beim ersten Erwachen der geistigen Thätigkeit steht. Der erste Grad des Begreifens ist nur erst ein sinnliches Vorstellen von dem zu Begreifenden und ein Festhalten des so empfangenen Eindrucks. Dies setzt aber immer eine eigne geistige Thätigkeit, wenn auch nur erst mehr eine geistig-mechanische voraus; und insofern ist es schon ein höherer Grad des geistigen Vermögens, da es die empfangenen Eindrücke auch zu verarbeiten hat, d. i. sie zu Begriffen zu machen.

§. 149.

Ingleichen werden die allgemeinen Unterrichtsgegenstände (§. 137) nur in ihrem elementaren Begriffssein für die Elementarbildung anwendbar sein, d. i. Natur, Sprache,

Geschichte und Religion können nicht gleich in ihrem höchsten wissenschaftlichen Begriffssein, in ihren grundbegrifflichen Bestimmungen den Lernenden vorgeführt werden, sondern nur in dem Umfange, wo sie auch ein erstes sinnlich-geistiges Begreifen gestatten, gleichsam in den sinnlich-begrifflichen Formen und Erscheinungen ihres Wesens, in den elementaren Bestimmungen ihres Begriffsseins.

§. 150.

1. Die Natur (im weitesten Umfange) tritt dem erwachenden Bewußtsein in dem Einzelsein ihrer Erscheinungen a) nach Größen entgegen (quantitativ), und diese als Einzelgrößen wieder nach Zahl-, Raum- und Zeitgrößen. Die Elementarschule wird es demnach zuerst mit den Zahlen zu thun haben, d. h. mit dem Rechnen; und in Anwendung dieses mit den Berechnungen der einfachsten Raum- und Zeitgrößen, nach vorhergegangener Erläuterung der elementaren Bestimmungen ihres Wesens. b) tritt die Natur in dem Einzelsein ihrer Erscheinungen nach Geschlechtern (qualitativ) hervor: nach ihren Potenzen des vegetabilischen, thierischen und menschlichen Seins. Die Elementarschule hat es demnach hier mit dem naturgeschichtlichen Unterricht zu thun, mit der Lehre von der Verschiedenheit der elementaren Wesenheiten der Pflanzen, Thiere und Menschen, sowie der anorganischen Schöpfungen. c) nach ihren verschiedenen Formen, Gestaltungen und Aeußerungen (qualitativ-quantitativ), d. i. als Erde, Himmel und nach ihrem ganzen elementaren Sein. Die Elementarschule wird sich hiernach beschäftigen mit der Beschreibung der Erde (Geographie) und der des Himmels,

mit der kosmographischen Kenntniß derselben überhaupt, sowie mit der Lehre der Elemente und ihrer einfachsten naturwirkenden Erscheinungen.

§. 151.

2. Das geistige Sein empfängt seinen Körper in der Sprache, in welche der Mensch die Bezeichnung seiner Begriffe und Gedanken einkleidet. Die Sprache bildet das zweite Hauptelement des Unterrichts, in der Elementarschule vorerst nur die Muttersprache, für uns also die deutsche Sprache. Hauptsache bleibt sich verständlich machen und die Sprache verstehen zu können, sowie die Geisteserzeugnisse in dieser Sprache. a) kommt es auf die bildliche Darstellung des Wortes und seiner Bestandtheile, der Buchstaben an, d. i. das Schreiben und das Rechtschreiben. b) wird gepflegt das geistige Auffassen der bildlichen Darstellung im Wort oder das Lesen, dieses zugleich als Sprachübung und zum Verständniß der Sprache und ihrer Erzeugnisse mit benutzt. c) die geistige Darstellung der eignen Gedanken im schriftlichen Aufsatz. — Immer wird es aber auf der Elementarschule nur vorerst auf ein geistig-mechanisches Erlernen der Sprache abzusehen sein — in ähnlicher freier Methode, wie das Kind im Umgang und durch Hören auf natürliche Weise sprechen lernt — abgesehen von einem das freie Aufwachsen der Sprache einengenden grammatikalischen Unterricht, dessen Anfänge nur für die obern Klassen aufgehoben werden.

§. 152.

3. Das sittliche Sein hat und findet seinen Ausdruck in Religion und Geschichte. Von der praktisch-

sittlichen und praktisch-religiösen Erziehung sprachen wir oben (§. 143. 144). Hier läuft der (religiöse) Unterricht nur auf ein Erwecken, Heranbilden und Läutern der Begriffe a) von Gott hinaus. Fern sei jeder dogmatische Wust; das Kind soll hier nur unmittelbar fühlen und in diesem unmittelbaren Gefühl begreifen lernen: Gott in seinem ewigen Seelenwesen, in seiner ganzen Größe, Allmacht und Güte: es soll dieses Seelenwesen erkennen lernen, gleichsam die Verkörperung desselben — in Christus, wie er die geistige Abkunft vom Vater (bildlich: als Sohn) in seinem Leben, Wirken und Sterben bethätigt hat: es soll erkennen lernen, wie die wahre Nachfolge Christi nur darin bestehen kann, daß wir in seinem Geist, der ein „heiliger" ist, leben, handeln und sterben wollen und dahin streben, wie wir ein Beispiel in den Aposteln und seinen wahren Nachfolgern gefunden haben (Religionslehre). b) bezweckt der Unterricht die Bildung der Begriffe des ganzen sittlichen Seins des Menschen theils in seinem dem Thiere übergeordneten, theils in dem seinen Mitmenschen beigeordneten, theils in dem dem alleinigen Gott-Vater untergeordneten Verhältniß; er bezweckt die Bildung der Begriffe von Sitte, Recht und Tugend (Sittenlehre). c) beide erwähnten Seiten des Unterrichts, die Wahrheiten der Religions- und Sittenlehre bringt gleichsam zur praktischen Anschauung der geschichtliche Unterricht, als religions-, staaten- und völkergeschichtlicher, der natürlich hier nicht schon die Geschichte in ihrem ganzen Umfang und logisch-pragmatischem Zusammenhange umfassen kann, sondern sich nur auf eine Auswahl besonderer, die praktischen Wahrheiten der Religion und Sittlichkeit am treuesten darstellender

und bethätigender Kapitel aus derselben beschränken wird. Doch wird hier ein solcher Unterricht aus der vaterländischen Geschichte noch den Vorzug verdienen.

§. 153.

Außerdem kommen auf der Elementarschule als bildend in Betracht die Elemente einer bildlichen Formdarstellung (im weitesten Sinn). Die Darstellung von natürlichen Formen, eine Formdarstellung der Natur überhaupt vermittelt in ihren ersten Anfängen das Zeichnen. Auf einer geistigen Formanschauung der Natur, des Seins und Geschehens, und einer demgemäßen Darstellung beruht das Dichten; Gedichte als Ausdruck dieser geistig-gemüthlichen Anschauung sind daher auch vorzügliche Bildungsmittel dieses Grads der geistigen Fähigkeit. Belebend endlich und veredelnd für eine innerliche Gemüths-Anschauung und Stimmung wirkt der Gesang.

§. 154.

Kommt in der Elementarschule im Besondern die geistig-sinnliche Kraft des Begreifens in Anregung und Bildung, so birgt doch auch diese in sich ein Element des Fortschritts, das äußerlich in verschiedenen Abstufungen und Klassen, in Unter-, Mittel- und Oberklassen seine Anwendung erhält. Der Unterrichtsgegenstand bleibt derselbe; nur zerfällt der Unterricht in verschiedene Kurse, theils nach dem Umfang des Gegenstandes selbst, der sich nur nach und nach, in aufsteigender Weise, überwältigen läßt, theils nach der Eigenthümlichkeit desselben, der nur im Aufsteigen vom Leichtern zum Schwerern, zum ganzen Verständniß seiner selbst führt, — in beiderlei Hinsicht aber

immer mit Berücksichtigung des sich nur nach und nach entwickelnden Begriffsvermögens des Kindes und einer angemessenen Bestimmung der Zahl der Schulstunden. Freilich muß eine naturgemäße Ausführung dieses Grundsatzes dem pädagogischen Takt und der Weisheit eines mit sich fertigen Lehrers überlassen bleiben. Die Jahre, in welchen das Kind die Elementarschule zu besuchen hat, bestimmen wir im Allgemeinen auf neun, und zwar sind dies die Jahre vom 7ten (bis zu welchem Alter es der häuslichen Pflege, Sorge und Bildung überlassen bleibt) bis zum 15ten Altersjahre. Wir weisen hiermit der Elementarbildung einen größern Zeitraum der Bildungsjahre, als gewöhnlich geschieht, an. Der Grund dafür ist, daß diese Bildung, als die allgemein menschliche, die allgemeine Grundlage für das weitere Fortschreiten ausmacht, weil hier das gelehrt wird, was schon jede andere besondere Berufsbildung voraussetzt, und weil demnach Vieles von dem, was bisher Gegenstand der sogenannten Gymnasialbildung war, nothwendig auf die Elementarschule nach der obigen Auseinandersetzung übergehen muß.

§. 155.

Unter den Begriff der Elementarschulen fallen nicht weniger die Mädchenschulen als die Knabenschulen, die auch unter dem der Bürgerschulen zusammengefaßt werden. Das Mädchen wird in der Elementarschule dieselbe Bildung, weil allgemein-menschliche, genießen müssen, wie der Knabe, wenn auch in Absonderung von diesem und mit größerer Berücksichtigung der Eigenthümlichkeit des weiblichen Wesens. Das Weib ist der gegenständliche (concrete) Ausdruck des geistigen Gemüthslebens in der

Schöpfung. Dieses findet insbesondere seine ausübende Gewalt in der Liebe, und insofern ist das Weib auch der schöpferisch-sinnliche Ausdruck der geistigen Liebe. Die Liebe bedingt aber ein gegenseitiges Verhältniß, in dem sie erst zur Ausübung ihres Wesens kommen kann. Dieses Verhältniß stellt in der Schöpfung Mann und Weib dar. Die Idee desselben versinnlicht sich in der geistigen Seelengemeinschaft, der Seelenvereinigung und Seeleneinheit beider; die Liebe sucht und will einen Gegenstand ihrer Kraftströmung, und eine rein geistige Liebe ist ebensowenig denkbar als Geist oder Seele ohne Körper. Nur vergeistigt der sittliche Trieb im Menschen die rohe Sinnlichkeit der Liebe. Aber auch dieses gegenseitige Verhältniß der Seelenvereinigung im Mann und Weib findet seinen sinnlichen Ausdruck im Kinde — gleichsam als Ausdruck und Unterpfand des gegenseitigen Bestehens der Seelenverbindung in der Liebe. — Schon hieraus geht hervor, daß dem Weibe, welches, ein Ausdruck der Liebe, für Liebe und zur Liebe geschaffen ist, der eigentliche und natürliche Wirkungskreis das Haus ist, wie dem Manne das öffentliche Leben. Im Haus liegt ihr ob die Erziehung des Kindes und die Pflege des Mannes; die Ausübung beider Pflichten gebietet ihr die Liebe, in der sie selbst ihr Wesen erziehen und läutern muß.

Hiernach bedingt sich auch die Erziehung des weiblichen Geschlechts. In gemeinsamer Erziehung mit dem Knaben bis zum 7ten Jahre, genießt dann das Mädchen den freien Schulunterricht — der, doch immer in Berücksichtigung des weiblichen Wesens, die oben erwähnten allgemeinen Unterrichtsgegenstände umfassen wird — bis zum 16ten Jahre.

Von da bis zum 21sten liegt es den Haussorgen ob — vereint mit der Mutter, in der sich ihm das Bild des liebenden Eheweibes abspiegelt, in dem es zugleich die Größe und Aufgabe seines eignen zukünftigen Berufs erkennen soll — wenn es sich mit einem Manne vereinigt, Frau und Mutter wird. In dieses Zeichen tritt es mit dem 21sten Jahre.

B. (II.) Die reale Bildung.

I. Die real-formale Bildung der Mittelschulen (§. 139).

§. 156.

Der Gegensatz zur Elementarschule äußert sich auch hier in dreifacher Beziehung. Es wird 1) eine höhere Thätigkeit des Begreifens in Anspruch genommen, eine Dynamik des Geistes geschaffen im Gegensatze der bloßen Mechanik, d. i. nicht blos Bereicherung und Erhaltung allgemeiner Kenntnisse, wie sie der Mensch vermöge seines Wesens als geistiges Geschöpf nöthig hat und wie die Elementarschule zu ihrer Erreichung vorbildet, sondern die eigene Selbständigkeit des Geistes soll erweitert werden, in welcher der Geist das Erlernte auch in freie Anwendung zu bringen verstehen lernt. 2) Auch hier bietet das allgemeine Sein der Natur die Unterrichtsgegenstände dar, wie auf der Elementarschule, aber der Mensch tritt vermöge seines Berufs in eine (nicht allgemeine sondern) besondere praktische Beziehung zum Gegenstand desselben, bringt ihn zur besondern Anwendung seines Berufs. Ein solcher Bildungszweck ist demnach auch ein realer, im Gegensatz des elementar-formalen der Volksschulen. 3) geht zwar der Begriff einer Mittelschule auch in dem einer Vorbildungs-

schule, wie der Elementarschule, auf (formale Bildung), aber die Vorbildung ist eben nicht eine allgemeine, verfolgt nicht allgemeine Zwecke der Menschenbildung, sondern die besondern Zwecke einer Berufsbildung.

§. 157.

Hier tritt also der Mensch zum allgemeinen Sein der Natur (als Natur, Geist und Seele) in irgend eine praktische Beziehung. Die praktische Beziehung zur Natur (im Besondern) ist im Allgemeinen der Gewinn von Stoff und Materie, die zur Seele der der gemüthlichen Form und der Kunst, die zum Geiste der Gewinn der geistigen Form und der Wissenschaft. Auf Grund dieses allgemeinen Naturbürgerthums begreift sich der Mensch im Staatsbürgerthum unter verschiedene natürliche Stände, je nachdem diese oder jene Beziehung zum allgemeinen Sein in praktische (reale) Anwendung kommt. Die natürlichen Stände im Staat theilen sich demnach in einen materiellen, industriellen Stand, einen artistischen oder Künstlerstand und einen geistigen oder Gelehrtenstand. Auf gleiche Weise bietet aber auch die Natur in ihrem allgemeinen Sein gleiche Objekte dar zur besondern Anwendung und Nutzung; sie bietet sich dar in ihrer stofflichen produktiven Urkraft, in ihrer anschaulichen Gemüthsform und in ihrem formalen geistigen Begriffssein.

§. 158.

Der Zweck einer derartigen auf den Verhältnissen des natürlichen Seins der Dinge beruhenden allseitigen Uebung und Bildung des geistigen Vermögens bestimmt als Vorbildungsanstalten die Realschulen (im engern Sinn, im

Gegensatz der allgemeinen Realbildung [unter B.]), Kunstschulen und Gelehrtenschulen. Die Real- und Kunstschule, jene mehr diese weniger, treten nun zwar in eigner Phalanx der Gelehrtenschule gegenüber, gleichsam wie die Technik des edlern Handwerks der höhern Dynamik des Geistes; die letztere Bildung wird immer zwar mehr den Charakter einer vorzugsweise rein formalen — insofern der Begriff = der geistigen Form des Dinges — und deswegen einer scheinbar allgemeinern Bildung an sich tragen; die Gelehrtenschule würde demnach zwar für sich allein, scheinbar mit Ausnahme der besondern Real- und Kunstbildung, die Mitte zwischen der Elementar- und Hochschule bilden, als alleinige „Mittelschule.“ Allein die besondere Realbildung des materiellen Standes im Staate nimmt schon dadurch den Charakter einer Mittelbildung an, daß sie eine Vorbereitung und Vorbildung für den künftigen praktischen Beruf in sich schließt, demnach die höhere Bildung der Hochschule bei dem gelehrten Stande das erste Stadium des praktischen Lebens, die praktische Berufsbildung parellelisirt; während die besondere Realbildung des Künstlerstandes auch für die Mittelbildung noch eine höhere Stufe einer mit der wissenschaftlichen auf Hochschulen parallel laufenden Bildung voraussetzt, wenn auch die Verschiedenheit des Wesens dieser von jener schon auf der Hochschule für jene eine vorwiegend praktische Richtung der Bildung erheischt.

1. Die besondere Realbildung der Handwerker-, Gewerbe- und Bauernschulen, mit den Handelsschulen.

§. 159.

Die praktische Beziehung zum allgemeinen Sein der Natur ist in materieller Hinsicht, wie wir sahen (§. 157),

die Nutzung der von derselben uns dargebotenen und geliehenen Stoffe, der Materie. Die Nutzung des Naturstoffs geschieht aber auf dreifache Weise: 1) eignet sich der Stoff zu einer für das Leben überhaupt nutzbaren Form; es ist dies im allgemeinsten Sinn ein Formschaffen des Stoffs; und das Formschaffen verfolgt wieder nach der verschiedenen Natur des Stoffs auch verschiedene nutzbare Zwecke. Der Stand, der in diese praktische Beziehung zur Natur tritt, ist der Handwerkerstand, der sich dann nach der verschiedenen Natur des nutzbaren Stoffs und der verschiedenen Nutzung desselben wieder in verschiedene Unterklassen theilt. Die Handwerkerschule, die es mit der technischen Vorbildung dieses Standes zu thun hat, wird sich daher auf den Unterricht der allgemeinen (abgesehen von der Besonderheit des Metier) technischen Vorkenntnisse, die diesem Stande in seinem praktischen Beruf nöthig sind, beschränken. Dabei wird besonders der Stoff (Kenntniß der nutzbaren Naturerzeugnisse, als der Metall-, Stein-, Holzarten u. a.), die Bearbeitung derselben, die Art und Weise der Formausführung, und die Form selbst (beim Zeichnenunterricht) in Frage kommen. Die Formausführung verlangt Kenntnisse in der angewandten Mathematik (Geometrie und Arithmetik) und Physik.

§. 160.

Die sogenannten „Sonntagsschulen" gehen in den Handwerkerschulen auf. Der einzige Stand, der von der Elementarschule (sie endigt mit dem 15ten Jahre) unmittelbar ins praktische Leben übergeht, ist der Stand der Hand- oder Lohnarbeiter, deswegen kein erniedrigter Stand,

weil er naturgemäß einen niedern Berufsstand unter den bürgerlichen Klassenständen einnimmt; er trägt nicht weniger menschliches Wesen und menschliche Würde in sich; im Gegentheil geziemt es den bürgerlich höher stehenden Ständen, sein Loos zu erleichtern, und vor Allem muß der Staat — zur Entschädigung für den Verlust zeitlicher Güter — durch Erleichterung zur Erlangung materiellen Besitzthums ihn an Heerd und Haus zu fesseln suchen. Die Frage des Proletarierthums scheint vorzüglich dadurch ihrer Lösung entgegenzugehen, daß der Staat insbesondere das materielle Wohlergehen dieses Standes ins Auge nimmt; — und vor Allem die Grundlage der religiösen und sittlichen Erziehung verbreitert.

§. 161.

2. findet ein Erzeugen von Stoffen, also ein künstliches Stoff-Erzeugen aus Naturstoffen durch Bearbeitung derselben Anwendung. In diese praktische Beziehung zur Natur tritt der Gewerbe- und Fabrikstand. Zur Bildung desselben dienen die Gewerbeschulen. Der technische Unterricht auf diesen wird sich daher (als allgemein technologischer) a) auf die Kenntniß der zum künstlichen Stofferzeugen geeigneten Naturstoffe und ihrer rohen Bearbeitung beschränken; b) auf die Kenntniß der künstlichen Bearbeitung der zubereiteten Naturstoffe und der Arten ihrer Fabrikerzeugnisse, auch insbesondere der Färbestoffe; c) auf den Unterricht in Mathematik, Physik und Chemie in Anwendung dieser Wissenschaften auf das Erzeugen roher und künstlicher Stoffe, insbesondere in der Mechanik.

§. 162.

3. bietet sich die Natur noch zu materiell=nutzbaren Zwecken in Hinsicht ihrer urproduktiven Zeugung von Saamenstoffen (nicht allein vegetabilischer, sondern auch thierischer) dar. Dieses Gewerbe, dessen Zwecken der Bauernstand (im weitesten Sinn) dient, hat die breiteste Grundlage, es bildet gleichsam das Mittelglied zwischen dem des Handwerker= und Fabrikantenstandes; denn der Bauernstand dient — wiewohl in beschränktem Sinn, insofern als die Befähigung des Bodens zur Erzeugung von Naturstoffen durch geographische, klimatische u. a. Rücksichten beschränkt ist — den Zwecken der Saamen=Erzeugung von Naturstoffen, die den beiden andern Ständen erst wieder zu ihren Zwecken mit dienen. Die Bildung des Bauernstandes übernehmen die Bauernschulen (die Bezeichnung Agrikultur=, Ackerbauschulen wäre etwas zu eng). Sie verlangt Kenntniß theils der verschiedenen Bodenerzeugnisse des betreffenden Landes (phytologische [im allgemeinsten Sinn] Kenntnisse), theils des verschiedenen nutzbaren Bodens (allgemein geologische Kenntnisse), theils der jedesmaligen Bodenkultur (hier werden chemische Kenntnisse vorausgesetzt). Daher wird — außer der eigentlichen Feldcultur — auch noch eine besondere Forst=, Baum= (pomologische Kenntnisse) und Wiesenkultur in Anwendung kommen, eine Vorbildung der dazu gehörigen Kenntnisse Statt finden müssen. Und in Wechselwirkung damit, insbesondere mit der Bodenkultur, tritt wieder die Viehzucht. Demnach wird die Bauernschule nothwendig auch dieses Element in das Bereich ihrer Kenntniß und Bildung ziehen müssen.

§. 163.

Die Nutzbarkeit aller dieser unter 1. 2. 3. erwähnten Natur- und künstlichen Erzeugnisse kommt als active (durch Industrie) und passive (durch Verwerthung) in Frage, und darnach das Verhältniß zwischen Producenten und Consumenten, d. i. der Werth (wieder als nutzbarer), die Verwerthung und der Vertrieb. Diese gleichsam materielle Vermittelung vertritt der Handels (Kaufmanns)-stand. Auch dieser Stand, je nach der Natur der Vertriebsgegenstände, theilt sich in so viele Klassen, wie viel Geschäftszweige sich erzeugen; namentlich aber beschränkt sich seine Thätigkeit nicht allein auf den Vertrieb inländischer Erzeugnisse, den der Producent immer selbst mit übernimmt, sondern sowohl auf die Vertriebsvermittelung mit dem Ausland, mit ausländischen Produkten — Saamen-, Rohstoffen, sofern sie verarbeitet werden, und Kolonialwaaren — und Fabrikaten, als neben dem Vertrieb von Boden- und industriellen Erzeugnissen auch auf den von Kunst- und Geisteserzeugnissen (Kunst- und Buchhandel). Daher dienen auch der Vorbildung dieses Standes die Handelsschulen. Der Unterricht betrifft theils den Werthsgegenstand, das Erzeugniß jeder Art, das verwerthet werden soll (Waarenkunde im Allgemeinen), theils die Werthsberechnung, das kaufmännische Rechnen überhaupt, die Bilanz des Werthes und der Verwerthung, theils die Werthsausgleichung, die Münz- und die Wechselkunde u. s. w. — Der Handel, insofern er die Verwerthung der industriellen (des Handwerkers, Fabrikanten und Bauers), künstlerischen und wissenschaftlichen Erzeugnisse zu vermitteln hat, nimmt daher

auch eine Mittelstellung zwischen dem (Natur-) Erzeugniß und dem Erzeuger ein.

§. 164.

Von den allgemeinen Unterrichtsgegenständen, wie wir sie oben angegeben haben: der Natur, der Sprache, der Geschichte und Religion, kam bisher, wie wir sahen, auf den Industrie- und Handelsschulen nur die Natur in ihrer praktischen Beziehung zu den materiellen Ständen in Betracht. Sehen wir nun, was es mit dem Sprach-, Geschichts- und Religionsunterricht auf diesen Schulen für Bewandtniß hat. Vor Allem ist ins Auge zu fassen, wie der Unterricht auf dieser Art von Mittelschulen nicht eine allgemein-menschliche Vorbildung des Geistes, wie auf den Elementarschulen bezweckt, sondern eine mehr praktische für ein bestimmtes Berufsfach, eine gewisse Technik des Geistes, und zwar im Gegensatz der künstlerischen, eine materiell-industrielle Technik. Kommt die Natur auf den Industrie- und Handelsschulen in diesem Sinne in Unterricht, so muß es wohl auch derselbe Fall mit der Sprache und Geschichte sein.

§. 165.

Der gemeinschaftliche sprachliche Unterricht auf Industrie- und Handelsschulen ist nicht ein formell-sprachlicher, sondern ein materiell-sprachlicher; er ist kein Unterricht in den alten todten Sprachen, die im Verkehrsleben keine Anwendung haben, sondern in den neuern lebenden Sprachen, die ein geistiges Verkehrsmittel bilden. Der Unterricht in den neuern Sprachen beschränkt sich 1) auf die Mutter- oder deutsche Sprache, und zwar auf eine Uebung in derselben, insofern sie als lebendige Verkehrssprache dient,

namentlich außer der im orthographisch und grammatikalisch Richtig-Schreiben und Sprechen auf eine Uebung im richtigen, leichten und gefälligen Briefschreiben; 2) auf die französische und 3) auf die englische Sprache. Ein Kommentar dazu ist nicht nöthig. Die geistige Uebermacht, die Deutschland, Frankreich und England (einschließlich Nordamerika) zur Zeit in materiell-gewerblicher Hinsicht als Kulturstaaten über die andern besitzen, macht auch eine Kenntniß des geistigen Verkehrsmittels, der Sprache der beiden letztern Völker wenn nicht nothwendig, wie für den Handelsstand, doch auch für die übrigen materiellen sowohl als industriellen Stände, insbesondere für den Fabrikantenstand, zweckdienlich und wünschenswerth. Versteht sich, daß der Sprach-Unterricht selbst ein praktischer, auf unmittelbare praktische Erlernung der Sprache gerichtet sein muß, sich nicht um formale Grammatik drehen darf.

§. 166.

Ebenso nimmt der geschichtliche Unterricht diese materiell-praktische Richtung. Er hat sich zu beschäftigen mit Geographie, insbesondere der physikalischen, gewerblichen, mit einer gewerblichen Kulturgeschichte der Völker, die sich in dieser Beziehung auszeichneten, und einer besondern Geschichte der Industrie und Technik, des Handwerks, Gewerbes, Ackerbau's und Handels.

§. 167.

Nach Diesem wird schon klar, welche Stelle wir dem Religionsunterricht auf diesen Schulen zutheilen, oder daß wir ihm hier keine Stelle zutheilen können. Durchdrungen von dem großen Werth einer tüchtigen religiösen Erziehung

und Bildung, da diese allein die Macht hat auch geistig dem Auswuchs des Proletariats entgegenzuwirken, können wir dennoch die Einführung desselben in die Industrieschulen aus mehreren Gründen nicht bevorworten. Erstens haben wir die Basis der Elementarbildung so erweitert und erhöht, daß diese insbesondere die religiöse Bildung blühen und wuchern lassen muß. Zweitens würde auch hier, nach dem gesetzten Begriff der Industrieschule, nur ein reales Moment der Religion in Frage kommen können; es wäre dies kein anderes als das confessionelle Element der Religion; denn mit dem 16ten Jahre, dem Austrittsjahre aus der Elementarschule, soll ja der Knabe für eine bestimmte Confession sich erklären. Ein derartiger Religionsunterricht würde aber die confessionellen Schranken mehr erweitern und erstarren machen, als sie aufheben für den Bau einer allgemein-christlichen Kirche — als der nothwendigen Aufgabe unserer Zeit. Drittens wäre es geradezu eine Ungerechtigkeit gegen den Handarbeiterstand, der ja mit dem 16ten Jahre einer besondern Schulbildung entgeht (§. 160), ihn, der vor allen andern eine möglichst breite Erziehung einer den Verlust irdischen Glücksgefühls etwas aufwiegenden religiösen Gesinnung genießen sollte, diesen Stand in Vergleich mit den andern derselben ledig zu lassen.

§. 168.

Und doch tragen wir Bedenken, in den Jahren der Mittelbildung, dem 16ten—21sten, dem Knaben die Pflege des religiösen Gemüths schon frei zu überlassen, empfinge er auch in Haus und Kirche eine Anregung dazu, berechtigte auch in Etwas die breitere religiöse Elementarbildung zu

einem freien Ueberlassen in dieser Hinsicht. Im Gegentheil, wir sind gezwungen noch weiter zu gehen, und erklären die Aufnahme des Knaben in den Christenbund mit dem 13ten, ja mit dem 15ten Jahre, nach dem Stand der religiösen Geistesbefähigung, für unzulässig und unwürdig, weil sie, wie jetzt, auf ein reines Formenwesen hinausläuft, die eigene Befähigung der innern Ueberzeugung ausschließt und nur ein mechanisches Erkennen — ein Auswendiglernen der bestimmten Glaubensformen mehr oder weniger bedingt. Die Mündigkeit, die man in andern Dingen erst mit dem 21sten Jahre beginnen zu lassen für gut befunden hat, soll in dieser Hinsicht mit dem 14ten beginnen? — Daher schieben wir die Confirmation bis zum zurückgelegten 21sten Jahre, dem letzten Jahre der Mittelbildung hinaus. Und welcher Ersatz dann in der Zwischenzeit? — Die religiöse Bildung auf der Elementarschule beschränkte sich für uns blos auf ein Zurückführen zu Gott im christlichen, d. i. im Christusgeiste, bedingte demnach ein Absehen von allem unterschiedlichen Confessions- oder Kirchenglauben, so lange dieser einmal noch besteht. Die Zwischenzeit vom vollendeten 15ten—21sten Jahr füllt sich demnach aus: mit dem Bekanntmachen dieser unterschiedlichen kirchlichen Bekenntnisse, ihrer Lehren und ihres Kultus, wonach der Knabe befähigt werde, später seine eigene freie Wahl zu treffen; mit dem der Geschichte dieser Bekenntnisse und ihrer Ausbreitung; mit dem Erziehen in dem geläuterten Bibelglauben (soweit er rein menschlicher Glaube ist), in dem allgemeinen christlichen Glauben nach dem aus Christus geoffenbarten Gotteswort, und zwar durch religiösen Kultus, d. h. in religiösen Erbauungsstunden. Dieses Ziel verfolgen allgemeine Re-

ligionsschulen, auch Mittelschulen für die Jahre vom 15ten—21sten Alter, aber gemeinschaftlich für alle Stände, sowohl für den Handarbeiter=, für den Handwerker=, Gewerbe=, Bauern= und Handelsstand, als für den Künstler= und Gelehrtenstand. Denn die Religion hat keinen besondern Fachberuf, sie ist die gemeinsame Mutter der Gesittung für alle Menschen.

§. 169.

Bei der Realbildung der Industrie= und Handelsschulen wird aber auch eher eine praktische Bildung mit Platz greifen als bei der Realbildung der Gelehrtenschule, weil das materielle Berufsleben einer durchgebildeten Praxis am ersten und meisten bedarf. Es wird sich daher mit der theoretischen Bildung der Schule eine praktische des Berufs verbinden müssen; beide werden sich in ihrer Gegenseitigkeit parallelisiren. Im Uebrigen wird aber auch diese Mittelbildung, als theoretische und praktische, des industriellen Standes die Jahre vom 16ten—25sten Alter umfassen. Ein stufenweises Aufsteigen bedingt ein Eintheilen dieser Bildungsjahre in Lehr=, Gesellen= und Wanderjahre. Die Modalität der Ausführung muß, wie billig, theils der speciellen Pädeutik, theils der Praxis überlassen bleiben.

2. Die besondere Realbildung der Kunstschulen.

§. 170.

Die (reale) Beziehung des Künstlers zum allgemeinen Sein der Natur ist nicht sowohl materieller, als vielmehr ideeller Art; nicht mit der Unmittelbarkeit des Gewinns von Stoffen (§. 157), sondern mittelbar (insofern auch der materielle Stand dem Künstlerstand mit seinen Erzeugnissen

und Fabrikaten dienstbar) mit dem von Formen hat er es zu thun; daher liegt ihm auch nicht ob das stoffliche Erzeugen von Formen, das Erzeugen von künstlichen und Naturstoffen, sondern das Erzeugen und Wiedergeben, das Ordnen und Aufbauen ideeller Formen. — Das Vermögen ideelle Formen zu schaffen setzt voraus ein geistiges Aneignen und Wiedergeben der Natur selbst, ihrer Natürlichkeit und Einfachheit; es setzt voraus ein Auffassen der Idee dieser Natürlichkeit, sowie ein selbständiges Durchführen der Idee nach der jedesmaligen Berechtigung der Individualität. —

§. 171.

Aber diese ideellen Formen, denen der Künstler Leben geben soll, bedingen auch für sich einen Gegenstand, einen Stoff, der derselben fähig ist und den die Beziehung zum allgemeinen Sein der Natur liefert. Diese ideellen Formen sind aber hier, im Gegensatz des stofflichen Wesens der Formen der Materie selbst, ästhetischer Art, nicht begrifflicher des geistigen Seins oder der Begriff selbst. Daher leiht sie auch nur die Natur in ihrer ideellen Formanschauung.

§. 172.

Der Gegenstand der ideellen Formanschauung der Natur ist ein dreifacher: 1. beschränkt sie sich auf die Naturformen im weitesten Sinn, auf den ganzen Formbau der Natur, wie sie einer ideellen Formdarstellung fähig ist. Hier findet nun zwar eine nur reproduktive Kraft der idealen Formvorstellung Statt; aber von der Natur wendet sich die darstellende Kunst auch zu freien Stoffen, seien es nun historische, oder durch eigne selbständige Production

der Phantasie geschaffene, wenn auch die Natur stets für die Formen die maaßgebende ist. Die Kunst als die darstellende, soweit sie es mit Formdarstellung der Natur zu thun hat, ist aber nach Art und Weise der Darstellung wiederum eine dreifache. Sie ist eine Zeichnen-, Maler- und eine Bildhauerkunst (Bildneri, Plastik).

§. 173.

Daß die Kunstdarstellung auch ein Bildungselement an sich zuläßt, ist klar. Dieses vertreten demnach besondere Kunstschulen. Bedingt wird es a) durch die technische Ausbildung: diese betrifft die technische Ausführung der Form, die technische Behandlung des Stoffs, und die praktische Ausführung der Form in der Behandlung des Stoffs. Die Grundlage der technischen Ausführung der Form bildet die Zeichnerei. Außer den allgemeinen Bedingungen der technischen Ausführung, der Form der Ausführung (Zeichnen), des Mittels der Ausführung (Werkzeug) und des Gegenstands der Ausführung (Bild), kommen im Besondern bei der Bildnerei noch die Stoffarten (Stein-, Metall-, Thonarten u. s. w.), bei der Malerei die Farben in Rücksicht. Außer der technischen Kunstbildung hat noch Statt b) eine anatomische oder die eigentlich formale. Die Kunstanatomie ist rein formaler Art; sie betrachtet die äußere Lage, Gestaltung, den Bau eines Körpers; sie zieht die ganze Natur, soweit diese einer Formdarstellung fähig ist, in ihre Kenntniß; sie bezweckt die treue Natürlichkeit des Baues, der Gliederconstruction des zu behandelnden Gegenstandes in der Formdarstellung. c) eine ästhetische oder die Kenntniß der Erfordernisse

der Kunstform eines Gegenstandes selbst, der Einfachheit (nach der Natur), der Schönheit (nach der Idee) und der Einheit (der Idee und Natur).

§. 174.

2. fallen der idealen Formanschauung der Kunstbildung die Raumformen des allgemeinen Seins der Natur oder ihrer Größen anheim. Insofern aber hier nicht von Berechnen und Messen derselben (Geometrie) die Rede sein kann, sondern nur von einem Nachbilden derselben, so ist die Kunst auch nur in der Anwendbarkeit der Raumformen ersichtlich; und insofern sie zur praktischen Anwendung, auf Grund der allgemeinen Raumformen und ihrer Größen, selbständig und frei Formengrößen bildet oder darnach sie gleichsam aufbaut, ist sie die Baukunst (Architecktonik im allgemeinsten Sinn), im Gegensatz der blos darstellenden Kunst (§. 172). — Die Verschiedenheit der praktischen Anwendbarkeit theilt die Baukunst in verschiedene Arten: theils in eine öffentliche (Brücken-, Straßen- und Eisenbahnbau; Wasser-, Mühlen- und Schiffsbau), theils in eine gemeine oder bürgerliche (Häuserbau), theils endlich in eine höhere (Kirchen-, Tempel- [Kunsttempel, Museen und Theater] und Monumentenbau).

§. 175.

Die Kunstbildung auf Bauschulen ist demnach a) eine formale (formal-technische) und beruht auf der Kenntniß der Gesetze der logisch-mathematischen Konstruktion der Raumformen überhaupt (Geometrie); hier handelt es sich nur erst um Entstehung, Zusammenstellung und Skizzirung der Form im Allgemeinen. Hierher gehört das Fertigen von

Rissen und die Berechnung derselben. Nicht weniger fällt diesem Theile der Bildung die Kenntniß der formalen Gesetze der ganzen Meßkunst anheim, des Feldmessens, Nivellirens u. s. w. — was in das Fach der Ingenieure einschlägt. Endlich liegt schon in der Voraussetzung dieser formal-technischen Bildung die Zeichnenkunst. b) die eigentlich technische. Die Form ist bedingt durch den Stoff; es handelt sich hier um die plastische Darstellung der gewonnenen Formen, um die Behandlung des Stoffs und der Masse und ihrer Ausführung im Bau. Es kommt überhaupt das Ganze der Technik der Maurerei in Frage, während bei der Zimmerkunst mehr nur das Instandsetzen der formalen Gestaltung und Größe des Baues; nicht weniger die Gesetze, nach denen die Konstruktion des Stoffs geschieht (Statik, Mechanik), sowie das Körperverhältniß (Physik, in Bezug auf Akustik) und die Stoffverbindung (Chemie). — c) endlich eine ästhetische; sie betrifft den besondern Charakter des Baues (§. 174), den diesem angemessenen Stil, und die Ausführung der Kunstform nach den Regeln der Aesthetik: der Einfachheit, Schönheit und Einheit. Durch letztere, die ästhetische, Rücksicht tritt ein Bauwerk eigentlich erst in die Klasse der Kunstwerke.

§. 176.

3. leihen eine ideale Formanschauung und demgemäße Darstellung, im allgemeinen Sein der Natur, der Ton und die Sprache, und diese letztere theils in der Form der Dichtung, theils in der der Rede. Darnach sind die Künste, die hier in Betracht kommen, die Tonkunst (Musik), Dichtkunst (Poesie) und Redekunst (Rhetorik).

Der Ton ist des Gemüthes Stimme; die Stimme des Verstandes die Sprache, durch die er seinen Anschauungsgegenständen theils ideale Formen anbildet und andichtet (Einbildungskraft), theils auf Andere überzeugend wirkt (Verstand im engern Sinn).

§. 177.

Die Tonkunst (Musik) läßt in der Musikschule auch a) eine formale (wissenschaftliche Vor-) Bildung zu. Es handelt sich hier zunächst α) um das Wesen des Tones, seine gleichsam mathematische Natur als Zeitgröße und sein Maaß (Arithmetik), um Erzeugung desselben durch die menschliche Stimme, wie durch Instrumente, um Fortpflanzung desselben als einer Zeitgröße im Raum (Akustik), sowie um Kenntniß der Zeichen dieser Tongrößen, der Noten u. s. w; β) betrifft die formale Bildung das Verhältniß der Töne zu einander, und zwar theils hinsichtlich ihrer Vielheit und Bewegung (Quantitätsverhältniß — Taktarten), theils in Hinsicht ihrer Höhe und Tiefe (Qualitätsverhältniß — Tonleitersystem), theils hinsichtlich ihrer Art und Farbe (Modalitätsverhältniß — Tonarten); γ) die Verbindung der Töne zu einer Einheit, zu einem Ganzen einer Zeitfigur, ihre Anwendung bei der Komposition und der musikalischen Erfindung. Das einheitliche Princip der Tonverbindung kann nun theils auf dem Verhältniß der Bewegung der Töne beruhen, und bildet daher die Gleichförmigkeit in der Aufeinanderfolge (Rhythmik), theils auf dem Modalitätsverhältniß der Tonarten, und betrifft die Gleichförmigkeit im Gleichzeitigen, die Einheit der Folge aller Accorde aus einem Grund-

ton (Harmonik — Generalbaß), theils auf dem Verhältniß der Höhe und Tiefe der Töne, wie sie durch Folge und Abwechselung nach diesem Verhältniß die Einheit einer Tonfigur bilden (Melodik).

§. 178.

b) die technische Ausbildung geht die Technik und Darstellung der Tönen an, gleichsam die plastische Ausführung der formalen Principe der Tonverbindungen, durch die Instrumentation. Das ursprünglichste und beredteste Instrument, durch welches wir Töne gewinnen, ist α) die menschliche Stimme und der Gewinn, den sie leiht, der Gesang (Vokalmusik). Die Töne, die durch eigentliche Instrumente gewonnen werden (Instrumentalmusik) und zu denen den passenden Stoff, das Material die Natur leiht, sind theils β) Blas-, theils γ) Schlag- und Streich- (Saiten-) Instrumente. Die Kunstbildung wird sich daher ebenso auf die technische Fertigkeit des Gesanges und Spiels, sowohl im Vortrag als im Ausdruck, sie wird sich ebenso auf die praktische Anwendung der formalen Tonregeln auszudehnen haben, wie auf die Lehre der Instrumentation insbesondere, hinsichtlich der natürlichen Bestimmung, des Werths und der Anwendbarkeit der einzelnen Instrumente. — c) die ästhetische Kunstbildung. Diese wird sich besonders auf tiefere Kenntniß des Charakters der Tonarten, der Tonstücke und der Instrumente beziehen, damit die gegenständliche Tonfigur in der Ausführung auch die entsprechendste Einstimmigkeit mit der darzustellenden Idee darstelle; sie wird sich demnach auch in der entsprechenden Darstellungskunst des jedesmaligen Charakters und in der

idealen Auffassung des Charakters und der Darstellung zu erkennen geben. Sie ist es auch, die vor Allem Genialität des geistigen Vermögens beansprucht. — In Hinsicht des verschiedenen Charakters der Tonstücke theilt sich die Musik verschieden ein: je nachdem die Gemüthsstimmung eine ernste (religiöse), eine schmerzliche oder ein freudige ist (daraus hat sich eine Eintheilung in religiöse, geistliche oder Kirchenmusik und in eine weltliche, z. B. Tanzmusik gewinnen lassen). In Beziehung auf das innere Wesen und den Begriff der Durchführung eines musikalischen Gedankens, eines Tongemäldes, theilen sich die Tonstücke in Konzert, Symphonie, Oper u. s. w.

§. 179.

Da es sich bei der Dicht- und Redekunst nicht um die Sprache an und für sich, nicht um Erlernung derselben als Vermittelungsform der Gedanken und deren grammatikalischen Ausdruck handelt, sondern um die besondere Form derselben, deren sie fähig ist, um Gedanken darzustellen, so kann auf Redeschulen und bezüglich Dichterschulen auch diese nur Gegenstand der Bildung sein, während der Sprachunterricht an und für sich ein Bildungsmittel für jede Art von Schulen abgibt. Der Zweck, für welchen sich diese Künste des Darstellungsmittels der Sprache bedienen, ist insofern ein verschiedener, als der Dichter nur eine ideale Gedankenanschauung von Gegenständen, Begebenheiten und Handlungen beabsichtigt und vorführt, der Redner hingegen überzeugend, sei es auf den Verstand, oder das Gefühl, oder den Willen, wenn auch durch ideale Form der Rede, wirken will. Außer der allgemeinen ästhe-

tischen Kunstbildung — verlangen daher diese Künste noch eine gewisse technische Bildung, und zwar beschränkt sich diese bei der Dichtkunst (als Poetik) auf das Versemachen, wodurch sie im Besondern als Verskunst auftritt, und Kenntniß des Rhythmus, der Prosodie und des Reims bedingt. Die Redekunst ist in dieser Beziehung die Rhetorik, und beschäftigt sich mit den formalen Bedingnissen und Erfordernissen einer überzeugenden Rede, eines dahin wirkenden Vortrags und einer äußerlich dahin zielenden Gestikulation (Deklamation).

§. 180.

Es tritt jedoch zwischen der Dichter- und Redeschule insofern ein Unterschied ein, daß letztere nicht ein besonderes gewissermaßen ständisches Kunstinteresse vertreten will, sondern es gilt hier der Naturgabe der Sprache insofern mächtig zu werden, daß ein kunstgerechter Gebrauch des mündlichen Gedankenaustausches und der freien Rede im höchsten Grad erzielt werde. Dieses Bildungsprincip ist daher auch ein für alle Stände gemeinsames, die im Staate eine Vertretung haben; die Redeschulen treten somit in Parallele mit den Religionsschulen (§. 168). — Es kommt daselbst eine Erlernung der Sprache in Frage, nicht insofern ich mich in ihr schriftlich und mündlich ausdrücken und verständlich machen will, sondern insofern ich mich auf Grund dieser Bedingung gleichsam zur praktischen Anschauung meiner Gedanken und Ueberzeugung, in Hinsicht der Einwirkung auf Andere, bringe. Diesem Zwecke dienen auf Redeschulen vom 15ten—21sten Lebensjahre, insbesondere eine Formenlehre der klaren, verständlichen und beredten Ge-

dankenanschauung und eines demgemäßen Gedankenausdrucks der Rede, die Uebung im freien Vortrag über gewählte Themata, und in formgerechter, belebter Darstellung (Declamation und Mimik).

§. 181.

Redeschulen sind vor Allem Zeitbedürfniß, je mehr die Zeit der belebten freien Rede ihren natürlichen Vorzug der Geburt vor der todten protokollarischen Schrift wieder zutheilt. Sie sind zugleich die besten Uebungsschulen des Gedächtnisses, das sich nicht mehr darauf verlassen kann, daß der Gedanke durch die Schrift vor seiner Flucht festgebannt ist. Die freie Rede ist auch die unmittelbarste Leiterin des öffentlichen Lebens der Staatsbürger, die nicht mehr blind glauben, sondern sich selbst überzeugen wollen — in freier Gegenrede, wo sich der Ausdruck des bösen Gewissens nicht mehr hinter schönen Schriftzügen verbergen kann.

§. 182.

Zu den Künsten, die eine höhere Bildung zulassen, gehört noch die Schauspielerkunst. Sie vertritt im Allgemeinen die lebendige Plastik der Begebenheiten, Thaten und Handlungen des menschlichen Lebens (dramatische Handlung) und stellt diese in idealen Formen dar. In ästhetischer Beziehung beansprucht sie für ihre darzustellenden Formen den Charakter der Schönheit; in formaler die Wahrheit der individuellen Auffassung und Darstellung der Charaktere; in technischer Beziehung beschränkt sich ihre Bildung auf die Darstellung der lebendigen Formenwelt im Spiel, in der Declamation und der Mimik.

§. 183.

Der sprachliche und geschichtliche Unterricht auf Kunstschulen richtet sich ebenfalls nach dem praktischen Beziehungsverhältniß zum Berufsgegenstand selbst. Da das eigentliche kunst-wissenschaftliche Interesse hier noch fern liegt (indem die Wissenschaft nach ihrem vollsten Umfange die Universität vertritt), sondern nur ein kunst-technisches im höhern Sinn (also ein unmittelbar praktisches) ins Spiel kommt, so beschränkt sich der Sprachunterricht auch auf die neuern Sprachen, und namentlich auf die deutsche als die Muttersprache, die französische und die italienische, da Italien vorzugsweise das Land der Kunst, und seine Sprache in mancherlei Beziehung den Charakter einer eigentlichen „Kunstsprache" annimmt. (Das in größter Beziehung so reich ausgestattete England ist doch arm in productiv-künstlerischer Beziehung zu nennen). — Der geschichtliche Unterricht umfaßt die besondere Geschichte der verschiedenen Künste.

§. 184.

Der Unterrichtscursus auf der Kunstschule wird ebenfalls mit dem 15ten Lebensjahre im Allgemeinen zu beginnen haben. Im Gegensatz aber zur Realbildung des materiellen Standes, bei welchem mit dem dritten Triennium (vom 22sten —25sten Jahre) die praktische Bildung an die Stelle der Schulbildung tritt (§. 169), tritt in diesen Jahren die Kunstbildung in Parallele mit der Universitätsbildung, wo auch die Kunstschulen den Charakter von Kunstakademien annehmen — die jedoch im Grunde auf Grund eines niedern Lehrkursus nur die Fortsetzung eines höhern kunsttechnischen

Unterrichtscursus vertreten. Von den Universitäten unterscheiden sie sich insofern, als diese den wissenschaftlichen Begriff in absoluter Form zu vermitteln haben, hier aber nur eine höhere Technik der Kunstbildung in Frage kommt; desgleichen von Baugewerkschulen oder wie sie sonst heißen mögen, weil diese nur die Bildung derjenigen bezwecken, die der Kunst als Handwerker dienen, welche demnach in die Klasse der §. 169 Genannten gehören.

3. Die besondere Realbildung der Gelehrtenschulen (Gymnasien).

§. 185.

Auch hier tritt der denkende Geist in praktische Beziehung zum allgemeinen Sein der Natur; es ist aber nicht ein Gewinn, den er daraus zieht, von Stoff und Materie, nicht von Gemüths- und Kunstformen, nicht eine Benutzung der Natur zu materiellen und ideal-künstlerischen Zwecken, sondern zu ideal-geistigen, d. h. wissenschaftlichen; es ist der Gewinn der Wissenschafts-Form, des Begriffs (im weitesten Sinn). S. §. 157 u. 171. Der Stand, der dem Gewinnen des Begriffs im Allgemeinen dient, wird der Gelehrten-Stand genannt, dessen Vorbildung die Gelehrtenschulen oder Gymnasien bezwecken. Die Wissenschaft schafft sich ein Wissen durch Begriffe oder ist ein nach Begriffen construirtes Gebäude Eines Denkgegenstandes.

§. 186.

Obgleich nun demnach in diesem Sinne die Gelehrtenschule nicht weniger eine Realschule (im weitern Sinn) wäre — denn der Geist, die Form, der Begriff hat ebensogut

Realität, wie jedes materielle Ding —; so nähert sie sich dennoch im beschränktern Sinne dem Charakter einer „Formalschule", wie wir sagen könnten, insofern, als der Begriff die allgemeine geistige Form aller Dinge ist, und derselbe auch mit ebenso gutem Rechte das materielle und künstlerische Sein der Natur in seine Formen einzieht. Daher erklärt es sich auch, daß die Bildung auf Gelehrtenschulen mehr den Charakter einer formalen — im Gegensatz zur realen (im engern Sinn) — Bildung an sich trägt; denn bei der Gymnasialbildung oder wissenschaftlichen Vorbildung soll und muß die Bildung vor Allem auf Läuterung des Denkvermögens (Begriffsvermögens) — also formaliter wirken.

§. 187.

Hinsichtlich dieses formalen Charakters der Gelehrtenschule ist es diese eigentlich, welche allein die Mitte zwischen der Elementar- und Hochschule (Universität) ihrem Zwecke nach ausfüllt. Denn in Rücksicht des allgemeinen Seins der Natur hat es auch die Elementarschule mit dem Begriff zu thun, d. h. im weitesten Sinn, der Mensch tritt in Beziehung zum allgemeinen Sein der Natur in das Verhältniß des Begreifens und Erkennens; aber es ist vorerst nur der formal-sinnliche (objektive) Begriff, der zur Vorstellung und zum Verständniß kommt, die Objektivität des Was des Seins — des Seins demgemäß vorerst als eines natürlich-elementaren, und zwar soweit eine Mechanik des Geistes sich desselben bemächtigen kann. Auf der Gelehrtenschule tritt der Mensch zur Natur (im weitesten Sinn) in das Verhältniß des Erkennens des formal-logischen

(subjektiven) Begriffs, der Subjektivität der Verhältnisse des Seins, in denen sich sein Ich darstellt, formt und ordnet — des Seins als des logisch-formalen Seins, soweit eine Dynamik des Geistes die Verhältnisse desselben klärt und läutert. Die Universität endlich bezweckt den Gewinn des Begriffs in höchster (substanzialer) Beziehung zum allgemeinen Sein der Natur, ein Erkennen und Wissen des positiv-realen, positiven und vernünftigen (substanzialen) Begriffs, der Substanzialität des Ists des Seins und seines Wesens — des Seins als realen Seins, soweit eine Organik des Geistes Einheit des Ganzen schafft und erzeugt.

§. 188.

Bezweckt nun die Bildung des gelehrten Standes in praktischer Beziehung den Gewinn des Begriffs im Allgemeinen, so bildet doch den Gegenstand des zu gewinnenden Begriffs auch wieder nur das allgemeine Sein der Natur (die Welt). Ist aber die Gymnasialbildung nur eine vorbildende für die besondere Fachbildung der Universität, so kann das allgemeine Sein der Natur auch nur in formaler Beziehung (nicht in positiver oder praktischer) zum Gegenstand der Vorbildung dienen.

§. 189.

Das Ich, das thätig-begreifende, entfernt sich demnach auch hier — auf dem Gymnasium — nicht von dem Eingehen in das allgemeine Sein der Natur, zu dem es ebenfalls in Beziehung tritt; es steht ihm nicht als ein Fremdartiges gegenüber, das seine Bildung nicht mit bedingte, sondern es empfängt in ihm sein eigentlich natürliches Bildungselement — das einer künstlichen Anbildung entge-

gengesetzte. Diese Beziehung zum Sein der Natur — ein Verhältniß, in das der Mensch, wie er überhaupt der Natur verfallen ist, von ihr sich nicht willkührlich trennen kann ohne willkührliche Eigenbestimmung, in ihr eingebürgert ist, auch als bildungsfähiger und bildungerstrebender eingehen muß — ist demnach auch nicht weniger eine reale (im weitesten Sinn); und die Gelehrtenschule steht in diesem Sinn auf gleicher Linie mit der Realschule (§. 186). Insofern es aber hier auf ein geistiges Concipiren der Begriffe im allgemeinsten Sinn ankommt, die Gelehrtenschule aber vorerst nur eine Vorbildung dazu für die Universität bezweckt, so kommt auf ihr auch vorzugsweise eine formale Bildung, Läuterung und Schärfung des Begriffs- und Denkvermögens in Betracht, ein Denkenlernen nach den formalen Gesetzen der Natur, der Sprache und der Geschichte.

§. 190.

Die allgemeinen formalen Bildungsgegenstände des Gymnasiums sind somit 1. Mathematik (da die Natur nur in Beziehung ihrer äußern Verhältnißformen und Größen hier in Frage ist); 2. Sprache; 3. Geschichte.

§. 191.

1. Der mathematische Unterricht wird sich — soweit er nicht schon auf der Elementarschule in Anwendung gekommen ist — a) auf die Zahlenrechnung (Arithmetik), insbesondere die Buchstabenrechnung und Algebra; b) auf die Raumberechnung (Geometrie) und c) auf die (mathematisch-astronomische) Zeitberechnung (Chronologie) beschränken. Da aber das formale Wirken der Natur nicht allein in ihren Zahl-, Raum- und Zeitgrößen und deren

Verhältnissen sichtbar ist, sondern auch theils in der Körperwelt und deren Eigenschaften, theils in der Stoffwelt und deren Leben, so müssen auf dem Gymnasium zur Mathematik auch noch Physik und Chemie als Lehrgegenstände treten, das heißt aber für formal-bildende, nicht für positiv-wissenschaftliche Zwecke. Darnach muß auch die Masse des Lehrstoffs gesichtet werden — wie bei dem mathematischen Unterricht.

§. 192.

2. der sprachliche Unterricht. Die plastische Form des Geistes ist die Sprache (s. unten die „Sprachwissenschaft“). Insofern muß sie auch vor Allem beim Unterricht in der Gelehrtenschule als „Formalschule“ in Frage kommen; Sprachen lehren logisch denken, wie die Zahl-, Raum- und Zeitgrößen und ihre Berechnungen mathematisch. Die Sprachen, welche die Gelehrtenschule zu pflegen hat, sind: a) die Muttersprache, die deutsche; b) die alten Sprachen, und zwar α) die griechische β) die lateinische. Ueber die neuern Sprachen s. unten §. 197.

§. 193.

Die alten Sprachen (§. 192), zunächst die griechische und die lateinische, haben für uns außer dem formalen nur einen geschichtlichen Werth. Die alten Klassiker konnten wohl vor Zeiten nach ihrem Inhalt noch allein als formbildend auf Herz, Geist und Willen, Herz und Geist belebend, den Willen anregend, läuternd und veredelnd angesehen werden; doch — ohne damit den Werth ihrer bildenden Kraft leugnen oder beeinträchtigen zu wollen — hieße dies die eigne Literatur, die das deutsche Volk jetzt

besitzt, zu gering anschlagen, sie zu sehr herabsetzen, wollte man dieser ein solches Bildungselement auf Gemüth und Geist absprechen; — abgesehen davon, daß das Erlernen einer fremden Sprache bisher nur auf Kosten der eignen oder Muttersprache geschah. — Allein, insofern der Grundstein vornehmlich der formalen Wissenschaften in dem alten Griechenland und Rom gelegt ist, und insofern der, welcher den Bau derselben mit fortführen helfen will, sich auch ihres Grundes versichern, ihre Geschichte kennen muß, so ist es klar, daß auf dem Gymnasium, als der Vorschule für die wissenschaftliche Ausbildung auf der Universität, auch der Anfang mit Erlernung der alten Sprachen, in denen der Grundstein der Wissenschaften eingekittet ist, gemacht werden muß. Von diesem geschichtlichen Standpunkt aus folgt zugleich, wie demnach die Erlernung der alten Sprachen nicht Zweck, sondern nur Mittel zur Erreichung des höhern Zwecks der positiv-wissenschaftlichen Bildung sein kann. Nicht sollen sie die Muttersprache ersetzen oder den Gelehrten mit andern Zungen reden lehren, als die andern Bürger Eines Gemeinwesens; sondern durch ihr Mittel wollen wir uns den reichen Schatz ihrer Schrifterzeugnisse aufschließen — dies der Zweck, der nur vermittelst des Erlernens der Sprache erreicht werden kann; nicht zum praktischen Gebrauch, wie die Mutter- und die neuern Sprachen, wollen wir sie benutzen, sondern dazu, um durch sie zum Verständniß ihrer Erzeugnisse gelangen zu können.

§. 194.

In formaler Beziehung erfüllen die alten Sprachen auch besser als die neuern ihre Aufgabe, schon wegen der

so wohl- und ausgebildeten, vollendeten plastischen Formen, die sie darstellen; sie stellen gleichsam dar die plastische Ruhe einer abgeschlossenen Bildung, während die lebenden in der Bildung begriffen, derselben noch fähig sind. Die logischen Gesetze ihrer Formen und deren Verbindung lassen sich daher bei jenen wie bei einem fertigen Gemälde oder Standbild selbständiger darlegen, in ihren Einzelnheiten zergliedern, und gestatten einen plastischen Abguß für den sich unbewußt nach ihnen formenden Geist der Jugend. Daraus ergibt sich zugleich, wie auch das Erlernen der alten Sprachen eine andere Methode erfordert, als das der neuern; und daß bei jenen die Grammatik in den Vordergrund treten muß.

§. 195.

Das Alterthum hat uns drei Reiche des von sich in der Bildung zeugenden Urgeistes offenbart, d. i. im Orient, in Griechenland und in Rom. Er hat sich offenbart nach seinem dreifachen Vermögen im Menschen, dem der Sinnlichkeit und des dadurch erregten Willens, dem des Herzens und Gefühls, der Idee und der Poesie, und dem des rechnenden Verstandes, nach der Wirklichkeit und Weltlichkeit. Den Orient könnte man nennen das Reich der Substanzialität des Geistes in seiner ersten Bildungstufe, — denn das sinnliche Erkennen bildet die Basis und die Grundlage für den höhern geistigen Fortschritt; in Griechenland gründete sich das Reich der Subjektivität dieses Urgeistes — das des unmittelbaren (Gefühls-) Erkennens und geistigen Lebens in der Natur; Rom schuf das Reich der Objektivität des Geistes — des die Wirklichkeit selbstthätig durchdringenden Erkennens des

sich bewußt erkennenden Ichs. Der so verwirklichte Geist hat sich in allen diesen drei Beziehungen ausgebildet und gekräftigt. Wie in Sitte und im Leben, bezüglich dem Staate, so zeugte auch in seinem ganzen andern produktiven Sein der Geist von der Eigenthümlichkeit jener drei Beziehungen, wie in Sprache, Wissenschaft, Kunst u. s. w. Schon insofern und als sich im ganzen Alterthum in jener dreifachen Beziehung die Urformen und Uranfänge des Geistes in seiner irdischen Weltlichkeit offenbarten, aus denen sich dann eine weitere und höhere Bildung eröffnete, in der wir selbst mit inbegriffen sind, und als insbesondere der Orient wiederum als Urland der Urbildung anzusehen ist; — insofern wäre es auch erklärlich, wenn wir auch die Sprache des Orients in den Kreis der Gymnasialbildungsgegenstände ziehen wollten. Aber wir stehen davon ab, weil der Gewinn zwar ein geschichtlicher — und Geschichte des Orients wird auf dem Gymnasium gelehrt — aber kein formal-wissenschaftlicher wäre; in ihm wurzelt nicht der geschichtliche Grund der allgemeinen Wissenschaften; seine Sprache fällt daher dem besondern Fachstudium auf der Universität zu.

§. 196.

3. (vergl. §. 190). Das Ethos, das ethische Princip der Welt hat seine Form in der Geschichte, wie das logische im Geist, dessen Form die Sprache, und das physische in der Natur, in formaler Beziehung das mathematische. Die Geschichte bildet demnach das dritte Glied in der Kette der Gegenstände des Gymnasialunterrichts. Nicht weniger ist auch hier Bildung des Begriffs Zweck, aber des Begriffs, wie er in der Geschichte gleichsam seine Praxis

hat, seine praktische Gewähr und Vollendung. Daher trägt auch der Geschichtsunterricht hier einen vorzugsweise formalen (nicht positiven, wie auf der Universität) Charakter an sich, der sittliche Geist soll an der Vergangenheit seine Gegenwart und Zukunft erproben, an ihr sich stählen und seine Gewähr des Fortschritts finden. Der geschichtliche Unterricht zerfällt daher in einen allgemein-menschengeschichtlichen, einen völker- und staatengeschichtlichen und in einen kulturgeschichtlichen (einschließlich literär-historischen). S. unten „Geschichtswissenschaft.“

§. 197.

Allein es kommt noch ein anderes Moment der Bildung auf den Gymnasien in Berücksichtigung, und zwar ein für jede wissenschaftliche Vorbildung gemeinsames und allgemeines, ein allgemein-praktisches. Dieses Moment vertritt nicht die allgemeine Beziehung des Menschen zu sich und zu seinem Wesen als eines solchen, auch nicht die nationale Beziehung zu sich als Naturbürger, sondern die praktische Beziehung desselben als eines solchen zu andern Naturbürgern oder Nationen, zu ihrer Sprache, Literatur, Wissenschaft, Kunst, Industrie u. a. Auf der Vorbildungsschule kann dieses Moment nicht besser gepflegt werden als durch Erlernung der neuern, lebenden Sprachen, insbesondere der deutschen, französischen und englischen.

§. 198.

Dadurch ist zugleich der Vorwurf Derer beseitigt, die es nicht billigen können werden, daß wir die neuern Sprachen von dem Gymnasium ausgeschlossen wissen wollten, — wiewohl nicht zu verkennen ist, daß sie durch den beson-

dern Begriff, Zweck und Charakter der Gymnasialbildung nicht bedingt sind, vielmehr dadurch eine Sprachenüberfüllung Statt findet, die mehr verwirrend als bildend wirken, auch die Wirksamkeit des alten Sprachstudiums wesentlich mindern würde. Allein es gibt ein Mittel, das diese Störung ausgleicht. Insofern das Studium der neuern Sprachen kein besonderes ständisches Bildungsinteresse in Anspruch nimmt, wie hier das des Gelehrten, sondern das praktische Interesse der allgemeinen Bildung des Naturbürgers, so kommen dieselben auch den Industrie- und Kunstschulen, wie wir gesehen haben, zu Gute. Damit wäre ein gemeinsames Bildungsmittel für alle Stände im Staate gegeben, das in besondern Sprachschulen seine Vertretung erhält; — welche damit, wegen des Charakters der Allgemeinheit ihres Bildungsmittels, in Parallele treten mit den oben von uns eingeführten Religions- und Redeschulen. Ihr Ziel wird aber hauptsächlich auf praktische — verschieden von der grammatikalischen der alten Sprachen — Erlernung der Sprachen gerichtet sein müssen, und sie können daher auch nur die Sprachen in ihr Bereich ziehen, die eine solche verlangen, das sind die neuern Sprachen. Eine methodisch-grammatikalische Erlernung dieser Sprachen fällt dem philologischen Studium auf Universitäten zu.

§. 199.

Wie wir demnach den Gymnasien auch keinen besondern Religionsunterricht zuweisen können, sondern dieser auch für die Schüler der Gelehrtenschule ein mit den der andern ständischen Schulen gemeinsamer auf Religionsschulen (§. 168) ist, folgt aus dem Bisherigen von selbst.

Ein gleiches Verhältniß des Gymnasiums findet Statt mit den Redeschulen (§. 179 fg.); deren Unterricht die Gelehrten vor Allem gebrauchen können, die oft vermeinen, ihr höheres Wissen könne den guten Vortrag entbehrlich machen. Es thut jener ihnen umsomehr Noth, da ihr besonderes Studium vermöge seines Charakters nur zu geeignet ist, das Talent, frei zu sprechen, zu beeinträchtigen.

§. 200.

Der Gymnasialunterricht, in Parallele mit dem der andern ständischen Schulen, würde im Allgemeinen 6 Jahre umfassen, das 16te bis mit 21ste Lebensjahr. Ein praktisches Bedenken würde das sein, daß diese Zeit in Vergleich mit der höhern Aufgabe und größern Schwierigkeit der Gymnasialbildung zu kurz sei. Dafür könnte man die Gymnasialbildung auch mit dem 13ten Jahre beginnen lassen, da der letztere die meiste Aehnlichkeit einer Fortsetzung des Elementarunterrichts an sich trägt. Da aber die Gymnasialbildung eigentlich ein Ganzes mit der Universitätsbildung ausmacht, nur im stufenweisen Fortschreiten, so setzen wir die letztern auf 4 Jahre fest, vom 20sten bis mit 24sten Lebensjahre. Die Regel muß natürlich hier von den Ausnahmen absehen.

§. 201.

Nach dem Bisherigen zergliedert sich der Organismus der Schulen so, daß die Gymnasialschulen den eigentlichen Gegensatz zu den polytechnischen Schulen bilden würden, welche letztere die Industrie- (Handwerks-, Gewerbe- und Bauern-) und Kunstschulen umfassen. Sie verhalten sich im Grunde zu einander, wie der Gelehrten-

stand zum Künstler= und industriellen Stande. Während für die höhere Ausbildung auf Industrieschulen die Praxis selbst die Lehrmeisterin ist, verweisen die Kunstschulen diesen höhern Grad der Ausbildung in besondere höhere Kunstschulen oder Kunstakademien; wohingegen die auf Gymnasialschulen genossene Bildung ihren eigentlichen Abschluß in der wissenschaftlichen Fachbildung auf der Universität findet. Einen besondern Zweig des Organismus der Schulen bilden noch die Handelsschulen, die in ein gleiches Verhältniß zu allen drei erwähnten treten (§. 163); in diesen werden auch diejenigen am zweckdienlichsten ihre Bildung erhalten, welche mittelbar der Förderung der Interessen des Verkehrs und des Handels dienen, als Postbeamte, Straßenbeamte u. a. — Allgemeine und gemeinsame Unterrichtsgegenstände für alle ständischen Schulen sind: 1. die neuern Sprachen: deutsch, französisch, englisch (in Sprachschulen); 2. Redekunst (in Redeschulen); 3. Religion, als Glaubens=, Sitten= und Pflichtenlehre (in Religionsschulen).

Die Praxis hat die hier niedergelegten Ideen zu realisiren, im Leben auszuführen.

II. (III.) Die real=positive (wissenschaftliche) Bildung der Hochschulen (Universitäten).

§. 202.

Die wissenschaftliche Bildung setzt außer der Befähigung des Geistes und dem Vermögen zu begreifen auch ein Was eines Gegenstandes und den Gewinn dieses Gegenstandes, den Akt des Begreifens oder ein Denken voraus. Indem hier der höchste Akt des theoretischen Be=

greifens, das wissenschaftliche Denken in Anwendung kommt, so hat es auch seine eignen, von den andern verschiedenen Weisen für sich. Es bildet sich aus dem elementaren (§. 147 fg.), noch sinnlichen, und dem dynamischen (§. 185 fg.), erst verständig operirenden, zum organischen, nun vernünftig schaffenden, auf Grundlage jener beiden und mit ihrer Hülfe gleichsam heraus. Es ist daher auch das systematische, weil organische, das synthetisch-ordnende; es ist ein wissenschaftliches, weil organisch schaffend.

§. 203.

Das organische Denken ist schon an und für sich ein vernünftiges, da es an dem Gegenstand selbst, der dem Denken unterliegt, seine Gesetze hat, welche die objektive Vernunft des Seins desselben ausmachen, wie in subjektiver Weise Vernunft der nach seinen sittlichen Naturgesetzen und seinem sittlichen Naturwesen gemäß denkende und wirkende Geist ist. Ein Gegenstand hat in gleicher Weise seine Vernunft in sich, die das Denken zur Entwickelung und Offenbarung bringt. Daher verzeichnet sich das organisch-vernünftige Denken auch zugleich nothwendig als positives. Denn wenn es nicht in die Luft bauen will, muß es nothwendig sich auf ein Gegebenes (in welcher Beziehung dies auch sei) gründen, auf das absolut Gegebene, das in sich selbst seine Vernunft trägt; nicht auf ein zeitlich Gegebenes, gemein Positives, das seiner Entwickelung noch entgegenreifen soll, wenn es der Vernunft nicht Stich hält.

§. 204.

Das wissenschaftliche Denken, als positiv-vernünftig-organisches, gewinnt in seinem Prozeß, durch den es in

seiner Entwickelung reift und schafft, auch mehrere Momente oder Stadien, die es nach und nach gesetzlich zum Ziele führen. Im erstern Stadium säubert, lichtet und sichtet es seinen Inhalt; es ist dies ein negativer, verständiger, kritischer Prozeß (Subjektsform) des Denkens, das im Allgemeinen hier darauf hinausläuft, daß es ein Anderssein des Seins der Dinge begreift. — Jedes bestimmte Sein hat auch einen Grund seines Andersseins; in gleicher Weise begründet das Denken seinen gezogenen Gewinn, weist ihm seinen Ursprung nach und die Berechtigung seiner Existenz. Hier verweilt das Denken im Stadium des causalen, genetischen und geschichtlichen (im weitesten Sinn) Begreifens (Objektsform). — Der Grund des Seins gibt zugleich jedem Sein den Grund seines Andersseins vor Andern. Das Denken, wenn es seinen Inhalt kritisch zerlegt hat und genetisch begründet, steigt im dritten Stadium zum speculativen Erkennen des Wesens des Gedachten — der dialektische Gewinn des Prozesses, durch den es den absoluten Inhalt (die Substanz) seines Gegenstandes und seiner Beziehungen zum allgemeinen Sein der Dinge erhält.

§. 205.

Außer der höhern Weise (§. 202 fg.) und dem gewinnenden Prozeß (§. 204) des Denkens kommt drittens noch ein Verhältniß desselben zum Gegenstande in Frage. Es ist dies 1. das Verhältniß des Denkens zum ganzen Begriffssein des Gegenstandes, nach der ganzen Natur seines Seins, nach seinem formalen (subjektiven), substanzialen (Wesenform) und realen (objektiven) Sein; es ist dies

das logische Verhältniß des Denkens. 2. kommt ein Gegenstand nach seiner höhern Potenz in Betracht, insofern diese ein Urgrund aller Dinge bestimmt, der wieder seinen centralen Urgrund in Gott hat. Es ist dies das philosophische oder religiöse (im weitesten Sinne) Denkverhältniß. 3. Das praktische Denkverhältniß. Hier baut das Denken in Anwendung fürs Leben und gebiert aus der Idee seinen anwendbaren, nutzbaren, realen Inhalt. Daraus ergibt sich auch, daß es 1 und 2 zu Voraussetzungen hat. Denn auch das praktische Denken muß seine Begründung im Begriff (Theorie) haben, und seine Beziehung zu Gott (Religion), als dem Centralpunkt alles Denkens, nicht vergessen.

§. 206.

Der Gegenstand (§. 202) des wissenschaftlichen Denkens kann natürlich auch hier nur — als absolut-positiver — im allgemeinen Sein der Natur gegeben sein — aber aus dessen ganzem universalen Umfange. Die Wissenschaft des allgemeinen Seins der Natur zerfällt demnach in die Wissenschaften der Natur (im engern Sinn), des Geistes und des Staats. Für sich hat wiederum jede Wissenschaft ihre drei Eintheilungsprincipe, welche, da sie der Gegenstand selbst aus sich erzeugt, in den allgemeinen Principen der Seinpotenzen, der Begriffe der Ich-, Was- und Istformen des Seins, in den Denkkategorien der Subjektivität, Objektivität und Substanzialität des Seins ihren Grund haben. Jede Wissenschaft theilt sich demnach wieder in eine Subjekts- oder Formenlehre, in eine Objektslehre (auch Stofflehre) und in eine Substanz- oder Wesenlehre.

I. Die Wissenschaft der Natur.

A. Subjektslehre (Naturformenlehre, Logik der Natur).

1. Subjektslehre oder Größenlehre.

§. 207.

Die Formenlehre oder die Lehre von den formalen Gesetzen der sich in ihren Erscheinungen darstellenden Natur, unter denen sie auch wirkt und schafft, ihre Logik und Grammatik — in einem ähnlichen Verhältniß wie die Denkformenlehre Logik ist — ist die Mathematik oder Größenlehre, Größe demnach der concrete Ausdruck der Subjektsform der Subjektivität (Quantitätsform) der Natur, die Quantitätsform der Erscheinungen der Natur überhaupt. Die Größe nach der Form ihrer Subjektivität wiederum aufgefaßt in ihrer Unmittelbarkeit als discrete ist die Zahl und a) die Arithmetik die Zahlengrößenlehre. (Die Zahl läßt sich natürlich wieder weiter zergliedern; so kommt sie als ganze, als Bruch- und Dezimalzahl in Anwendung, sowie ihre Operation oder das Rechnen mit ihnen, dabei zunächst wieder die Verhältnißlehre der Zahlen und die ihrer Potenzen. Auf Grund der Buchstabenrechnung erbaut sich die Algebra und die Analysis u. s. w. Wir können hier natürlich nicht in das Detail der Eintheilungen eingehen; wir müssen uns hier und fernerhin auf Angabe der allgemeinen Eintheilungsnormen beschränken). b) die Größe nach der Form der Objektivität ihrer Subjektsform oder ihrer Ausdehnung (stetige Größe) ist der Raum und die Geometrie die Raumgrößenlehre. c) die Größe endlich nach der Form

ihrer Substanzialität als der bestimmenden Grundform der Erscheinungen ist die Zeit; die Chronologie die Zeitgrößenlehre. —

Außer der reinen Mathematik giebt es auch noch eine angewandte Mathematik oder die reine Mathematik kommt in Anwendung auf die verschiedenen bürgerlichen Berechnungs- und Vermessungsarten und dergleichen; oder sie tritt als praktische Mathematik in Dienst der besondern Wissenschaften, der mechanischen (und optischen), chemischen und astronomischen. Vergl. unt. D.

2. Objektslehre oder Körperlehre.

§. 208.

Die Objektsformen ihrer Subjektivität hat die Natur in ihrer Körperwelt; und zwar hier nicht nach ihrer äußeren Formerscheinung, sondern nach der Gegenseitigkeit der Aeußerung derselben. Die Körperlehre in dieser Beziehung ist die Physik, die wieder in 3 Theile zerfällt: a) hinsichtlich der Eigenschaften der Körper (Subjektsform), in denen denselben gleichsam die Individualität der Form ihrer Aeußerung bestimmt ist (Elementarlehre, Lehre der Eigenschaften der Körper); b) hinsichtlich ihrer Materie (Objektsform) — Atomistik, Lehre der Körpermaterie; c) hinsichtlich der Kraft als eigenschaftlicher Aeußerung der Materie (Substanzform: Dynamik).

Außer dieser logischen (etwa auch dynamischen) Physik, können wir auch noch eine mathematische, deren Bestimmung die Berechnung ihrer dynamischen Bestimmungen (praktische Mathematik), und eine angewandte Physik

annehmen, d. h. im Gegensatz einer reinen, in besonderer Anwendung auf die Natur, auf Wasser (Hydrodynamik), Feuer (Pyrodynamik) und Luft (Aerodynamik). Ueber die praktische oder Mechanik s. unt. D.

3. Substanzlehre oder Stofflehre.

§. 209.

Endlich ist die Substanzform der Subjektivität der Natur der Stoff, und zwar insofern er den Grund des Lebens der Natur bedingt. Die Stofflehre ist die Chemie. Sie zerfällt a) in eine Stöchiologie, Stofflehre im engern Sinn, die von den Grundformen der Stoffe an und für sich handelt (Subjektsbestimmung); b. in eine Verhältnißlehre der Stoffe an und für sich (Objektsbestimmung), also in ihrer Auflösung (Analysis); c) in eine Verhältnißlehre der Stoffe in ihrer Verbindung (Synthesis: Substanzbestimmung). — Insofern es sich um die Ur- oder Weltstoffe handelt, um die Weltbildungsstoffe, so kommt auch eine Elementenlehre mit in Frage.

Wie bei der Physik, so können wir auch hier außer dieser logischen oder dynamischen Chemie noch eine mathematische annehmen, welche die quantitativen oder Größenverhältnisse der Verbindung bezüglich Auflösung der Stoffe zu berechnen hat (praktische Mathematik) und eine angewandte Chemie — in Anwendung auf die produktive Natur selbst, als welche sie in eine physische oder elementare, eine meteorologische und in eine Chemie des Mineral-, Pflanzen- und Thierreichs (inbegr. der Mensch) zerfallen würde. Ueber praktische Chemie siehe unten D.

B. Objektslehre (Naturkörperlehre, Technik der Natur).

§. 210.

Unter A. handelte es sich um die Formen, die Weisen und Gesetze, nach denen die Natur bei ihrem Wirken, Schaffen und Leben verfährt, und unter denen dies geschieht. Kam demnach dort die Natur als solche, als Natur (im engern Sinn, φύσις) in Betracht, so hier als Welt (κόσμος), der Bau ihrer Formen, der Weltkörper, und deren Verhältnisse zu einander u. m. Im Allgemeinen wäre dieser Theil der Wissenschaft der Natur Kosmologie.

§. 211.

Sie zerfällt 1. in eine Weltformenlehre oder Kosmographie (Subjektslehre); hieher gehört die Lehre der Weltkörper an und für sich, der Planeten, Sonnen u. a.; namentlich gehört hieher die Geologie, inbegrifflich der Oryktologie und Mineralogie u. s. w. — 2. in eine Lehre des Verhältnisses der Weltkörper zu einander, ihres Größen-, also mathematischen Verhältnisses, d. i. Astronomie (Objektslehre). — 3. kommt noch das kosmische Verhältniß der Weltkörper in Berücksichtigung; ein physisches oder dynamisches, das der Gegenseitigkeit ihrer Bestimmung, ihres Einflusses, ihres harmonischen Zusammenwirkens u. s. w., d. i. Kosmologie (im engern Sinn, Substanzlehre).

C. Substanzlehre (Naturwesenlehre, Physiologik der Natur).

§. 212.

Das Wesenleben der Naturindividuen, im Gegensatze zu einem Formen- und Stoffleben der Natur, ist nothwen-

dig ein organisches; es umfaßt als solches die Natur als Schöpfung (γένεσις) im Gegensatze zur Natur als solcher und als Welt. Ist damit die Mineralogie, als der Geologie mit angehörig (§. 211), hier ausgeschlossen, so beschränkt sich die Naturwesenlehre nur auf die organischen Naturkörper, auf die Pflanzen, Thiere und Menschen. Auch diese stehen unter sich in organischem Zusammenhange; der Organismus des Naturlebens zeigt sich hier in seiner strengen systematischen Gliederung, und die Uebergänge aus einer Klasse der Naturindividuen in die andere sind selbst organische; die eine enthält immer wieder die Vordersätze für die Bildung der höhern Klasse. Die Substanzlehre der Wissenschaft der Natur zerfällt demnach in eine Phytologie, Pflanzenlehre, indem die Pflanze die Formen des vegetabilischen Lebens vertritt; in eine Zoologie oder Thierlehre, da das Thier im weitesten Umfang seines Begriffs die Formen des (vegetabilisch-) animalischen Lebens vertritt; und in eine Anthropologie, Menschenlehre, da der Mensch auf der obersten Stufe des organischen Lebens auf Erden die Formen des (vegetabilisch-animalisch-) psychischen Lebens darstellt.

§. 213.

Jeder dieser Theile der Substanzlehre der Wissenschaft der Natur zerfällt wiederum 1. in eine Formenlehre (Morphologie, auch Naturgeschichte, Subjektslehre); sie begreift namentlich Botanik und Anatomie in sich; 2. in eine Stofflehre (Stöchiologie, eine angewandte Chemie, Objektslehre); 3. in eine Lebenslehre (Physiologie, Substanzlehre).

D. Praktik der Natur.

§. 214.

Auch die Wissenschaft tritt noch in besondere mittelbare praktische Beziehung zur Natur. Eine demgemäße praktische Bildung auf Universitäten unterscheidet sich von der auf Real- (Industrie-) Schulen dadurch, daß sie nicht unmittelbar einen technisch- oder gewerblich-praktischen Zweck verfolgt, wie diese, sondern den höhern praktisch-wissenschaftlichen Zweck der Nutzbarmachung der Natur. Solche Realinstitute, wie wir sie nennen können, auf Universitäten, stehen insofern mit den Realschulen in Verbindung, als sie ein höheres Stadium der realen Bildung in Entwickelung bringen. Diese Wissenschaften, die daher in eine solche praktische Beziehung zur Natur treten, können wir auch vorzugsweise die praktischen Wissenschaften nennen. Hier streift die Wissenschaft gewissermaßen in das Gebiet der Kunst über, weil hier die bloße Theorie in Praxis, das bloße Denken auch in praktische Anwendung und Erzeugung übergeht.

1. Subjektslehre (Dynamik).

§. 215.

Hier tritt zunächst das wissenschaftliche Erkennen in Beziehung zum Formen- oder Subjektsleben der Natur oder in logisch-dynamische Beziehung zur Natur. Hieraus folgt auch, daß die Mathematik hier keine Anwendung findet. Denn sie vertritt nicht ein besonderes praktisch-formales Interesse der Natur, aus dem eine besondere Wissenschaft sich gestaltete, sondern sie vertritt mit Grammatik und Moral (Ethik) ein allgemein-formales Denkprincip;

daher sie sich nebst Sprache und Geschichte auch vorzugsweise zum formalen Bildungsmittel auf Gymnasien eignet.

§. 216.

Hier kommen daher in Frage a) die Physik (§. 208) als angewandte oder als Mechanik (im weitesten Sinne), als Mechanik (im engern Sinn), Dynamik und Statik, mit den verschiedenen mechanischen Wissenschaften: Hydraulik, Pneumatik, Optik, Maschinenlehre u. a.; b) die angewandte Chemie (§. 209), als Experimentalchemie oder Scheidekunst, als technische Chemie, in ihrer Anwendung auf Künste und Gewerbe — im Allgemeinen insofern sie zur Gewinnung neuer Stoffe zu künstlerischen, technischen u. a. Zwecken nutzbar wird; — c) eine angewandte Stöchiologie als Pharmakeutik, insofern es sich im Besondern um Gewinnung nutzbarer Stoffe (wie zur Heilung) handelt.

2. Objektslehre (Technik).

§. 217.

Hier tritt das wissenschaftliche Erkennen in naturgewerbliche oder ökonomische (im weitesten Sinn) Beziehung zur Natur. Es kommt hier gleichsam die Idee der Wirthschaft in Betracht, die der Mensch mit der Natur treibt; und insofern diese im Besondern im Staatsleben ihre Anwendung hat, so hat hier auch die Praxis der Wissenschaft vornehmlich ein staatswirthschaftliches Interesse. Es sind daher hier die nutzbaren (naturgeschichtlichen) Erzeugnisse der Erde in Frage: a) die unorganischen Erzeugnisse der Erde, die Mineralien, mit deren Nutzbarma-

chung sich die Bergwissenschaft in allen ihren Beziehungen beschäftigt; b) die organischen Erzeugnisse des Bodens, und zwar insofern der Stoff in staatswirthschaftlicher Beziehung nutzbar wird und im Allgemeinen der gewerblichen Arbeit des Staatsbürgers dient (Forstwissenschaft, inbegr. Jagdwissenschaft, Gewerbewissenschaft u. s. w); c) auch die organischen Erzeugnisse des Bodens, soweit sie landwirthschaftlich nutzbar sind und dem Lebensunterhalt des Menschen dienen (Ackerbauwissenschaft, die ökonomischen Wissenschaften). — Natürlich, daß jede dieser kameralistischen Wissenschaften wieder ihre besondern Theile hat.

3. Wesenlehre (Physiologik).

§. 218.

Hier tritt endlich das wissenschaftliche Erkennen in Beziehung auf das gesammte Wesenleben der organischen Natur, oder in physische Beziehung zur Natur überhaupt. Insofern nun das Wesenleben der Natur das Leben der organischen Natur überhaupt identificirt, so ist die Wissenschaft, die sich in praktischen Vollzug gegen das organische Leben der Natur setzt, die Medicin oder Naturheillehre (Heilwissenschaft), d. i. sie hat die Naturgemäßheit des Organismus der lebendigen Natur zur Aufgabe, oder die Erhaltung dieser Naturgemäßheit, d. h. die Gesundheit. Insofern sie es mit der gesammten organischen Natur zu thun hat, so ist sie nicht allein Menschenheilwissenschaft (Naturforschung des Menschen), sondern auch Thier- und Pflanzenheilwissenschaft.

§. 219.

In Vergleich mit den andern praktischen Naturwissenschaften, der wissenschaftlichen Dynamik und Technik, ist die Medicin höherer Art, weil sie eigentlich oder mehr ethische Zwecke verfolgt. Ihr Standpunkt ist nicht der blos einseitige und beschränkte, wonach ihre Thätigkeit nur auf die jedesmalige Heilung der vorkommenden Krankheiten und deren Entfernung gerichtet wäre — was doch blos Mittel zu einem höhern Zweck ist — also nicht blos eine negative Thätigkeit, sondern eine positive, d. h. die Erhaltung und Bewahrung des naturgemäßen d. i. gesunden Organismus des Körpers, sofern er eine Störung durch irgend eine Form einer Krankheit erhalten hat, nicht blos Abwendung dieser einzelnen Störung, sondern Kräftigung des gesammten Lebensorganismus. — Daher — wie die Theologie in sittlicher Beziehung die vernunftgemäße Seelenrichtung im Glauben zu Gott bezweckt; wie die Jurisprudenz die gleiche Ausübung des Rechts vor dem Gesetz, wodurch sie den sittlichen Zweck des Staats unterstützt; so könnte man mit gleichem Rechte von der Medicin sagen, daß in sittlicher Beziehung ihr Ziel sei, Kräftigung und Stärkung des Lebensorganismus der Natur — in welcher Rücksicht namentlich die menschliche Natur in Frage kommt, — gleichsam ein Zurückführen des Körpers in den gesunden Urzustand der Natur. Denn Sittlichkeit (im weitesten Sinn) ist die That in der natur- und vernunftgemäßen Idee nach jeglicher Beziehung.

§. 220.

Die Medicin (im weitesten Sinn) als Heilkunst, in

ihrer ausübenden Thätigkeit, ist a) eine äußere oder Chirurgie, welche letztere Bezeichnung, als einer Art der Gattung, jedoch zu eng ist; denn hieher rechnen wir nicht weniger die Kunst des Zahn- und Augenarztes, als auch diejenige, welche in orthopädischen Heilanstalten in Ausübung kommt, — überhaupt die Heilkunst, insofern sie sich auf den äußern Körper oder die Mechanik seiner Theile bezieht. b) eine innere, Medicin im engern Sinn. c) die Entbindungskunst, Geburtshülfe. Die letztere ist um so wichtiger, als der Grad der Vollkommenheit der (geistigen) Befähigung des leiblichen Organismus mehr oder weniger nur auf der Ausbildung eines regelmäßig gebildeten und in jeder Beziehung normalen und gesunden Körperzustandes beruhen kann.

§. 221.

Als Heilwissenschaft beruht die Medicin auf der Natur, d. h. sie leiht ihr die Mittel; der Makrokosmus der Natur, um so zu sagen, wird in Anwendung gebracht auf den Mikrokosmus der einzelnen in ihr erzeugten organischen Körper. Daher sind die Wissenschaften, die der Medicin die allgemeine Grundlage geben: a) die Anatomie; b) die Pharmakologie (wobei auch die Botanik, Chemie u. a. in besondere Rücksicht kommen) und c) die Physiologie. — Hieraus geht auch zugleich hervor, wie einseitig die Bezeichnung der Medicin als „Arzneiwissenschaft" wäre.

§. 222.

Die innere Heilkunst (§. 220) bildet das Band und die Basis sowohl der äußern, als der Entbindungskunst.

Schon hieraus wird klar, wie wenig eine einseitige Bildung von Chirurgen im Interesse der Wissenschaft und dieser als Kunst sein kann. Die innere Heilkunst sieht es ab: a) auf ein Erkennen der Formen des gesunden leiblichen Organismus (physiologische Anatomie, Hygienie, Diätetik); b) der des gestörten oder kranken, der Krankheitsformen (Pathologie, Nosologie, Semiotik, Diagnostik, Prognostik u. a.; die 3 letztern gehören auch zu c); c) der Behandlung und Heilung der Krankheitsformen und ihrer Heilmethode; die um so natürlicher sein wird, je mehr sie der Natur als Lehrmeisterin in allen Beziehungen folgt.

§. 223.

Da wir die Dynamik und Technik der Natur, so wie die Medicin praktische Naturwissenschaften genannt haben, so setzt dies schon voraus, daß sie neben der theoretischen (eigentlich wissenschaftlichen) vorzugsweise eine praktische Behandlung schon auf den Universitäten verlangen, d. i. im Gegensatz zu der ausübenden Praxis des Berufs eine wissenschaftlich-praktische. Dazu dienen die Realinstitute, wir wir sie nennen können, auf Universitäten; wenn auch nicht immer örtlich einverleibt, machen sie doch einen Theil der Universitätsbildung aus, oder kommen als besondere mit diesen in Parallele. Sie würden demnach zerfallen a) in physische, chemische und pharmakeutische; b) in berg-, forstwissenschaftliche und landwirthschaftliche. c) finden hier Platz die sogenannten medicinischen Kliniken (eigentlich medicinische, chirurgische und Entbindungsanstalten), ferner die

orthopädischen Heilanstalten, die für Augenkranke, für Irre u. a.

II. Die Wissenschaft des Geistes (des Begriffs und der plastischen Form desselben *]).

A. Subjektslehre, Begriffsformenlehre (Logik des Geistes), Sprachwissenschaft (Philologie).

§. 224.

Die Form, die concrete Form des Geistes ist die Sprache, und demnach die Wissenschaft, die es mit diesen concreten Geistes- oder Sprachformen zu thun hat, die Sprachwissenschaft, Philologie. Der Standpunkt, von dem aus dies geschieht, kann ein verschiedener sein. Auf dem eigentlich philologischen (im engern Sinn) Standpunkt beschäftigt sich dieselbe mit den alten Sprachen, wonach er auch im Besondern ein geschichtlicher ist. Unter den alten Sprachen verstehen wir aber nicht nach einseitiger, jetzt allgemein, wenn auch noch nicht in den Philologenköpfen, überwundener Prätension die sogenannten altklassischen Sprachen, die griechische und lateinische, wenn sie auch einen höhern Grad von Vollkommenheit in sich besitzen, sondern in ihr Bereich gehören ebenso andere Sprachen, die einer Vergangenheit zufallen, wie die orientalischen, altdeutschen u. a. — Zweitens kommt aber

*) Geisteswissenschaften nennen wir die folgenden, weil hier ein geistiges (im Gegensatz zur Natur), natürlich auch gegebenes Sein in Frage kommt, das vom Geist unmittelbar in seiner Thätigkeit ausgeht und in ihm begriffen ist. Seine Behausung ist aber im Menschen und seine That der Begriff, der reine Begriff an sich.

auch bei einem Spracherkennen das Verhältniß der verschiedenen Sprachen unter einander in Frage, das Verhältniß ihrer Abstammung und Verwandtschaft u. a. Dieser Standpunkt ist der sprachphilosophische, von welchem aus die Sprachwissenschaft alle selbständigen Sprachen in ihr Bereich zieht. — Drittens bietet die Sprachlehre ein vorzugsweise praktisches Interesse der Spracherlernung zum gegenseitigen Gedankenaustausch dar, und in dieser Beziehung kommen auf Universitäten die neuern Sprachen, vor Allem die deutsche, französische und englische, in Frage; dieser Standpunkt ist der linguistische.

§. 225.

Die Sprachwissenschaft zerfällt 1. in Grammatik oder Wortformenlehre (im weitern Begriff). Diese ist a) Formenlehre (im engern Sinn) und zwar Wortlehre, d. i. theils beschäftigt sie sich (als Wortzeichenlehre) mit den äußern Bestandtheilen der Wörter, den Buchstaben als Lauten (Vokalen, Consonanten, Diphthongen = Lautlehre); theils mit dem gegenseitigen Verhältniß der Sylben der Wörter, entweder hinsichtlich ihrer Betonung (Accentlehre), oder hinsichtlich ihres Maaßes, ihrer Längen- und Kürzenverhältnisse (Quantität, Prosodie), oder auch hinsichtlich ihrer gegenseitigen Verbindung und Verschmelzung (Krasis, Kontraktion u. dergl.); theils mit den verschiedenen Wortarten und ihrer Bildung, der Adverbien, Partikeln, Substantiven, Adjektiven, Verben u. a. (s. Abschnitt II), d. i. Wortbildungslehre. b) Wortbiegungslehre, die Lehre von der Biegung und Abwandelung der Wörter und

deren Formen (Deklination, Konjugation). c) Satzlehre (Wortverbindungslehre, Syntax). Diese beschäftigt sich α) mit der Bedeutung der Abwandlungs- und Biegungsformen im Satz; β) mit der Verbindung der Worte im Satze, als der allgemeinen Ausdrucksform des Urtheils (Satzbegriffsformen = Subjekt, Prädicat, Kopula; einfache und zusammengesetzte Sätze); γ) mit der Verbindung der einzelnen Sätze zur geordneten Rede, als der Einheitsform eines Ganzen von Gedanken.

§. 226.

2) in eine Wortbegriffslehre (Wort-Symbolik); diese betrifft nicht die Form des Wortes, wie die Wortformenlehre, sondern den Inhalt der Begriffsbezeichnung desselben; insofern ist sie „Symbolik", als das Wort das sinnliche Zeichen für den Begriff ist, in dem derselbe seine concrete Darstellung findet. Sie zerfällt a) in eine Wortentstehungslehre (Etymologie): wie sich mit Hülfe der sinnlichen Zeichenformen der einzelnen Bestandtheile des Wortes, nach der sinnlichen Auffassung des Begreifenden, die Begriffsbezeichnung eines Wortes bildet und entwickelt; b) in eine Wortbedeutungslehre (Lexicologie): die Entwickelung des einigen Begriffs eines Wortes nach seinen verschiedenen diesem Einen entsprungenen Begriffsbezeichnungen; c) in eine Wortverwandtschaftslehre (Synonymik): die Auseinanderlegung der Verschiedenheit einer Begriffsbezeichnung bei scheinbar-gleichen, d. i. ähnlichen Wortbezeichnungen.

§. 227.

3) kommt noch eine mehr praktische Seite in Frage,

d. i. die Rhetorik oder Redekunstlehre, die es nicht mit den grammatischen Formen der Glieder der Rede, sondern mit den ästhetischen, d. i. der Schönheit ihrer Glieder und deren Verknüpfungen zu thun hat. Sie ließe sich zertheilen a) in Rhythmik, hinsichtlich der äußern Gliederung der Rede und ihrer Schönheitsformen; b) in Stilistik, hinsichtlich ihrer grammmatischen, und c) in Rhetorik (im engern Sinn), hinsichtlich ihrer logischen Gliederung.

§. 228.

Machen Grammatik (Formenlehre und Syntax), Symbolik und Rhetorik (als praktischer Theil) die theoretische Seite der Philologie aus, so hat sie auch ihre Praxis, in Beziehung auf die Spracherzeugnisse (Literatur) eines Volkes. Hier begreift sie in sich 1) Erklärung und Auslegung (Interpretation, Hermeneutik; Kritik, wovon ein Theil — die Konjekturalkritik — das Vermögen der Einbildungskraft vorzugsweise in Thätigkeit setzt; und Diplomatik (Handschriftenkunde). 2) Literaturgeschichte, soweit sie den Schriftsteller, seine Erzeugnisse und Stellung in seiner Zeit und im Leben angeht. 3) Geschichtskunde, Volksthümerkunde, Alterthumskunde: sie bedingt a) Kenntniß des öffentlichen (staatlichen und kriegerischen) Lebens, des häuslichen und privaten, des sittlichen und wissenschaftlichen und des religiösen Lebens — überhaupt soweit der Geist eines Volkes im Staat (im weitesten Sinn) concrete Gestaltung gewonnen hat; b) kommt auch das Volk als solches, seine Volksthümlichkeit, sein Land und seine Geschichte in Frage (Ethno-

graphie, Geographie, Historie); c) bildet noch die Archäologie einen besondern Theil, nebst Epigraphik und Numismatik.

§. 229.

Hat es demnach den Anschein, als wenn hiermit, in ihrer praktischen Richtung, die Philologie zugleich in das Gebiet der Geschichtswissenschaft übergreife, so ist zu beachten, daß die „Alterthumskunde" allerdings nur insofern zur Philologie gehört, als sie aus ihr das Material zur Erklärung und zum Verständniß der Schriftsteller holt, daß jene also mehr Mittel als Zweck ist; daß aber zur Erforschung der Volksthümer namentlich untergegangener Völker Der geeigneter ist, welcher mit Kenntniß der betreffenden Sprache selbst ausgestattet, aus den Quellen unmittelbar schöpfen kann, und daß derselbe insofern der allgemeinen Geschichtsforschung dienstbar ist; daß aber der Philolog, soweit er dieses Recht der Alterthumsforschung ausübt, allerdings als Geschichtsforscher auftritt. Die Philologie ihrem eigentlichen Begriff nach ist nur Sprachwissenschaft.

B. Objektslehre, **Geschichtswissenschaft** (Historie; Begriffsstofflehre, Technik des Geistes).

§. 230.

Geschichte ist im Allgemeinen Objektivirung des Geistes; also fallen alle Erzeugnisse des Geistes, insofern sie in ihr Erscheinung und Darstellung erhalten, in ihr Bereich. Die Wissenschaft, die davon handelt, ist die Geschichtswissenschaft (Historie). Daher ist es im Allgemeinen

der Geist, der in der Entfaltung und Gestaltung des durch ihn bedingten (geschichtlichen) Lebens in der Geschichte der Idee (seinem Ziel und Streben) entgegenreift.

§. 231.

Da der Geist seine örtliche Heimath im Menschen hat, so ist die Geschichte des Geistes im Streben nach Verwirklichung (sittlicher) Ideen im Allgemeinen 1) Menschengeschichte. Da er aber als „irdischer" und als solcher für seinen Theil in der Welt in seinen Beziehungen zur Idee in Erscheinung und Darstellung kommt, insofern ist die Geschichte nach ihrem allgemeinen Begriff 2) Weltgeschichte.

§. 232.

3) In Beziehung zur irdischen Natur und nach der Gegenseitigkeit der Einwirkung derselben auf die Menschen, also in nationaler Beziehung, treten die Menschen zu einander in das Verhältniß besonderer Nationen oder Völkerschaften. Insofern ist die Geschichte nach ihrem allgemeinen Begriff Völkergeschichte. Diese hat zur allgemeinen Grundlage a) Geographie, zunächst politische, als der jedesmalige Wohnort bestimmend auf den Charakter eines Volks wirkt (physische und mathematische gehören der Wissenschaft der Natur an); b) Ethnographie, Geschichte der physischen Eigenthümlichkeiten eines Volks u. s. w.; c) tritt aber der Geist des Menschen in das besondere nationale Verhältniß zum Volksgeiste, wie er hier in concreter Erscheinung sich als Träger sittlicher Ideen darstellt. Daher kommt auch noch eine Geschichte des (nationalen) Lebens eines Volkes überhaupt in Betracht, und

zwar in allgemein geistiger (culturgeschichtlicher), staatlicher und religiöser Beziehung.

§. 233.

Im Besondern sind aber die Beziehungen des Geistes zur Idee auch noch dreifache, oder er stellt sich in dreifacher Beziehung dar, und zwar hier in allgemein menschlicher Beziehung in gleichen Maaßen, wie dort (§. 234) in nationaler.

1) Die Beziehung zum Geist als sittlichem (in seiner Objektivität), im Streben nach Verwirklichung der allgemeinen sittlichen Natur, kommt im Staat zur Erscheinung und Darstellung. Die Geschichte ist insofern politische oder Staaten-Geschichte. Da es sich hier nur um eine innere Staatengeschichte handelt (die äußere gehört der Welt- und Völkergeschichte an), vernünftigerweise aber der „Staat" nicht anders gedacht werden kann, als auf Grund des Volksthums in seiner politischen Gestaltung oder als das Volk in sittlich-rechtlicher Beziehung, so ist eine Eintheilung der politischen Staatengeschichte auch beruhend auf einer Eintheilung des Volks als einer politischen Gemeinde. Sie ist demnach eine dreifache. a) kommt der Staat nach seiner Prädikatsform in Betracht, d. i. das Volk nach seiner organischen Gliederung in (politische) Stände, also der Ständestaat, (bez. Feudalstaat im Mittelalter). Nach dem Wesen der politischen Stände gliedert sich die Volksvertretung. b) auf seiner Subjektsform beruht der Mechanismus des Staats mit seiner Regierungsform; die Geschichte würde hier zu behandeln haben den patriarchalischen oder Familienstaat,

den absoluten und den repräsentativen Staat. Besondere Formen des Staats sind die Demokratie, Oligarchie (Aristokratie) und Monarchie. Jede einzelne derselben kann wieder ihre Nebenformen haben, so die Monarchie ihre patriarchalische, absolute und repräsentative. Hiernach hat der Staat seine subjektive Seite der Vertretung, d. i. in der Regierung. c) die Substanzform des Staats beruht auf der Durchdringung der sittlichen Idee des Rechts nach allen seinen Verhältnissen; diese begründet seine Verfassung, wie den constitutionellen Staat; nach dieser Seite ist der Staat der Rechtsstaat. Die Form dieser Art der Vertretung sind die Gerichte, nicht in der Regierung (b) aufgehende *).

§. 234.

2) Die Beziehung zum Geist als formalem, die formale Beziehung des Geistes zu sich, ist Kultur, und die Geschichte der Erzeugung und des Erzeugten Kulturgeschichte. Diese ist eine dreifache nach der Arbeit des Geistes in dieser Beziehung. Sie ist a) Literärgeschichte, Geschichte der Wissenschaften im Allgemeinen, die das ganze wissenschaftliche Leben als kulturgeschicht-

*) Die Regierung, umfassend die Unterformen der Finanz-, Polizei- und Administrativverwaltung, vertritt nicht zugleich als solche auch die Justizverwaltung. Da demnach diese nicht in der Subjektivität des Staatsmechanismus mit begriffen sein kann, so ist dadurch zugleich ihre Unabhängigkeit von jener begründet. Sie ist das eigentliche Mittelglied zwischen Regierung und Volk (im engern Sinn). Des Mittelgliedes wesentliche Glieder müssen demnach auch Regierung und Volk sein: jene findet sie in der Staatsanwaltschaft, dieses in dem Geschworengericht oder der Form der Rechtsvertretung des Volks.

liches zur Anschauung bringt. Sie erstreckt sich auf den Erzeuger des wissenschaftlichen Produkts, auf das Erzeugniß selbst (Bibliographie) und auf den Geist der erzeugenden Zeit, in der das Produkt zur Erscheinung kommt. Hierin findet überhaupt jede Wissenschaft die Berechtigung ihrer Zeit und der dieser gemäßen Stellung und Aufgabe, und deßhalb hat die Geschichte oder vielmehr das Begreifen derselben ein so fruchtbares Entwickelungsmoment für die Fortbildung jeder Wissenschaft. Sie bildet das Mittelglied zwischen der Erkenntniß selbst und dem gegebenen Stoff der Erkenntniß. — b) Kunstgeschichte, und ist insofern Geschichte der bildenden, redenden, sowie der Tonkunst. — c) Geschichte der Industrie, des Handels und der Gewerbe, ebenso Geschichte der Erfindungen u. s. w.: als die Geschichte der Arbeit des Geistes in materialer Beziehung und ihrer Erzeugnisse.

§. 235.

3) Die Beziehung zum Geist als substanzialem, die substanziale Beziehung des Geistes zu sich, d. i. zu Gott, ist Religion, und a) die Geschichte der faktischen Entwickelung dieser Geistesbeziehung in seinen einzelnen Momenten Religionsgeschichte. b) Insofern die Idee in ihrer das Leben der Menschheit durchdringenden Objektivität im Subjekt hervor- und zusammentritt, als sie als ein bestimmter formulirter Glaube auftritt, ist die Religionsgeschichte (im weitern Sinne) Dogmengeschichte; und c) insofern dieser in seiner Innerlichkeit eine in äußerer Einheit zusammentretende Gemeinschaft bedingend hervorbildet, und diese eine Kirche begründet, ist sie Kirchen-

geschichte, die ihre verschiedenen Entwickelungsepochen wie jene hat.

§. 236.

Die Geschichte — besonders wichtig, weil sie der Probirstein unserer eignen That sein soll — muß auch eine dem Wesen ihrer Darstellung angemessene Methode annehmen; sie will Entwickelungsgeschichte des Geistes im Allgemeinen zur Idee sein (§. 230), und deswegen muß der sie durchdringende Gedanke Philosophie der Geschichte sein. Nicht weniger wird hierdurch zugleich ihre Eintheilung begründet.

§. 237.

Wir theilen die Geschichte gewöhnlich ein in: alte Zeit, Mittelalter, neue, neuere, neueste Zeit. In sich selbst begründet ist nur der Abschluß der alten Zeit; bei der weitern Eintheilung ist mehr oder weniger unser Standpunkt in der Zeit von Einfluß. Die alte Zeit, das Alterthum liegt uns als vollendetes, abgeschlossenes Stück deutlich vor Augen; in ihm vollendeten der Orient, Griechenland und Rom ihre Entwickelungsstadien. Mit Christus beginnt die neue Aera; aber sie ist nicht allein Grundstein der neuen, sondern auch Schlußstein der alten Zeit. Alles geistige Leben entwächst seiner Zeit, die dessen Entwickelung bedingt; sie muß die Keime der Befruchtung in sich tragen. Aber der noch sinnlich-geistige Charakter in seiner edlen Natürlichkeit konnte in psychisch-religiöser Beziehung auch nur eine solche Wesenheit einer concreten psychischen Natur schaffen.

§. 238.

Aber nicht allein in der Religion hatte die alte Zeit ihre Entwickelung, sondern auch in dem Kultur- und Staatsleben. Während im Orient der Grund zu unserer psychisch-religiösen Gefühlsanschauung gelegt wurde, liegt in Griechenland der Grundstein unsers höhern Kunst- und wissenschaftlichen Lebens, in Rom der unsers verständig-staatlichen Rechtslebens. Der erste ist für die geschichtliche Auffassung niedergelegt in der Bibel; der zweite in classischen Kunst- und Schriftwerken der alten Griechen und Römer, soweit diese letztern die Erzeugnisse jener reproducirten; der dritte im Corpus iuris (Justinianeische Gesetzgebung).

§. 239.

Dem Süden ist das sinnliche Gefühlsleben — das sich zuerst entfaltende und auf Entwickelung des Bewußtseins reproductiv einwirkende geistige Leben — eigen. Wie der Süden seine Entwickelung überholt hatte, begann sie ihre zweite Periode im Mittelalter, wie man es nennt, in den germanischen und romanischen Völkern, als deren Repräsentanten vorzugsweise Deutschland (in substanzialer Beziehung seines geistigen Lebens), Frankreich (in subjektiver Beziehung seines geistigen und staatlichen Individuallebens) und England (in objektiver Beziehung seines staatlichen Lebens) auftraten. Für Europa ist noch der Bildungsgang des slavischen Volksstaates zu überwinden.

§. 240.

Schließen wir uns zunächst in der Periode des christlichen Weltalters an das Entwickelungsmoment der Reli-

gion an. 1) Das christliche Weltelement wirkt zuerst bildend auf Gründung christlicher Gemeinden; es durchdringt die romanischen und germanischen Völker und äußert sich namentlich auf das Leben der letztern bestimmend; als solches durchdringt es das staatliche Leben und identificirt sich mit diesem in einander bedingender Gegenseitigkeit (Karl der Große) — als kirchliches. — 2) Das kirchlich-christliche Leben beginnt seine Perioden: im Katholicismus beginnt die Kirche ihre weltliche Herrschaft, die sich im christlichen Oberhaupt aller Gläubigen concentrirt; sie hat ihren weltlich- (kriegerisch-) gläubigen Enthusiasmus und Reiz in den Kreuzzügen; sie sagt sich im Protestantismus von der Weltlichkeit des christlichen Papstthums und dessen weltlichen Zwang los, verlangt statt der Aeußerlichkeit Innerlichkeit des Glaubens und stellt als Princip Freiheit des Glaubens auf. Doch kehrt sich das Princip der Glaubensfreiheit sofort gegen seine Stiftung selbst, wenn es seine Konsequenzen zieht; denn die Kirche bleibt der Staat und der Staat die Kirche. — 3) Bereitet die Kirche ihre Trennung vom Staate vor; es ist — unsere Zeit. Aber vorerst noch in der Gegensätzlichkeit ihrer Principe: die Gegensätze von Katholicismus und Protestantismus nehmen noch den Gegensatz des Neukatholicismus und Neuprotestantismus gegen sich auf. Zuerst scharfe Ausbildung ihrer Gegensätze. Der Katholicismus in seiner weltlichen Oberhoheit (der Papst) stürzt, aber er hält noch den Gegensatz des Dogma fest gegen den Protestantismus, wie dieser den seinigen gegen den Neukatholicismus, der sich als bethätigender Glaube in der Liebe darstellt. In der zweiten Periode werden sich die Gegensätze

zu einer Einheit zu vermitteln suchen: das Dogma als Form (Katholicismus), der Glaube als Inhalt (Protestantismus) und die Glaubensthätigkeit als Liebe (Neukatholicismus und Neuprotestantismus). — In der dritten Periode erst wird die Einheit der Gemeinschaft Einer Kirche auf den Grund Christi des Herrn im Glauben an Einen Gott äußere Darstellung gewinnen.

§. 241.

Aehnliche Entwickelungsstufen wie in der Kirche lassen sich und müssen sich nachweisen lassen in der Geschichte der geistigen Kultur und des Staatenlebens. Ob wir demnach noch im Mittelalter, wie man es nennt, stehen, möchte schwer zu verneinen sein. Wie viele Einrichtungen, namentlich die der Universitäten, sprechen nicht dafür? Aber wir haben es nur noch mit der letzten Periode des Mittelalters, mit seinem Ende zu thun, das jedoch der Anfang der neuen Zeit ist. Die Geschichte mißt ihre Ereignisse nicht nach Tagen und Jahren. Aber sie hat das Ende ihrer mittelalterlichen Zeit (in ihren 3 Perioden) offenbart durch die französische Revolution, als des Anfangs des Ende. Und auch Kant lehrte da seine epochenmachende Wissenschaft.

C. Substanzlehre, **Denkwissenschaft** (Philosophie, Begriffswesenlehre, Physiologik des Geistes).

§. 242.

Hat der Geist seine plastische Form in der Sprache, seine reale in der Geschichte, so ist die Form der absoluten Wesenheit des Geistes der Gedanke. Die Wissenschaft,

die es demnach mit den *absoluten* (wesenheitlichen) *Formen* des *Denkens* zu thun hat, ist die *Philosophie*; sie ist *Denkwissenschaft* (im engern Sinn als absolute), indem sie den Grund alles Denkens umfaßt; und ihr Begriff ist demnach der absolute; sie ist die *absolute Begriffswissenschaft*. Ihren positiven Grund hat sie demnach im Wesen des *Menschen*.

§. 243.

Die allgemeinen Grundlagen der Wissenschaft hat die *Philosophie* in der *Psychologie*, *Physiologie* und in der *Metaphysik*. Hier kommt der Mensch in *phänomenologischer* Hinsicht in Untersuchung, d. h. nach seinem Verhältniß zum allgemeinen Sein der Natur: und zwar a) in *psychologischer* Beziehung, nach der *subjektiven* Seite seines Wesens, der geistigen Individualität des Menschen; b) in *physiologischer*, nach der *objektiven* Seite seines Wesens als Naturwesens; c) in *metaphysischer*, nach der *substanzialen* Seite seines Wesens als Seelenwesens (kosmischen Wesens).

Geht schon hieraus hervor, daß, da diese drei Theile der Philosophie in unmittelbarer Verbindung mit einander stehen und sich gegenseitig bedingen, auch die Metaphysik nicht in ein Gebiet überschweifen darf, das ihr gar keinen Anhalt irgend eines wirklich *gegebenen* Inhalts darböte, so ist vielmehr hier Objekt und Anhalt der Philosophie der *Mensch*, wie er uns als höchste concret-gegebene *Naturpotenz* nach seiner *geistigen* Wesenheit erscheint; nur von hier ist ein weiterer Bau möglich.

§. 244.

Im Besondern hat es die Philosophie mit Untersuchung des psychischen Wesens des Menschen zu thun; sie beschäftigt sich demnach damit, wie die absolute Kraft des Geistes im Menschen als Denkkraft (daher die absolute Begriffswissenschaft als Denkwissenschaft) von sich zeugt; und zwar wie sie im Menschen von sich zeugt als intellektuell-geistige, psychisch-geistige und sinnlich-geistige; oder: die Denkwissenschaft ist 1) Denkformenlehre, Logik, Lehre der intellektuell-geistigen Denkkraft (νόος der Griechen); 2) Denkanschauungslehre, Aesthetik (αἴσθησις der Griechen, wie wenn Plato von den αἰσθήσεις τῶν θεῶν spricht), Lehre der psychisch-geistigen Denkkraft (ψυχή der Griechen); 3) Denkwillenslehre, Ethik, Lehre der sinnlich-geistigen Denkkraft (θυμός der Griechen).

§. 245.

Aber die Philosophie hat auch ihren praktischen Theil. Wie die absolute Kraft des Geistes im Menschen als höchste geistige Naturpotenz in seiner Subjektsform sich concret darstellt, wie er in seiner Denkkraft im Menschen als geistigem Geschöpf von sich zeugt und wirkt, so wirkt er auch im Menschen als geistigem Weltbürger aus sich heraus oder vermittelst seiner absoluten Kraft im Menschen, d. h. der Mensch ist nothwendig gezwungen vermöge seiner Vernunft auch einen demgemäßen Inhalt zu setzen, den vernünftigen Inhalt der absoluten Zeugungskraft des Geistes zu realisiren, oder im Staate (im allgemeinsten Sinn) in Wirklichkeit zu setzen (Politik). Doch auch hier wird die

Vernunft aus sich zeugen (daher die Philosophie als Vernunftwissenschaft) nach der intellektuell-, psychisch- und sinnlich-intellektuellen Kraft des absoluten Geistes; sie realisirt sich demnach in der Wissenschaft, in der Kunst und in der Religion, in Erziehung, Sitte und Familienthum; in der Schule, der Kirche und in dem Staat (im engern Sinn). Die praktische Philosophie wird daher im engern Sinn sein: Lehre des Organismus (Organologie) der Schule, der Kirche und des Staats.

§. 246.

Im Gegensatz zur rein formalen Logik (§. 245) kommt noch eine praktisch-formale Logik oder die Dialektik in Frage. Da es sich hier aber um eine praktische Seite der Wissenschaft handelt, jede Wissenschaft aber damit in das Gebiet einer Kunst übergeht, so ist auch die praktische Logik oder Dialektik im Gegensatze zu der formalen Logik der Philosophie, im Gegensatz zu einer Denkwissenschaftslehre, vielmehr eine Denkkunstlehre; sie ist gleichsam die Grammatik der formalen Logik, die deren Regeln in Ausübung und Anwendung bringt.

§. 247.

Mit der Anwendung der abstrakten Formen des Geistes, den Formen an und für sich, oder den Begriffen hat es also die Begriffswissenschaft (im engern Sinn) oder die Dialektik zu thun. Da es sich hier nicht um einen Inhalt, sondern um die Form des Begriffs handelt, so handelt die Logik von den allgemeinen Verhältnissen der Begriffe,

und hat demnach eine Verschiedenheit des Inhalts schon in Voraussetzung.

§. 248.

Die Dialektik handelt daher 1) von den allgemeinen Verhältnißformen der Begriffe, die auf Grund der Verschiedenheit ihres Inhalts in der Gegenseitigkeit ihrer Beziehungen zur Darstellung kommen; 2) von den Formen des Urtheils und 3) von den der Schlüsse. Die Begriffe bilden die Substanzformen des Urtheils; das Urtheil stellt die Objektsform der nach der Gegenseitigkeit ihrer Beziehungen verbundenen Begriffe dar, und der Schluß ist die Subjektsform des Urtheils. — Demnächst wird die praktische Logik aber auch noch von den Beweisen und deren verschiedenen Formen zu handeln haben. — In ihren weitestem Umfange begründet sie die allgemein wissenschaftliche Form einer jeden Wissenschaft.

D. Praktik des Geistes oder Begriffssittenlehre.

§. 249.

Der Geist tritt hier in praktische Beziehung zum absoluten Geist oder zu seinem eignen Wesen, was sein praktisches Verhalten zu demselben ausmacht. Das Verhalten des Geistes zu seinem eigensten (vernünftigen) Wesen ist im Allgemeinen Sittlichkeit. Dieses Verhalten stellt sich in dreifacher Beziehung dar, in Erziehung (objektiv), Kunst (substanziell) und Glauben (subjektiv), und die Begriffssittenlehre zerfällt damit in eine Erziehungssittenlehre, Kunstsittenlehre und Glaubenssittenlehre.

1. Objektslehre oder Erziehungssittenlehre, Erziehungswissenschaft, Pädagogik.

§. 250.

Die Erziehung bezweckt im Allgemeinen Bildung, Formirung des Geistes nach der Natur seines vernünftigen Wesens im Menschen. Daraus folgt, daß vor Allem die Erkenntniß des geistigen Vermögens des menschlichen Geistes Gegenstand der Pädagogik sein muß, oder Psychologie. Neben dieser bilden die allgemeine wissenschaftliche Grundlage eine psychische Anthropologie (welche handelt vom Geiste in der Subjektsform seiner substanzialen Natur [Psychologie] im Menschen) und Geschichte (§. 230: Geschichte = Objektivirung des Geistes).

§. 251.

Im Besondern beschäftigt sich die Pädagogik, als Erziehungslehre, mit der Art und Weise oder den Formen der Erziehung, und hier kommt in Frage a) der Unterricht als Erziehungsmittel an und für sich (Didaktik); b) die Art und Weise des Unterrichts in seiner Anwendung als Erziehungsmittels, also das Mittel der Erziehung durch Unterricht (Methodik); c) die Kunst der Ausführung der besondern Weisen der Erziehung in bestimmten Fällen (Pädeutik); im Besondern betrifft diese die Zucht des Geistes (Disciplin).

§. 252.

Nach der Substanzform seines (also absoluten, vernünftigen) Wesens gehört der Geist des Menschen dem allgemeinen absoluten Geist an, ist eine in ihm bestimmte Substanz oder Wesenheit. Nach der Subjektsform bestimmt

sich der Geist selbst (individuell), aber in der Substanz, d. h. innerhalb der Schranken der Vernunft. Die in der Substanz bestimmte Individualität des Geistes ist Freiheit und das Verhalten zu ihr Sittlichkeit; jene wie diese ist ohne (freies) Sich-selbst-bestimmen nicht denkbar. Nach seiner Objektsform endlich gehört der Geist der Natur an, d. h. das Objekt seiner formalen Thätigkeit ist ihm in den formalen Verhältnissen des Seins selbst gegeben.

§. 253.

Die Erziehung ist eine Kunst wie keine andere; nicht weniger als Erziehungskunst wie als Lehrkunst. Der Mensch, namentlich in den Kindes- und Jünglingsjahren, wo er für äußere Einwirkungen am empfänglichsten ist, die bei dem leisesten Druck sich seinem geistigen Wesen leicht einprägen, unterliegt da nur zu oft äußern ihn umgebenden Verhältnissen, die Sinnesart und Charakter bestimmen wollen. Ja wie oft macht gerade eine Hauserziehung Das wieder zu Schanden, was die Schule Gutes hervorgezogen hat! Oder wie ist es möglich, daß nicht unsere ganzen jetzigen staatlichen Verhältnisse auch dem Kinde und Knaben ihre beengenden Formen aufdrücken werden? Der Lehrer soll allen diesen den freien natürlichen Entwickelungsgang des jungen Geistes störenden Verhältnissen entgegenzuwirken suchen; er soll ferner in seiner eignen Individualität so frei und von ihr unabhängig auftreten, daß sie nicht die freie Entwickelung der Individualität des Kindes hemme; und doch soll er es, frei innerhalb seiner Individualität, doch in den Schranken seines eigensten menschlichen, d. i. vernünftigen Wesens gleich-

sam festbannen und nur an der Brust der Mutter Natur, soweit diese jenes am weisesten darstellt, großziehen lassen. Es gibt keine höhere Kunst als die Erziehungskunst, weil der Stoff, den der Künstler unter seinen Händen formen soll, der Geist, die Seele selbst ist. — Von den unnatürlich, im Widerstreit mit dem geistigen Wesen, einwirkenden Verhältnissen unterscheiden wir aber andere natürlich gegebene der Geburt, der Zeit, der Lebensumstände u. a. Dieses sind die bestimmenden Verhältnisse der Individualität des Kindes, die der Hervorbildung seines vernünftigen Wesens das bestimmte Gepräge geben. Es ist oft schwer, hier nicht eine höhere Bestimmung der Vorsehung anerkennen zu müssen.

§. 254.

Die Erziehung ist aber auch vor Allem die wichtigste Aufgabe. Denn hier gilt es die Fähigkeiten des Geistesnervs, als die einzig natürlich gegebenen, erst zu entwickeln und zwar zu den Formen der menschlichen Vernunft, die nicht ursprünglich aus dem Kopf des Menschen als gewappnet hervorspringt. Denn man könnte die fähigen Geistesformen auch zu etwas Anderm bilden wollen, als was die vernünftige Bestimmung des Menschen wäre; man könnte dabei ganz besondere Zwecke verfolgen wollen, und aus dieser Rücksicht ist der Jesuitismus so gefährlich, weil er wohl erkannt hat, daß sich der Erziehung bemächtigen, sich des ganzen Menschen bemächtigen heißt. Jede Saite hat ihren Ton, aber auch ihren Mißton; so die Geistesform des Menschen. Wäre sie gleich Vernunft und nichts als Vernunft, ja gezwungen Vernunft, so wäre es in

Wahrheit ein Wunder, wie der Mensch seit der langen Zeit der Schöpfung in seinem Wesen, Leben und Handeln nicht schon vernunftbefreiter wäre, als es wirklich der Fall ist; wir brauchen nur unser Staatsleben in Rückblick zu nehmen. Größter Zeuge ist aber der Zwiespalt der Wissenschaft und des Lebens. In der Wissenschaft kann Alles göttlich schön aufgebaut sein, wenn sich nur das Leben nicht nach einem gleichen Bau gelüstet. Wir können natürlich hier nur die praktische, unmittelbar ins Leben eingreifende Wissenschaft meinen.

§. 255.

Bei dieser großen Wichtigkeit der Erziehungskunst ist es vor Allem auch der Lehrerstand, der ausübende Künstler, der Beachtung verdient. Wir kommen auf ihn weiter unten noch zu sprechen. Hier nur soviel. Seine Stellung im Leben wie im Staate, seine pecuniäre und staatliche muß eine seinem hohen Berufe im vollsten Maße entsprechende sein. Vor Allem muß auch die Bildung dieses Standes vom Staate ins Auge gefaßt werden. Das Lehreramt wird handwerksmäßig betrieben, als wenn jeder dazu befähigt sei. Es besteht wohl in manchen Staaten ein Gesetz, daß diejenigen vorzüglich als Lehrer versorgt werden sollen, die auf den Universitäten ein philologisches Seminar besucht haben; und doch möchten gerade die Philologen im Allgemeinen wegen ihres Berufs am untauglichsten dazu sein. Es sind wohl auch die Theologen als vorzüglich geeignet ausersehen, Lehrer zu sein; und doch wird auch deren Beruf ihnen ein einseitiges Ausführen ihres Amtes gleichsam aufzwingen. Jeder muß dazu realiter gebildet

sein, worin er unterrichten soll. Aber die Unterrichts- und Erziehungsform ist damit noch nicht gegeben. Diese können nur pädagogische Seminarien hervorbilden, worin die Erziehungswissenschaft praktisch ihre Aufgabe auszuführen hat — ein nothwendiger Bestandtheil der Universitätsbildung.

2. Substanzlehre oder Kunstsittenlehre, Kunstwissenschaft, Aesthetik.

§. 256.

Die substanziale Beziehung des Geistes zum absoluten Geist stellt sich als Kunst dar; die Wissenschaft, die auf die Grundweisen des Begriffs dieses Verhältnisses eingeht, ist daher die Kunstwissenschaft oder Aesthetik (im engern Sinn). Sie hat somit 1) ihre allgemeinen Grundlagen (ihre Wesenlehre), namentlich in psychologischer Hinsicht, a) in der philosophischen Aesthetik oder Denkanschauungslehre (§. 243). Neben Philosophie bildet ihre allgemeine wissenschaftliche Grundlage b) eine ästhetische Naturlehre oder eine Aesthetik der Naturlehre, da die Natur, die Welt das absolute Kunstwerk des absoluten Geistes; endlich auch c) noch eine Geschichte der Kunst, in der sie ihre reale Entwickelung nachweist.

§. 257.

Im Besondern ist die Kunstwissenschaft 2) Kunstanschauungslehre; erörtert die Kunstwesenlehre die metaphysischen Gründe der substanzialen Beziehung des Geistes zum absoluten Sein, so die Kunstanschauungslehre die Formen des in dieser Beziehung kunstdenkenden und ausführen-

den Subjekts. Sie ist a) Ideenlehre oder handelt von den Formen des Schönen, in dessen Grundwesen jede Kunstform ihr formales Princip hat; b) Kunstlehre (im engern Sinn), Lehre der Kunstformen, ihrer reproductiven Bildung, Versinnlichung und Darstellung, hinsichtlich ihrer Ausführung; c) Geschmackslehre: sie beschäftigt sich mit den formalen Regeln der Anschauung, Ausführung und Würdigung der Kunstformen, hinsichtlich ihrer Beurtheilung.

§. 258.

3) ist die Aesthetik Kunststofflehre, wie wir diesen Theil der Kunstwissenschaft füglich nennen können, in der die Theorie der besondern Künste in Frage kommt (angewandte Aesthetik), da es sich hier um Das handelt, woran, worin und wodurch die Kunst im Besondern ihre praktische Anwendung und Ausführung hat, um das Materielle. Sie erörtert die Verschiedenheit der Künste a) nach ihren natürlich-positiven Wesen; b) nach ihren sich darauf stützenden formalen Grundbestimmungen ihrer Ausführung; c) nach den Bedingungen ihrer technischen Ausführung selbst. — Auf den Akademien erhalten die verschiedenen Künste ihre praktische Anweisung, die zugleich die Anwendbarkeit ihrer Theorie ausmacht.

3. Subjektslehre oder Glaubenssittenlehre, Glaubenswissenschaft, Theologie.

§. 259.

Die subjektive Beziehung des Geistes zum absoluten Geist, zu Gott, ist der Glaube. Da die Theologie nicht

allein die substanzialen Beziehungen des menschlichen Geistes zum absoluten wissenschaftlich zu erörtern hat, sondern auch andere Wissenschaften, wie die Philosophie, Aesthetik, gleichen Antheil haben, so könnte die Theologie sich auch nicht allein des Namens einer Wissenschaft des göttlichen Begriffs, der Wissenschaft von Gott erfreuen; es müßte denn darum sein, weil die substanzial-psychische Beziehung des Glaubens an den absoluten Geist diesen nothwendig auch als Ich-Substanz, als Gott voraussetzt, was in anderer Beziehung nicht nothwendig der Fall ist. Da die Philosophie die Theorie dieser Wissenschaft übernimmt, so hat die Theologie mehr die praktische Lösung dieser Aufgabe für sich, und zwar in dem Sinne, daß sie Gott als nothwendiges Produkt des menschlichen, mithin auch christlichen Glaubens auffaßt.

§. 260.

Ihre allgemeinen Grundlagen hat 1. die Theologie als Wissenschaft von Gott (also in dem einen Theil der Wesenlehre) a) in der Philosophie, und zwar Metaphysik, welche die Grundvesten alles Seins insoweit aufzubauen hat, als es dem Menschen von seinem Standpunkt aus möglich ist; b) in der Geschichte, und zwar der Religions-, Dogmen- (auch Symbolik im engern Sinn) und Kirchengeschichte (§. 235); c) in der Bibelkunde (biblische Theologie), so weit sie Exegese, biblische Dogmatik und biblische Alterthumskunde begreift. Hieraus folgt, daß, während die Theologie Philosophie und Geschichte mit andern Wissenschaften theilt, sie doch allein, mit Ausschluß der andern, auf das Quellenstu-

dium der Bibel angewiesen ist. Aber indem für sie als Wissenschaft die Bibel demnach nur als allgemeine Grundlage, als Quelle dient, ist ihr Verhältniß zu ihr hierdurch schon vorgezeichnet. Es ist ein solches, daß die Bibel die Subjektsform der Erkenntniß göttlicher Wahrheit bildet, während die Philosophie und Geschichte, jene die Substanzform, diese die Objektsform jener bildet. Und füglich kann die Theologie auch für sich und für sie nicht mehr verlangen.

§. 261.

2. Im Besondern ist die Theologie Glaubenswissenschaft. Sie ist als solche a) Glaubenslehre, Dogmatik, Wissenschaft der Glaubensformen. b) Formallehre, Symbollehre, Symbolik (im weitern Sinn). c) Ethik (Moral) oder Pflichtenlehre. — Ihr Verhältniß ist folgendes: Die Lehre der Substanzform des Glaubens ist die Dogmatik, sie begreift den wesentlichen Inhalt des Glaubens und legt ihn dar. Die Lehre der Subjektsform des Glaubens ist die Symbolik; sie kleidet die Grundwesenheiten des Glaubens in Formen, umfaßt daher auch die Lehre der kirchlichen Symbole im Allgemeinen, ihrer Gebräuche und Zeichen. Wenn der innere Glaube, der Inhalt fehlt, was thut dann die äußere Form? Die Lehre der Objektsform des Glaubens ist die Ethik als Glaubenssittenlehre, wenn sich der Glaube als sittlich ausübender bethätigt, wodurch er von seiner sittlichen Kraft zeugt; die Substanzform dieser sittlichen Glaubensbethätigung ist die Liebe.

§. 262.

Wäre die Theologie nach ihren unter 1. angegebenen

Theilen a) rationale (philosophische), b) historische, c) exegetische Theologie oder im Allgemeinen historische (im weitesten Begriff), nach den unter 2. aber systematische Theologie; so ist sie 3. auch noch eine praktische. Die einzelnen Theile ständen demnach in einem solchen Zusammenhange ihres Verhältnisses zu einander, daß die historische Theologie die Substanzform der Glaubenslehre ausmachte als Glaubenswesenlehre, die systematische die Subjektsform der Glaubenslehre oder die Glaubensformenlehre, die praktische endlich die Objektsform der Glaubenslehre oder die Glaubensstofflehre. Die letztere würde das hauptsächlichste Moment ihrer Wirksamkeit enthalten. Es ist der sittliche Stoff und Inhalt des Glaubens, der hier in seiner Kraft den Menschen beleben und zur Thätigkeit in ihm antreiben muß. Sie muß den Menschen beleben durch Christi Vorbild, als des Grundpfeilers des Glaubensverhältnisses zu Gott; sie muß ihn beleben und gleichsam neu erzeugen aus sich selbst aus dem Grunde seines eignen innersten Seelenglaubens, der auch der christliche ist; sie muß ihn endlich beleben zur Thätigkeit aus diesem Glauben, überall wo er wirken kann, vor Allem im Staate. Der Theolog soll es als Prediger und als Lehrer. Daher theilt sich die praktische Theologie (auch wohl Pastoraltheologie genannt) als Wissenschaft a) in Homiletik, b) in Katechetik und c) Liturgik. Die Katechetik lehrt im Allgemeinen die Formen der Erzeugung des Glaubens in der Seele des Menschen; die Homiletik die der innern Belebung und Bethätigung des Glaubens selbst; die Liturgik die der äußern Einkleidung und Ausübung der Gott feiernden Seele im Kultus. — Die praktische Seite der

Theologie auf der Universität bilden praktisch die besondern theologischen Seminarien aus.

III. Die Wissenschaft des Staats.

§. 263.

Der Staat ist nicht irgend eine menschliche Willkührlichkeit oder Zufälligkeit, sondern er erhält erst im Verhältniß zur Natur und zum Geiste seine allgemeine Bestimmtheit. Der menschlich-denkende Geist hat die Substanzform seiner allgemeinen Wissenschaft in der Natur (unter I.), in der er selbst concret mit begriffen ist; er hat die Subjektsform derselben in sich selbst, im Geist (unter II.), soweit er dynamisch-schaffend in seiner psychischen Welt auftritt; er hat die Objektsform derselben im Staat (unter III.), soweit sich der Geist eine eigne Natur und Welt, d. i. eben den Staat schafft. Er schafft sie mit dem Geist, und schafft sie nach der Natur. Bei der Wissenschaft der Natur ist er an deren concretes Sein gebunden, bei der des Geistes an dessen psychisches Sein; hier schafft er frei aus sich selbst — nach den formalen Gesetzen des Geistes und der Natur. Er ist sein liebstes Kind, weil in der Freiheit geboren — eine eigne Geburt. Diejenigen, welche es sich für ihre selbstischen Zwecke in ihrer zufälligen irdischen Machtvollkommenheit knechten wollen, versündigen sich an dieser edlen Freiheit des Geistes, der zeugen soll von seiner Kraftfülle, wie die Natur organisch die ihre entfaltet. Es ist ein thöricht Beginnen. Der Geist wird und muß concrete Gestaltung gewinnen; der Staat ist die concrete Objektsform seiner geistig-psychischen Zeugungskraft.

§. 264.

Das Wesen des Menschen als Einzelnen muß nothwendig auch dem Wesen des Staats zu Grunde liegen als einer politischen Gemeinschaft von Menschen. Der Begriff eines gemeinschaftlichen Zusammenseins von Menschen begründet den ihrer Gegenseitigkeit; und dieser begründet wieder ein Verhältniß, das die Glieder gegen einander haben, im Allgemeinen ein Rechtsverhältniß; dieses begreift das Recht des Einen für sich, das des Einen zu den Andern und das der Andern unter einander; es betrifft aber auch die Einheit der Einen und Andern, die eben der Staat bildet.

§. 265.

Stehen nach diesem Begriff des Staats die einzelnen Glieder desselben als solche in einem Rechtsverhältniß zu einander, begründet er überhaupt erst den Begriff des Rechts (des positiven), und nimmt der Staat, als die Form der Einheit (Subjekt) concret in sich darstellend, insofern auch ein Recht für sich selbst gegen die vielen Andern in Anspruch, so haben die einzelnen Glieder des Staats in ihrer Gemeinschaft oder Einheit, wie ihr gemeinsames Recht, so auch gemeinsame Zwecke. Die Zwecke sind allgemein menschliche, insofern das menschliche Sein, das rein menschliche Interesse, das Recht der Menschen als vernünftiger Wesen, auch im Staat als einer Gemeinschaft von vernünftigen Menschen nicht untergehen darf. Dort handelte es sich demnach um das Recht der Menschen als einzelner Glieder einer Einheit des Staats und um das Recht dieses verschiedenen Verhältnisses (positives

Recht); hier dagegen um das Recht der Menschen als Vernunftwesen, aber innerhalb der Einheit des Staats (Vernunftrecht). Der Begriff der Freiheit müßte demnach schon insofern jedem Staate nothwendig innewohnen, als er eine Einheit vernünftiger Wesen bildet.

§. 266.

Begreift der Staat schon an und für sich als eine Gemeinschaft vernünftiger Menschen geistig-substanziale Formen in sich, deren eigentliche Substanz die Freiheit, wie die Substanzform des gegenseitigen Verhältnisses der Staatsglieder das Recht, so verfolgt der Staat, insoweit des Menschen natur-substanziale Form seine volksthümliche Form ist, nach der er in der Mehrheit seiner Glieder ein Volk bildet, auch nationale Zwecke, oder begreift sie vermöge der substanzialen Naturform seiner Glieder in sich.

§. 267.

Seine sittlich-substanzialen Formen hat der Staat in Kirche und Schule, wie er auch in dieser Beziehung sich selbst zum Objekt hat, insofern das materielle Wohl des Volkes auch sittlicher Zweck des Staats ist (Volkswirthschaftslehre). Hieraus geht zugleich hervor, daß z. B. Schule und Kirche zwar sittliche Substanzformen des Staates sind, aber daß sie in ihm (weder in der Objektsform seiner Rechtsglieder, noch in seiner Subjektsform) aufgehen, sondern daß er sie nur in ihren Rechten zu wahren hat.

§. 268.

Der Staat stellt die substanziale Einheitsform des Volkes dar; die formale Einheitsform des Staates selbst

ist die Regierung, wie die materielle Einheitsform von beiden das Volk bildet. Das Volk hat seine Substanzform in seiner Volksthümlichkeit, die sein Naturwesen bestimmt; seine Subjektsform in der Gliederung seiner Stände; seine Objektsform in der Theilung der Arbeit, im geistiger, künstlerischer und materieller Beziehung, die zugleich den Grund seines materiellen Wohls bestimmt. Demnach hat der Staat auch noch eine Subjektsform, in der die formale (subjektive) Einheitsform der Regierung, sowie die Subjektsform des Volks nach der Gliederung in Stände aufgeht.

§. 269.

Es wird sich demnach hier nicht um das besondere Recht der einzelnen Glieder des Staats in ihren gegenseitigen Verhältnissen, noch um das Recht menschlicher Interessen handeln, sondern um das Recht des Staats, als er die Einheit der einzelnen Glieder in ihren Verhältnissen und verschiedenen Interessen als Ganzes darstellt, d. i. in seiner Subjektsform. Dieses wäre das Staatsrecht in seinem weitesten Umfange, und die Wissenschaft des Staates wäre in diesem Sinne, da das Recht in der allgemeinsten Beziehung die sittliche Grundlage des Staates bildet, Staatssittenlehre; oder da dieses nur in einer organischen Gestaltung des staatlichen Lebens zum Vorschein kommen kann, Staatsorganismuslehre.

§. 270.

Sie ist 1) Staatsformenlehre, die es mit den Subjektsformen der Einheit des Staates zu thun hat. Diese Subjekteinheiten des Staats sind a) (Objekts-

form) das Volk nach der Gliederung in (politische) Stände; diese begreifen die Gemeinde, den Besitz (das Vermögen) und die Arbeit; b) (Subjektsform) die Regierung als ausübende und ausführende (Regierung im engern Sinn), als verwaltende (insbes. die Finanzen) und als beaufsichtigende (insbes. Polizei und Justiz u. s. w.); c) (Substanzform). Hier hat die Subjektseinheit des Staats seine Centralformen, seine Instanzen und seine Gewalten; es sind dies die richterliche Gewalt (vergl. §. 233), Regierung (im weitesten Sinn) und Stände (gesetzgebende Gewalten). Es versteht sich demnach, daß die formale Einheit der Subjektseinheit des Staats wieder nur die Subjektsform derselben umfassen kann oder die Regierung, die in Einem nur ihre repräsentative Macht haben kann.

§. 271.

2) Staatsrechtslehre (im engern Sinn, philosophische). Findet der Staat in der Staatsformenlehre die logisch-formalen Bedingungen seines Organismus als Mechanismus, so in der Staatsrechtslehre die sittlich-formalen oder die rechtlichen Formen, in denen er sein Grundwesen hat; die formalen Bestimmungen erhalten hier ihre rechtliche Begründung. Den allgemeinsten und wesentlichsten Ausdruck der rechtlichen Begründung aller seiner verschiedenen Verhältnisse und Beziehungen der einzelnen Glieder des Staats zu einander und zum Staate findet der Staat im Grundvertrag, in der Verfassung, und die Staatsrechtslehre ist a) Verfassungslehre. Betrifft diese das allgemeine Verhältniß der Staatsglieder unter sich, des Staats selbst als Substanzform seiner einzelnen Glieder, so kommt

auch b) das *Recht* des Staates seinen einzelnen Gliedern gegenüber in Betracht, das *öffentliche* Recht, oder, insofern damit der Begriff der Strafe erwächst, das *Strafrecht*; c) das Recht der einzelnen Glieder des Staats im *Verhältniß* zu andern (*privates* Recht), wozu der Staat doch auch in der Beziehung steht, daß es seine Aufgabe ist, die Herrschaft des Rechts auch hier zu verwirklichen. — Zu allgemeinen Voraussetzungen hat das *Staatsrecht* die *Rechtsgeschichte*, wie das *Vernunftrecht*. Zu diesem und dem *Naturrecht* tritt es in dasselbe Verhältniß, wie das organisch und *rechtlich* gegliederte Staatsleben zum reinen und *sittlichen* Vernunftleben. In dasselbe Verhältniß treten das *Völkerrecht* und das *Staatenrecht*. Wie der Mensch schon vermöge seiner vernünftigen Natur für sich wie im Verhältniß zu andern ein vernünftig-sittliches Zusammenleben als sittlichen Rechtszustand beansprucht, so auch im rechtlich begründeten Staatsleben, wo er die sittliche Macht des Staats als rechtliche über sich anerkennt. Von einzelnen Menschen wird der sittliche Anspruch eines rechtlichen Verhältnisses unter einander auf ganze Völker übertragen, die sich nach obiger Annahme dann auch wieder als Staaten gegenüber treten.

§. 272.

3) Die *Staatswirthschaftslehre* lehrt im Allgemeinen die sittlich-formalen Bedingungen der *materiellen* Wohlfahrt des Staats in seinen einzelnen Gliedern; sie beruht auf der Erkenntniß der *organischen* Gliederung und Wechselwirkung der *materiellen Kräfte* des *Volks*. Daher hat sie zur allgemeinen Voraussetzung die

Volkswirthschaftslehre (§. 267) — in einem ähnlichen Verhältnisse wie das Staatsrecht das Naturrecht — und Geschichte, namentlich Statistik. Im Besondern hat sie es a) zu thun mit der Organisirung des Volksvermögens, das die materielle Wohlfahrt zur concreten Darstellung bringt. Da der Staat eine freie Bewegung nicht ausschließen kann, sondern nur seinen Einfluß auf die Natürlichkeit dieser Bewegung zu erstrecken hat, so fallen in das Bereich seiner Thätigkeit vorzüglich die Productions-, Consumtions- und Geldverhältnisse; b) mit der Organisation der Arbeit, das Stichwort der jetzigen Zeit; c) mit der Organisirung der einzelnen Gewerbsverbindungen (Innungswesen, Associationsrecht u. a.).

§. 273.

In ein praktisches Verhältniß zu diesen theoretisch-philosophischen Staatswissenschaften, der Staatsformen-, Staatsrechts- und Staatswirthschaftslehre tritt die Staatskunstlehre, die Politik. Sie ruht einestheils auf der Wissenschaft der Geschichte und anderntheils auf der Wissenschaft des positiven Staatsrechts. Ihre Kunst besteht darin, auf Grundlage der geschichtlichen Verhältnisse den positiven mit den philosophischen Staat zu vermitteln, d. h. in der freien Entwickelung jenes zu diesem; wodurch dieser zugleich seine praktische Bewährung erhält. Daß ihre Grundsätze nur sittlicher Art sein dürfen, ergibt sich aus der Grundlage jeder Staatswissenschaft als einer Staatssittenlehre von selbst (§. 269).

§. 274.

Im Gegensatz zu jenen drei philosophisch-theoretischen Staatswissenschaften gibt es nun noch praktische, die die Praktik der Wissenschaften des Staats ausmachen. Die praktischen Wissenschaften, ebenfalls als Staatssittenlehren, theilen sich ein 1) in die Polizeiwissenschaft, die das physische, rechtliche und sittlich-geistige Wohl der Staatsbürger zum Gegenstand ihrer Lehre hat. Hier findet auch die Begründung des Verhältnisses des Staats zur Schule und Kirche Statt (§. 267), und es ergibt sich, daß die Aufgabe der Polizei in ihren einzelnen Instanzen eine wesentlich-verschiedene von der jetzt beliebten nach Charakter und Umfang sein wird — eine ebenso verschiedene, wie der absolute Rechts-Staat von dem jetzigen Polizeistaat.

§. 275.

2) in die Finanzwissenschaft, die im Allgemeinen von den Einnahmen und Ausgaben des Staats, von seinen Bedürfnissen und von seinen außerordentlichen Deckungen (Steuern) handelt; 3) in die Rechtswissenschaft (Jurisprudenz), die namentlich auf Kenntniß der Rechtsgrundsätze (Institutionen und Pandekten), der positiven Rechte, welche sie auch seien, und der Entscheidungslehre besonderer Rechtsfälle (Referirkunst) beruht. — Nur zu wahr ist, wie die Universitäten es sich angelegen sein lassen, eigentliche Juristen, Anwalte und Advokaten hervorzubilden, aber weniger auf selbständige Ausbildung in andern, gleich nöthigen und erforderlichen Zweigen der Staatswissenschaften geben; und in dieser Bezie-

hung auch verhältnißmäßig schwach vertreten sind. Der Praxis wird für diese Zweige das Meiste mit ebensoviel Unrecht überlassen, als es bei der Bildung der Juristen sein würde, wiewohl gerade bei diesen die praktische Bildung die Hauptsache. Auch dieses Mißverhältniß ist eine Folge der auch noch jetzt üblichen Ansicht, daß der Staat sich aus sich selbst recrutire, daß er sich für seine besondern Amtsfächer solche Leute selbst hervorbilde, wie er sie haben will (Büreaukratie); da ist freilich eine vernünftige Ansicht vom Staatsorganismus eine für solche Zwitterzustände schädliche und gefährliche. —

§. 276.

Wir haben bisher blos von dem gegenständlichen Wesen der Universitäten gehandelt, welches die Wissenschaften ausmachen. Auch diese verlangen eine besondere Form und Einkleidung ihres Gegenstandes, die Form der Darstellung und Behandlung, welche die positiv-wissenschaftliche oder systematische ist, im Gegensatz zur Schule. Sie verlangen auch, ebenfalls im Gegensatz zur Schule, eine besondere Lehrmethode, die dem Lernenden die Entwickelung des betreffenden Gegenstandes organisch vorführt.

§. 277.

Außer der Objektsform der Universität, welche sie in dem gegenständlichen Wesen der Wissenschaften hat (reale Form: Eintheilung nach Fakultäten oder Sectionen), ist die Subjektsform ihr Ich, wodurch sie als Gemeinde, als juristische Person auftritt. Es versteht sich, daß dies nicht

auf Kosten des Staats geschehen darf, daß sie nicht Privilegien beanspruche, die sie außerhalb der Staatsaufsicht stellten, welche dieser über die Schule im Allgemeinen hat, und ihm überordneten. Anderntheils daß dieser auch nicht Rechte ihr gegenüber beanspruche, welche die Freiheit ihres innern Wirkens und Gebahrens beschränken würden. Sie steht in dem Verhältniß zum Staat wie jede andere ständische Gemeinde. Aber auch innerhalb ihrer muß jeder Theil seine Rechte haben. Professoren und Senat können ebensowenig ohne Studirende bestehen, wie eine Stadt ohne Bürger, der Staat ohne Staatsbürger. Deswegen müssen die letztern auch in dem Maaße ihr Recht haben, daß sie nicht einem der Rechtlosigkeit und Willkühr gleichen Zustand verfallen.

§. 278.

Die Substanzform der Universität ist ihr sittlicher Geist; dieser ist die Bethätigung des wissenschaftlichen Geistes, der sittliche Gehalt seiner Form; er bethätigt sich im Verhältniß zu Volk und Staat; die Universität vertritt die wissenschaftliche Form des Volksbewußtseins. Die Substanzform offenbart sich auf dreifache Weise: 1) im sittlichen Geist der Studirenden, der Gemeinschaft nur in diesem Geist, dessen Grundlage eben das wissenschaftliche Streben ist; 2) im Verhältniß des Lehrers zum Lernenden, der Erziehung in jenem Geist; 3) in dem sittlichen Geist des Lehrers selbst, vermöge seiner höhern geistigen Stellung, in der Darstellung dieses sittlich-freien Geistes in sich selbst als Bewußtseins.

III. (IV.) Die real-praktische Bildung.

§. 279.

Real-praktische Bildung ist diejenige, die Einer nach seiner formal-realen, bezüglich positiven Schulbildung unmittelbar im praktischen Leben seines bestimmten Fachberufs genießt. Wie es die Real- (im engern Sinn) und Kunstbildung an und für sich schon mit sich bringen, daß sie vorzugsweise praktische sein werden, so ist dies weniger der Fall bei der mehr formalen Gelehrtenbildung. Der Gelehrtenstand wird daher vorzugsweise für seine formale Bildung nach der Universität noch eine praktische beanspruchen. Die Wissenschaft findet hier ihre praktische Gewähr und Ausbildung. Jene bedingt das allmählige Aufrücken und Aufsteigen ihrer Jünger aus einer niedern Stellung in eine höhere. Dies geschieht auch hier parallel den verschiedenen Graden der Bildung überhaupt. Dem Erfassen und Aneignen des Objekts (in real-praktischer Beziehung = Mechanik) folgt die Durchdringung desselben im sich bewußt werdenden Subjekt (Dynamik), und diesem das selbstbewußte Subjektserfassen des Objekts nach seiner Substanzialität (Organik). Den Beginn des staatsmännischen Wissens z. B. legen wir in dieses letzte Stadium.

§. 280.

Der Gelehrtenstand schließt seine Bildungsjahre auf der Universität im Allgemeinen auch mit dem 24sten Le-

bensjahre, wie der industrielle und Künstlerstand mit demselben seine formal-technische Bildung beendigen und beide in ihrer Berufsthätigkeit selbständig wirkend auftreten. Könnten die vier Universitätsjahre des Gelehrtenstandes zu wenig erscheinen im Vergleich mit der Größe und dem Umfang der zu erlernenden Wissenschaften, so ist zu bedenken, daß jede Wissenschaft (die der Natur, des Geistes und des Staats) wieder in mehrere Theile zerfällt (in je 4, bez. je 12), und daß nicht zu verlangen ist, daß Einer in der Kenntniß aller Theile gleich tüchtig hervorgehe, sondern daß dessen Aufgabe nur die sein kann, je einen besondern Theil aus dem allgemeinen Cyklus der Wissenschaften zu seinem eigentlichen Studium zu machen, von dem er sagen kann: profiteor.

§. 281.

Der Gelehrtenstand (im weitesten Umfange) zerfällt nach seiner praktischen Berufsthätigkeit in 3 Klassen: 1) in das eigentliche Gelehrtenthum (Gelehrtenstand im engern Sinn). Seine Aufgabe im Allgemeinen ist: die (positive) Vermittelung des Begriffs und Gedankens im allgemeinsten Umfang, d. h. soweit ein Gegebenes und Bestehendes eine solche zulassen. Soweit hier diese Vermittelung durch die Schrift geschieht, ist es das Schriftstellerthum; es vertritt den Gedanken an sich — möchte es sich seiner Aufgabe nur überall bewußt sein, und vor nichts Anderem Scheu haben, als vor der Unnatur und Unvernunft eines Begriffs und seiner praktischen Lösung. Außer der eigentlich wissenschaftlichen

Vermittelung des Gedankens, welche die Universität im Allgemeinen vertritt, gibt es noch eine mehr praktische, die sich unmittelbar an das Bestehende und Gegebene anlehnt. Im Besondern hat diese Aufgabe die periodische Presse; ihr Vertreter ist das sogenannte Literatenthum — das von den gelehrten Professorenthum der Universität mit Achselzucken bemitleidete, das von den Regierungen durch die Censur möglichst niedergehaltene und überwachte, das zwar zum Bewußtsein erwachte, aber sich selbst im Allgemeinen noch wenig begreifende. Und doch ist es ein nothwendiges Glied der Gedankenvermittelung durch die Schrift, wenn auch das Volk — wie vernünftig! — und nicht blos der Gelehrte für sich denken lernen soll.

§. 282.

2) in den Lehrerstand, als der Volksschullehrer, Realschullehrer, inbegriffen der Gymnasiallehrer, und der Universitätslehrer — nach der oben versuchten Eintheilung. Seine Aufgabe im Allgemeinen ist die (formale) Vermittelung des Begreifens und Denkens überhaupt, oder die Bildung und Erziehung. Ihm ist die schönste Aufgabe, dahin zu wirken und es zu ermöglichen, daß der Mensch sein Ziel als geistig-vernünftiges Wesen überhaupt erreichen kann. Unter ihnen ist aber vor allen wiederum die Aufgabe des Volksschullehrerstandes die größte, weil schwerste und schönste. Ihm ist es wie keinem andern anheimgegeben, aus dem Menschen zu machen, was er will; denn der Geist der ersten Jugend ist noch am freiesten von ansteckenden Erbtheilen eines erkünstelten Erden-, Staaten- und Familienlebens. Er hat

im Besondern die Aufgabe der (elementaren) Vermittelung des Geistes zu sich selbst, zu seiner Substanzform der geistig- und sittlich-psychischen Kraft. Daher mögen auch vorzugsweise zur Bildung dieses Standes Seminarien dienen; bei der Aufnahme in dieselben wird eine Gymnasialbildung vorausgesetzt. Sie müssen aber am freiesten von irgend einer sie willkührlich beschränkenden Macht sein; ihre Zöglinge müssen aus reiner Liebe zum Berufe diesem folgen; und diese reine Liebe muß dann auch ihren zeitlichen Lohn finden in der Stellung, die ihr Stand im Staate einnimmt.

§. 283.

3) kommt noch in Betracht die praktische Vermittelung des Begriffs, des Gedankens zur Wirklichkeit, worin ein Sein die Objektsform seiner lebendigen Wesenheit als wirkliches annimmt. Gegenüber den Theoretikern sind es die Praktiker, welche die Realisirung des Gedankens übernehmen. Demnach sind es die praktischen Wissenschaften, und zwar die der Natur, des Geistes und des Staates, wie wir sie unter II. (III.) eingetheilt haben, die hier noch ihre besondere Praktik im einzelnen Berufsleben eingehen, wie die Physik, Chemie, Pharmakeutik; die Ackerbau-, Forst- und Bergwissenschaft; die Medicin als Heilwissenschaft; die Aesthetik, Pädagogik und Theologie; die Finanz-, Polizei- und Rechtswissenschaft (Jurisprudenz).

§. 284.

In ihrer Einheit bilden diese 3 Potenzen des realpraktischen Lebens, das theoretische, didaktische und

praktische Element der Wissenschaft, drei geistige Instanzen. Ihnen wird die letzte Entscheidung über darauf bezügliche Fragen zukommen; ihnen auch die Entscheidung über die betreffende Befähigung Derer, die ihre formale Bildung beendigt haben, sowie die freie Entscheidung über die Fortbildungsformen des innern Organismus der betreffenden Stände selbst.

Inhalt.

Seite

Einleitung. §. 1—10. . . . . 1—6

A. Theoretischer Theil.

I. Abschnitt. Denkvermögenslehre. §. 11—40. 7—21

II. Abschnitt. Denkverhältnißlehre. §. 41—98. 22—56

III. Abschnitt. Denkwesenlehre oder Ideenlehre. §. 99—125. . . . 57—68

B. Praktischer Theil.

IV. Abschnitt. Praktik des Begriffslebens oder Begriffssittenlehre. Die Schule und die Wissenschaft. §. 126—284. . . . . 69—180

A. (I.) Die Elementarbildung. Elementar- und Volksschulen. Bürgerschulen. §. 147—155. . . . . . 84—92

B. (II.) Die reale Bildung.

I. Die real-formale Bildung der Mittelschulen (Real-, Kunst-, Gelehrtenschulen). §. 156—201. . . 92—125

Seite

II. (III.) Die real-positive (wissenschaftliche) Bildung der Hochschulen (Universitäten) §. 202—278. . . 125—175

III. (IV.) Die real-praktische Bildung. §. 279—284. . . . . . 176—180

Berichtigungen.

Seite	8.	Zeile	5	v. u. lies Daguerreotypen für Daguerrotypen.
—	23.	—	9	v. o. l. deren f. derer.
—	25.	—	2	v. u. l. sein f. dessen.
—	26.	—	7	v. o. l. solche f. solches.
—	36.	—	4	v. u. l. zu dem f. zum dem.
—	37.	—	4	fg. v. u. l. Zeitpartikeln theils transitive Partikeln f. Partikel.
—	49.	—	3	v. u. l. zu dem Accusativ f. zu den.
—	54.	—	2	v. u. l. das f. daß.
—	96.	—	12	v. u. l. Fabrikantenstand f. Fabrikstand u. s. f.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Matthiae, Bernhard

Die Denkformenlehre und ihr organischer Zusammenhang mit Schule und Wissenschaft

Jena 1847

Coburg, Landesbibliothek -- B III 7/18
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11916721-4